Kommentierung der EWE TEL GmbH zum Referentenentwurf für ein Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (TKModG-E – Stand 2. November 2020)

Zusammenfassung

I. Kernaussagen EWE

Der Entwurf zum TKModG ist korrekturbedürftig

1. Rechts- und Planungssicherheit für den Glasfaserausbau fehlen
2. Gesetzgeber muss Migration von Kupfer zu Glasfaser aktiv gestalten („Migrationskonzept“)
3. Vorleistungspreise für Kupfer müssen stabilisiert werden
4. Kundenschutzregelungen sind verbesserungsbedürftig; alternative Servicebedingungen müssen möglich sein, 24-Monats-Verträge beibehalten werden
5. Keine Quasi-Regulierung nicht markbeherrschender Unternehmen; unverhältnismäßige Eingriffe hemmen den Glasfaserausbau
6. Universaldienst ist Ultima Ratio; eigenwirtschaftlicher und geförderter Ausbau müssen vorrangig bleiben

II. Einzelthemen kurzgefasst

Ausgangslage

Nachdem die Bundesregierung beim Breitbandausbau lange (zu lange) auf kuperbasierte Vectoring-Technologien gesetzt hat, hinkt Deutschland sowohl im europäischen als auch im internationalen Vergleich beim Glasfaserausbau hinterher. Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2018/1972, des EECC (European Electronic Communication Code), besteht die Chance und aus Sicht von EWE auch die dringende Notwendigkeit, die Weichen zumindest für die Zukunft auf den Ausbau hochleistungsfähiger FTTH-/B-Netze zu stellen. Dies gilt umso mehr, als sich derzeit eine deutliche Trendwende abzeichnet: Die Zahl der Glasfaseranschlüsse steigt mit 27 % sichtbar an und wird noch schneller steigen[1]. Die vorrangige Aufgabe des deutschen Gesetzgebers ist daher jetzt, diesem Trend weiter Vorschub zu leisten und gezielt Anreize für den Glasfaserausbau zu setzen. Der vorgelegte Entwurf enthält hierzu keinerlei gestalterische Ansätze. Vielmehr wird mit dem vorgelegten TKModG-Entwurf (im Folgenden „TKModG-E“) im Wesentlichen der EECC 1:1 umgesetzt. Abweichungen finden sich bezeichnenderweise meist nicht dort, wo Anreize für den Glasfaserausbau gesetzt werden könnten, sondern eher dort, wo sie diesen hemmen.

Und obwohl die Ministerien fast zwei Jahre, d.h. den gesamten Umsetzungszeitraum, benötigt haben, um einen Referentenentwurf vorzulegen, überzeugt dieser insgesamt qualitativ nicht. Da die Umsetzungsfrist am 21. Dezember 2020 abläuft und daher ohnehin nicht mehr eingehalten werden kann, appelliert EWE dringend an den Gesetzgeber, den TKModG-E auf Basis der Stellungnahmen von Verbänden und betroffenen Unternehmen noch einmal sorg-

[1] vgl. BREKO Marktstudie 2020 vom 01.09.2020

fältig zu überarbeiten. Ein mangelhaftes Gesetz würde der deutschen Wirtschaft nachhaltig schaden und wäre kurzfristig nicht korrigierbar.

Gesamtkonzept zur Migration von Kupfer- zu Glasfasernetzen (§§ 2, 11, 32, 36 TKModG-E)

Der europäische Gesetzgeber hat die Notwendigkeit für ein Migrationskonzept gesehen und daher im EECC eine Regelung dazu aufgenommen. Diese trägt allerdings den Besonderheiten in Deutschland – wenig FTTH/B, viel VDSL/Vectoring – naturgemäß nicht Rechnung und muss daher vom deutschen Gesetzgeber ergänzt werden.

EWE schlägt vor diesem Hintergrund vor, die Zugangsregulierung des Kupfernetzes der Telekom auszusetzen, wenn ein Wettbewerber ein Gebiet mit Glasfaser erschlossen hat und eine freiwillige Verpflichtungszusage abgibt. Die Verpflichtungszusage würde hinsichtlich Konditionen für Preis, Zugang, Wechselbedingungen etc. den für die Telekom regulierten entsprechen. Damit könnte der Glasfaserausbau beschleunigt werden, ohne in das Eigentumsrecht der Telekom einzugreifen und ist damit unter Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit eine gute Lösung für alle TK-Unternehmen (Anbieter und Nachfrager). Die Kunden würden von einem schnelleren Glasfaserausbau profitieren. Aufgrund steigender Glasfaser-Ausbaudynamik würde auch die Telekom früher und in höherem Ausmaß von Kupfer auf Glasfaser schwenken. Damit könnte das politische Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus bis 2025 erreicht werden. Überlässt man das Migrationskonzept der Telekom, so wie es bisher im TKModG-E angelegt ist, wird diese ihr Kupfernetz so lange wie möglich nutzen und damit wie bisher den FTTH-/B-Ausbau so lange wie möglich verzögern.

Ein weiterer zentraler Baustein des Migrationskonzepts ist der Vorleistungspreis für die sog. letzte Meile (Teilnehmeranschlussleitung = TAL). Mit zunehmendem Glasfaserausbau sinkt die Nachfrage für kupferbasierte Anschlüsse. Da die Bundesnetzagentur nach eigenem Bekunden an ihrer bisherigen Regulierungspraxis festhalten wird, führt dies mittelfristig zu massiv steigenden Vorleistungspreisen. Überspitzt formuliert, würde am Ende der letzte Nachfrager einer TAL das gesamte Kupfernetz der Telekom bezahlen müssen. Damit hätte die Telekom weiterhin keinen oder einen nur geringen Anreiz, in den Ausbau von Glasfaseranschlüssen zu investieren, während den investsitionswilligen Wettbewerbern wichtige Finanzmittel entzogen würden.

EWE fordert daher eine Stabilisierung des Kupferpreises. Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass ein hoher Kupferpreis den Glasfaserausbau eher hemmt als beschleunigt.

Die folgende Grafik bildet für ausgewählte EU-Länder einen Vergleich aus 2019 zwischen TAL-Preis und FTTH-Penetration ab. Es lässt sich hier deutlich erkennen, dass in Ländern mit einer hohen FTTH-Durchdringung kein hoher TAL-Preis reguliert ist. Diese liegen vielmehr alle deutlich unter dem damaligen deutschen Niveau von 10,22 Euro (inzwischen sogar 11,19 Euro). Vor diesem Hintergrund ist eine Justierung des Regulierungsansatzes für Kupfer-Vorleistungsentgelte dringend geboten.

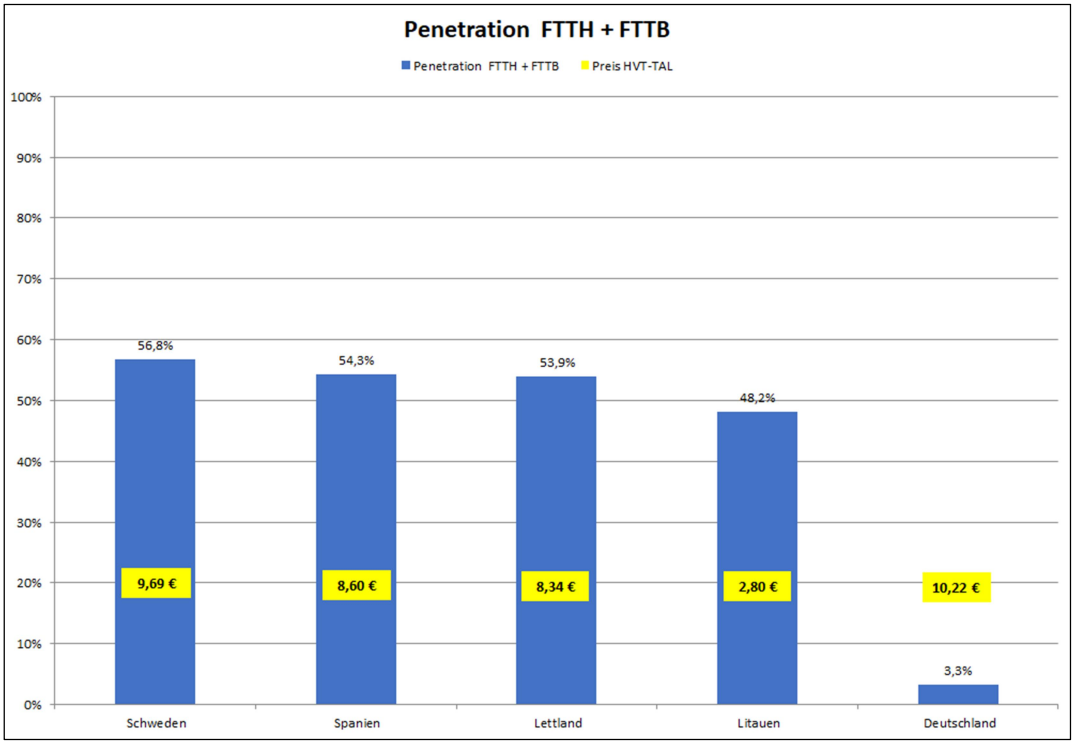

Quelle: HVt-TAL Entgelte 2019 vs. IDATE DigiWorld 09/2019 FTTB/-H Penatration

EWE schlägt daher vor, den TAL-Preis zukünftig anhand eines europäischen Durchschnitts langfristig festzulegen. Damit hätten sowohl Telekom als auch ihre Wettbewerber Planungssicherheit, die sich positiv auf Investitionen in den Glasfaserausbau auswirken würde. Außerdem würden die Regulierungsverfahren deutlich vereinfacht und verkürzt und es gäbe im Nachgang keine jahrelangen Gerichtsstreitigkeiten mehr. Schließlich könnte sich auch die Bundesnetzagentur auf wichtige Weichenstellungen zur Regulierung für die Zukunftigen Glasfasernetze konzentrieren und nicht immer komplexere und fehleranfälligere Modelle zur Errechnung eines fiktiven Marktpreises entwickeln.

Kundenschutzregelungen (§§ 50 ff.)

Für die Rechte der Endnutzer sollen nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers innerhalb der EU einheitliche Regelungen gelten. Diesen Vollharmonisierungsansatz hat der nationale Gesetzgeber im TKModG-E jedoch nur unzureichend beachtet. So finden sich abweichende – stets strengere – Anforderungen im Gesetzestext selbst oder in der Entwurfsbegründung.

EWE fordert daher eine gründliche Überarbeitung der Vorschriften zum Kundenschutz.

Im Zuge diese Überarbeitung müssen die Anbieter besser eingebunden werden als bisher: Sie sind die maßgeblichen Normadressaten und können auf Grundlage ihres Praxiswissens wertvolle Hinweise geben im Hinblick auf eine wirksame und sinnvolle Umsetzung. Manche

Ungereimheiten (wie die Ausführungen in der Entwurfsbegründung zum Ablauf des Vertragsschlusses oder zur Bestimmung von Kleinstunternehmen und Kleinen Unternehmen) könnten so beseitigt werden.

Auf den Prüfstand gehören auch zwingende Vorgaben wie die gleich mehrfach vorgesehenen Entschädigungszahlungen, Minderungsrechte oder die strengen Entstörungspflichten. Hier sollte den Vertragsparteien wenigstens die Möglichkeit offen gelassen werden, weniger strenge Servicebedingungen – zu günstigeren Preisen – zu vereinbaren. Darüber hinaus zeigt sich an diesen neuen Vorgaben, die ebenfalls in der Richtlinie (EU) 2018/1972 (EECC) gar nicht vorgesehen sind, nur allzu deutlich, dass die Regelungen zum Kundenschutz des TKModG-E fast ausschließlich zulasten der Telekommunikationsanbieter verschärft worden sind. Innovative Regelungen, wie zum Beispiel Anreize für eine rein digitale Auftragsabwicklung, die Papierverschwendung vermeidet und somit die Umwelt schont, sucht man demgegenüber vergeblich. Während in anderen Branchen die Digitalisierung der Auftragsabwicklung immer weiter vorangetrieben wird, gibt der Gesetzgeber dem TK-Anbieter immer neue (Informations-)Pflichten auf: Einen 85-Zoll-Fernseher aus China für über 5.000 Euro kann der Verbraucher im Internet mit einem einzigen Mausklick bestellen – bei einem Standard-Telefon-Vertrag für rund 20 Euro im Monat wird das nicht mehr möglich sein. Eine plausible Begründung hierfür ist nicht ersichtlich.

Kein Grund besteht zudem, Anbietern und Verbrauchern die Möglichkeit zu nehmen, Verträge mit einer anfänglichen Laufzeit von 24 Monaten zu vereinbaren. Es ist deshalb zu begrüßen, dass der Entwurf diese bewährte Regel beibehält und so auch dem Umstand Rechnung trägt, dass viele Verbraucher Zwei-Jahres-Verträge ausdrücklich wünschen, um hohe Einmalzahlungen zu vermeiden.

EWE fordert, von dieser Linie auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht abzurücken und uneingeschränkt zu ermöglichen, weiterhin Verträge mit einer anfänglichen Laufzeit von 24 Monaten zu vereinbaren.

Mitverlegung/Mitnutzung (§§ 133 ff.)

Die für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erforderlichen Investitionen benötigen verlässliche und vorhersehbare Rahmenbedingungen. Die auf Grundlage der Richtlinie 2014/61/EU („Kostensenkungsrichtlinie“) basierenden Regelungen zur Mitverlegung und Mitnutzung („DigiNetzG“) haben seit ihrem Inkrafttreten zum Teil für erhebliche Investitionsunsicherheiten gesorgt und waren bereits Gegenstand zahlreicher Einzelfallentscheidungen in Streitbeilegungsverafahren vor der Bundesnetzagentur. Auch hinsichtlich der Umsetzung der Entgeltbestimmungen (§ 77n TKG) hat sich die Bundesnetzagentur bisher schwergetan. Eine im Februar 2018 begonnene Konsultation zu „Entgeltmaßstäbe der Mitnutzung und Mitverlegung“ wurde trotz reger Beteiligung der Öffentlichkeit mit 52 eingegangenen Stellungnahmen bisher nicht mit einem Ergebnis beendet. Verwaltungsgrundsätze der Bundesnetzagentur wurden bisher ebenfalls nicht veröffentlicht.

Auch wenn die Kostensenkungsrichtlinie nicht in den EECC integriert wurde, verweist dieser an mehreren Stellen auf die EU-Kostensenkungsrichtlinie und darauf, dass zur „Ergänzung der Richtlinie 2014/61/EU“ neue Regelungen in den EECC aufgenommen werden (vgl. Erwägungsgründe 140 und 187 sowie Art. 57 des EECC). Die Verpflichtungen aufgrund der

EU-Kostensenkungsrichtlinie und des EECC sollten grundsätzlich „kohärent“ angewendet werden (vgl. Erwägungsgrund 152). Gerade auch zur Sicherstellung der Kohärenz zum E-ECC sind nach unserer Bewertung Änderungen der § 129 ff. TKModG-E angezeigt.

Im Hinblick auf die bereits in den vergangenen Jahren von seiten ausbauender Unternehmen wiederholt aufgezeigten kritischen Regelungen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität – insbesondere in solchen Fällen, in welchen ein bereits bestehendes TK-Netz mitgenutzt oder überbaut werden soll – bleibt der TModG-E weitestgehend ambitionslos. Auf der anderen Seite werden ausbauenden Unternehmen mit Verweis auf den Kodex sogar noch weitergehende Verpflichtungen auferlegt, welche zum Teil sogar über die europäischen Vorgaben aus dem EECC hinaus gehen und in Infrastruktur investierende Unternehmen zusätzlich belasten. Dabei schickt sich der TKModG-E sogar dazu an, den Grundsatz der Technologieneutralität zu verlassen. Eine solche Ausgangslage steht aus Sicht von EWE den politisch gewünschten Ausbauzielen diametral entgegen. Sie ließe sich allerdings auch mit minimal-invasiven Änderungen erheblich verbessern.

EWE fordert aus diesen Gründen die für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erforderliche investitionsförderndere Ausgestaltung der Regelungen zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze.

Universaldienst (§§ 153 ff.)

In Deutschland ist operativ kein Universaldienstregime implementiert, da die Telekom bislang sämtliche im TKG dazu enthaltenen Pflichten freiwillig übernommen hat. Dies wird künftig nicht mehr der Fall sein. Um sowohl eine Überbürokratisierung als auch die Hemmung von eigenwirtschaftlichem Glasfaserausbau zu vermeiden, ist Augenmaß erforderlich. Universaldienst als Grundversorgung hat das Ziel, wirtschaftliche und soziale Teilhabe sicherzustellen. Es handelt sich hierbei folglich immer um einen Mindestanspruch.

Um deutlich zu machen, dass **Universaldienst stets Ultima Ratio**, d.h. das letzte Mittel ist, fordert EWE die Aufnahme eines konkreten Prüfkatalogs für die Bundesnetzagentur. Diese soll sicherstellen, dass in einer unterversorgten Region absehbar weder eigenwirtschaftlicher noch geförderter Ausbau erfolgen wird.

EWE begrüßt die Möglichkeit, dass Unternehmen weiterhin freiwillig die Universaldienst-Verpflichtung übernehmen können. Um hierfür auch einen Anreiz zu setzen, ist es aus Sicht von EWE unerlässlich, dass auch bei freiwilliger Pflichtübernahme eine Erstattungsmöglichkeit (analog der Universaldienstverpflichtung durch die Bundesnetzagentur) besteht.

Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Die Vorschriften zu den Themen Fernmeldegeheimnis und Datenschutz wurden aus dem TKModG entfernt, ohne, dass es hierzu Regelungen an anderer Stelle gibt. Die Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG müssen jedoch entweder im TKModG oder einem parallelen Gesetz geregelt werden. Dem Vernehmen nach soll es ein Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) geben; dies müsste zur Wahrung der EU-Rechtskonformität und zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheit mindestens zeitgleich mit dem novellierten TKG in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG **1**
I. Kernaussagen EWE **1**
II. Einzelthemen kurzgefasst **1**
Ausgangslage 1
Gesamtkonzept zur Migration von Kupfer- zu Glasfasernetzen (§§ 2, 11, 32, 36 TKModG-E) 2
Kundenschutzregelungen (§§ 50 ff.) 3
Mitverlegung/Mitnutzung (§§ 133 ff.) 4
Universaldienst (§§ 153 ff.) 5
Fernmeldegeheimnis und Datenschutz 6

INHALTSVERZEICHNIS **7**

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE EWE TEL **11**
III. Teil 1 Allgemeine Vorschriften **11**
§ 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung 11
§ 3 Begriffsbestimmungen 13
Begründung der Änderungsvorschläge zu Teil 1 Allgemeine Vorschriften 14
Allgemeines 14
Zu § 2 Absatz 2 14
Zu § 2 Absatz 3 15
Zu § 3 15
Teil 2 Marktregulierung **16**
Abschnitt 1 Verfahren der Marktregulierung **16**
§ 8 Marktdefinition 16
§ 9 Marktanalyse 16
§ 10 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren 18
§ 11 Regulierungsverfügung 19
§ 12 Verfahren der Regulierungsverfügung 21
§ 13 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung 23
§ 15 Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträge auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität 24
§ 16 Verpflichtungszusagen 25
§ 17 Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen 27
Abschnitt 2 Zugangsregulierung 28
§ 18 Verhandlungen über Zugang und Zusammenschaltung 28
§ 19 Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern 28
§ 20 Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit 29
§ 21 Zugangsvereinbarungen bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern oder bei Hindernissen der Replizierbarkeit 31
§ 24 Zugangsverpflichtungen 31
§ 26 Zugangsvereinbarungen 34
§ 27 Standardangebot 34
§ 31 Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen 35
§ 32 Migration von herkömmlichen Infrastrukturen 36
§ 36 Entgeltregulierung 37

Begründung zu den Änderungsvorschlägen Teil 2 Marktregulierung, Zugangsregulierung 38
Allgemeines 38
Zu § 8....40
Zu § 9....40
Zu § 10....41
Zu § 11....41
Zu § 12....42
Zu § 13....42
Zu § 16....43
Zu § 17....44
Zu § 18....44
Zu § 19....44
Zu § 20....44
Zu § 24....45
Zu § 26....45
Zu § 27....46
Zu § 31....46
Zu § 32....46
Zu § 36....47
IV. Teil 3 Kundenschutz 50
§ 50 Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung....50
§ 52 Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung 53
§ 53 Informationsanforderungen für Verträge....56
§ 54 Vertragslaufzeit, Kündigung....58
§ 55 Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung....59
§ 56 Entstörung....62
§ 57 Wechselprozess und Rufnummernmitnahme 63
§ 58 Umzug....65
§ 59 Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug 67
§ 60 Rechnungsinhalte, Teilzahlungen....69
§ 64 Angebotspakete 70
§ 69 Abweichende Vereinbarungen 70
§ 491 BGB Verbraucherdarlehensvertrag....71
Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu Teil 3....73
Allgemeines 73
Zu § 50....76
Allgemeines 76
Zu § 52....79
Zu § 53....83
Zu § 54....84
Zu § 55....86
Zu § 56....89
Zu § 57....92
Zu § 58....94
Zu § 59....95

Zu § 60 97
Zu § 64 97
Zu § 68 98
Zu § 69 98
Zu § 491 BGB 99
V. Teil 5 Informationen über Infrastruktur und Netzausbau 100
§ 75 Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes 100
§ 76 Informationen über Infrastruktur 101
§ 77 Informationen über Breitbandausbau 102
§ 80 103
§ 81 Gebiete mit Ausbaudefizit 104
Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu Teil 5 105
Allgemeines 105
Zu § 75 105
Zu Abs. 5 106
Zu § 76 106
Zu § 77 107
Zu § 78 108
Zu § 80 108
Zu § 81 108
VI. Teil 6 Frequenzordnung 109
§ 102 Förderung des Wettbewerbs 109
Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu § 102 111
VII. Teil 8 Wegerechte und Mitnutzung 113
Abschnitt 2 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze 113
§ 133 Informationen über passive Netzinfrastrukturen 113
§ 134 Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen 115
§ 135 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze 115
§ 138 Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe 116
§ 139 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen 118
§ 140 Koordinierung von Bauarbeiten 119
§ 142 Netzinfrastruktur von Gebäuden 120
§ 143 Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität 121
§ 146 Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen Streitbeilegung 122
Abschnitt 3 Drahtlose Zugangspunkte geringer Reichweite, Trägerstrukturen und offener Netzzugang 124
§ 150 Informationen über sonstige Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite 124
§ 151 Mitverlegung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite 126
Begründung zu Änderungsvorschlägen zu Teil 5 127
Zu § 133 127
Zu § 134 128
Zu § 135 129
Zu § 138 129

Zu § 139 131
Zu § 140 132
Zu § 142 132
Zu § 143 133
Zu § 146 133
Zu § 150 136
Zu § 151 136
Teil 9 Universaldienste **137**
§ 153 Bereitstellung von Universaldiensten 137
§ 154 Verfügbarkeit von Universaldiensten 137
§ 155 Erschwinglichkeit der Universaldienste 138
§ 156 Feststellung der Unterversorgung 138
§ 157 Verpflichtungen zur Versorgung mit Universaldiensten 139
§ 158 Ausgleich für die Versorgung mit Universaldiensten 140
§ 159 Finanzierung 141
Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu Teil 9 143
Allgemein 143
Zu § 153 143
Zu § 154 144
Zu § 156 145
Zu § 156 (= § 157 a.F.) 145
Zu § 157 (= § 158 a.F.) 146
Zu § 158 (= § 159 a.F.) 147
Zu § 159 (= § 160 a.F.) 147

Änderungsvorschläge EWE TEL

III. Teil 1 Allgemeine Vorschriften

(…)

§ 2
Ziele und Grundsätze der Regulierung

(1) Die Regulierung der Telekommunikation ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind, wobei die Auflistung keiner Rangfolge der Prioritäten entspricht:

1. die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen – einschließlich Fest-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen – mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen,

2. die ~~Sicherstellung eines chancengleichen~~ Förderung des Wettbewerbs der Bereitstellung von ~~und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der~~ Telekommunikations~~dienste und~~ netzen und zugehöriger Einrichtungen – einschließlich eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs – ~~sowie der zugehörigen Einrichtungen~~ und des Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und zugehöriger Dienste, auch in der Fläche, wobei die Bundesnetzagentur auf einen möglichst zügigen, effizienten und diskriminierungsfreien Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität hinwirkt,

3. die ~~Wahrung~~ Förderung der Nutzer-, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die Bundesnetzagentur und andere zuständige nach diesem Gesetz zuständige Behörden fördern die Interessen der Nutzer, indem sie

   a) die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit, sowie den beschleunigten Ausbau und die Nutzung von Netzen – einschließlich Fest-, Mobilfunk- und Drahtlosnetzen – mit sehr hoher Kapazität wie auch von Telekommunikationsdiensten ~~fördern~~gewährleisten,

   b) ~~auf~~ größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität auf der Grundlage eines wirksamen Wettbewerbs ~~hinwirken~~ermöglichen,

   c) ~~die Interessen der öffentlichen Sicherheit wahren und~~ die Sicherheit der Netze und Dienste ~~gewährleisten~~aufrechterhalten,

   d) gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sowie ein hohes gemeinsames Schutzniveau für die Endnutzer sicherstel-

len und die Bedürfnisse – wie beispielsweise erschwingliche Preise – bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von Endnutzern mit Behinderungen, älteren Endnutzern und Endnutzern mit besonderen sozialen Bedürfnissen, sowie die Wahlmöglichkeiten und den gleichwertigen Zugang für Endnutzer mit Behinderungen berücksichtigen.

e) sicherstellen, dass im Bereich der Telekommunikation keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen bestehen,

~~e)~~f) auf einen möglichst zügigen, effizienten und diskriminierungsfreien Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität hinwirkt,

4. ~~die~~ einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu ~~fördern~~leisten, indem die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden verbleibende Hindernisse für Investitionen in Telekommunikationsnetze, Telekommunikationsdienste, zugehörige Einrichtungen und zugehörige Dienste sowie für deren Bereitstellung in der gesamten Union abbauen helfen und die Schaffung konvergierender Bedingungen hierfür erleichtern, gemeinsame Regeln und vorhersehbare Regulierungskonzepte entwickeln und ferner die effiziente und störungsfreie Nutzung von Funkfrequenzen, offene Innovationen, den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze, die Bereitstellung, Verfügbarkeit und Interoperabilität europaweiter Dienste und die durchgehende Konnektivität fördern.

(3) Die Bundesnetzagentur und andere nach diesem Gesetz zuständige Behörden wenden bei der Verfolgung der in Absatz 2 festgelegten Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem

1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume und im Wege der Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren,

2. gewährleisten, dass Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten unter vergleichbaren Umständen nicht diskriminiert werden,

3. das Unionsrecht in technologieneutraler Weise anwenden, soweit dies mit der Erfüllung der Ziele des Absatzes 1 vereinbar ist,

4. effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene kommerzielle Vereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander sowie zwischen Investoren und Zugangsnachfragern zulassen, während sie

gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden,

5. die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Infrastrukturen, Wettbewerb, Gegebenheiten der Endnutzer und insbesondere der Verbraucher, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ~~vorhanden sind~~herrschen~~,~~ – auch in Bezug auf die von natürlichen Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltete lokale Infrastruktur –, gebührend berücksichtigen, und

6. regulatorische Vorabverpflichtungen nur ~~dann~~ insoweit auferlegen, wie es notwendig ist, ~~wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb~~ um im Interesse der Endnutzer einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb ~~gibt und~~ zu gewährleisten, ~~dass~~ und diese Verpflichtungen ~~ge~~lockern~~t~~ oder auf~~ge~~h~~oe~~ben ~~werden~~, sobald ~~es einen solchen Wettbewerb gibt~~ diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben, soweit nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich abschließende Regelungen getroffen werden, anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

(5) Die hoheitlichen Rechte des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben unberührt.

(6) Die Belange der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes und der Länder sind zu berücksichtigen.

(7) Die Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien sind unabhängig von der Art der Übertragung zu berücksichtigen. Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

(…)

9. „Dienstpaket“: die Bereitstellung mehrerer Dienste im Sinne dieses Gesetzes durch einen Anbieter auf Grundlage eines Vertrages oder mehrerer, eng zusammenhängender oder verknüpfter Verträge,

10. „Dienst- und Endgerätepaket“: die Bereitstellung mindestens eines Dienstes im Sinne dieses Gesetzes und eines Endgeräts durch einen Anbieter auf Grundlage eines Vertrages oder mehrerer, eng zusammenhängender oder verknüpfter Verträge,

(…)

67. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;

(…)

Begründung der Änderungsvorschläge zu Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Allgemeines

EWE TEL begrüßt, dass nun erstmalig der Anwendungsbereich im TKG geregelt wird (§ 1 Absatz 2 TKModG-E).

Der Gesetzgeber möchte – der Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/1972 folgend – die Förderung der Konnektivität sowie des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität als neues Regulierungsziel aufnehmen (§ 2 Nr. 1).

Dieses neue **Konnektivitätsziel soll gleichrangig neben den drei Zielen der Förderung des Wettbewerbs, des Binnenmarkt und der Interessen der Endnutzer treten** (Erwägungsgrund 23 der Richtlinie (EU) 2018/1972, Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 1).

In der Bundesrepublik Deutschland besteht im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die nationale Besonderheit, dass die Versorgung mit Glasfasernetzen (= Netzen mit sehr hoher Kapazität) signifikant unter dem europäischen Durchschnitt liegt und nach wie vor eine sehr hohe Nachfrage nach Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) der Telekom Deutschland GmbH besteht.

Ausweislich der vom FTTH Council im April 2020 veröffentlichten FTTH/B-Rangliste liegt die Bundesrepublik Deutschland beim Glasfaserausbau auf dem viertletzten Platz (31 von 34)!

Ende 2019 waren 4,6 Mio. TAL angemietet (Jahresbericht der Bundesnetzagentur 2019, S. 57).

EWE TEL-Forderung: Bei der Formulierung der Regulierungsziele muss sich der Gesetzgeber stärker an den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 orientieren, ohne dabei die nationalen Besonderheiten aus dem Blick zu verlieren.

Zu § 2 Absatz 2

In Satz 1 wird am Ende der Nebensatz „wobei die Auflistung keiner Rangfolge der Prioritäten entspricht“ ergänzt. Diese Ergänzung wurde wortgleich aus Art. 3 (2) Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 übernommen.

Die Ziele der Förderung des Wettbewerbs (Nummer 2), des Binnenmarktes (Nummer 4) und der Interessen der Endnutzer (Nummer 3) werden an den Wortlaut des Art. 3 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst, um etwaige Widersprüche bei der Auslegung zu vermeiden. Die Klarstellung, dass Wettbewerb dabei auch in der Fläche stattfinden muss, ist weiterhin legitim.

Bei dem Regulierungsziel der Förderung des Wettbewerbs wird ergänzt, dass die Bundesnetzagentur bei der Verfolgung der Ziele auch auf **einen möglichst zügigen, effizienten**

und diskriminierungsfreien Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität hinwirken muss.

Diese Ergänzung erfolgt auch bei dem Ziel der Förderung der Nutzerinteressen. Nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 soll die Migration von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen der nächsten Generation gerade auch im Interesse der Endnutzer begünstigt werden (Erwägungsgrund 209 der Richtlinie (EU) 2018/1972).

Zu § 2 Absatz 3

Die Aufzählung der Verfahrensweise wird wiederum an den Wortlaut des Art. 3 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst, um Widersprüche bei der Auslegung der Richtlinie (EU) 2018/1972 und dem späteren TKG zu vermeiden

Zu § 3

Zu Nr. 9 und 10

§ 64 TKModG-E enthält neue Pflichten in Bezug auf Dienstpakete und auf Dienst- und Endgerätepakete. Der TKModG-E enthält jedoch keine Festlegung, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist. Deshalb bleibt im Dunkeln, in welchem Umfang die umfassten – praktisch weitreichenden – Pflichten gelten. Um den Anwendungsbereich klarer festzulegen, ist daher in § 3 eine Legaldefinition aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen entsprechen dabei dem Verständnis, wie es in der Entwurfsbegründung zu § 64 TKModG-E zum Ausdruck kommt. Insbesondere stellen sie klar, dass ein Angebotspaket nur dann vorliegt, wenn seine Bestandteile von einem einzigen Anbieter bzw. Vertragspartner bereitgestellt werden. Von dieser Voraussetzung geht ausweislich des 283. Erwägungsgrunds zur Richtlinie (EU) 2018/1972 auch der Richtliniengeber aus.

Ein Dienstpaket kann darüber hinaus nur Dienste im Sinne des TKG umfassen. Anderenfalls ließe sich die Anforderung in § 64 TKModG-E, Regelungen zur Vertragszusammenfassung, Transparenz, Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung nicht nur auf den Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst anzuwenden, sondern auch auf die übrigen Elemente des Pakets, in der Praxis gar nicht umsetzen.

Zu Nr. 70

Der Verbraucherbegriff der Richtlinie (EU) 2018/1972 weicht inhaltlich deutlich ab von dem Begriff des Verbrauchers in § 13 BGB. So genügt nach § 13 BGB bereits, dass das Rechtsgeschäft nicht *überwiegend* einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese Ausweitung sieht die Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht vor. Deshalb ist die Definition aus Art. 2 Nr. 15 Richtlinie (EU) 2018/1972 in das TKModG aufzunehmen.

Teil 2 Marktregulierung

Abschnitt 1
Verfahren der Marktregulierung

§ 8
Marktdefinition

(1) Die Bundesnetzagentur legt im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des § 2 und der Grundsätze des allgemeinen Wettbewerbsrechts die ~~sachlich und räumlich~~ relevanten Telekommunikationsmärkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten fest, die für eine Regulierung nach den Vorschriften dieses Abschnitts in Betracht kommen können.

(2) Bei der Festlegung von Märkten nach Absatz 1 trägt die Bundesnetzagentur folgenden Veröffentlichungen der Kommission, in ihrer jeweils geltenden Fassung, weitestgehend Rechnung:

3. der Empfehlung betreffend relevante Produkt- und Dienstmärkte nach Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) und

4. den Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht nach Artikel 64 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Bei der Festlegung räumlich relevanter Märkte berücksichtigt sie unter anderem die Intensität des Infrastrukturwettbewerbs in diesen Gebieten. Sie ~~kann~~ berücksichtigt die nach den §§ 76 bis 80 erhobenen Informationen ~~berücksichtigen~~.

(3) Im Falle der Feststellung einer länderübergreifenden Nachfrage durch das GEREK nach Artikel 66 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 trägt die Bundesnetzagentur den Leitlinien zur gemeinsamen Vorgehensweise der Regulierungsbehörden zur Deckung einer ermittelten länderübergreifenden Nachfrage weitestgehend Rechnung.

§ 9
Marktanalyse

(1) Bei den nach § 8 festgelegten Märkten prüft die Bundesnetzagentur im Rahmen der Marktanalyse, ob diese nach Absatz 2 (Drei-Kriterien-Test) für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommen. Soweit dies der Fall ist, prüft sie, ob die Auferlegung von Verpflichtungen aufgrund der Feststellung, dass ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht nach Absatz 4 verfügen, gerechtfertigt sein kann.

(2) Für eine Regulierung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kommen solche nach § 8 Absatz 1 festgelegten Märkte in Betracht,

5. ~~die durch~~ auf denen beträchtliche und anhaltende strukturelle, rechtliche oder regulatorische Marktzutrittsschranken ~~gekennzeichnet sind~~bestehen,

6. ~~deren Strukturen~~ die angesichts des Infrastrukturwettbewerbs und des sonstigen Wettbewerbs hinter den Zutrittsschranken strukturell innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und

7. auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem festgestellten Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

(3) Bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit eines Marktes nach Absatz 2 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Entwicklungen, die ohne eine Regulierung des betrachteten Marktes nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu erwarten wären; sie berücksichtigt sie ~~insbesondere~~ alle nachfolgenden Elemente:

1. Marktentwicklungen, die die Wahrscheinlichkeit, dass der relevante Markt zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert, beeinflussen,

2. alle relevanten Wettbewerbszwänge auf Vorleistungs- und Endkundenebene, unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, dass die Quelle solcher Wettbewerbszwänge von Telekommunikationsnetzen und -diensten oder anderen Arten von Diensten oder Anwendungen ausgehen, die aus Endnutzersicht vergleichbar sind, und unabhängig davon, ob solche Wettbewerbszwänge Teil des relevanten Marktes sind,

3. andere Arten der Regulierung oder von Maßnahmen, die auferlegt wurden ~~sind~~ und sich auf den relevanten Markt oder zugehörige Endkundenmärkte im betreffenden Zeitraum auswirken, sowie

4. eine auf eine Marktanalyse gestützte Regulierung anderer relevanter Märkte.

(4) Sofern ein Markt nach dem Drei-Kriterien-Test für eine Regulierung nach diesem Teil in Betracht kommt, prüft die Bundesnetzagentur, ob und welche Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, das heißt eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und Endnutzern zu verhalten.

(5) Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, für eine Regulierung in Betracht kommenden Markt ebenfalls als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, Marktmacht von dem relevanten Markt auf den benachbarten Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.

(6) Im Falle länderübergreifender Märkte im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/1972 untersucht die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, welche diese Märkte umfassen, die Frage, ob beträchtliche Marktmacht im Sinne von Absatz 4 vorliegt.

(7) Die Bundesnetzagentur trägt den in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Veröffentlichungen der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung weitestgehend Rechnung.

§ 10
Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur gibt den interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die ~~in der Regel~~ mindestens einen Monat betragen ~~soll~~muss, zu dem Entwurf ~~der Ergebnisse~~ der Marktdefinition nach § 8 und der Marktanalyse nach § 9 Stellung zu nehmen. Der Entwurf und die dazu eingegangen Stellungnahmen werden von der Bundesnetzagentur unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur unterhält zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle, bei der eine Liste aller laufenden Konsultationen vorgehalten wird.

(2) Sofern beabsichtigte Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätten, übermittelt die Bundesnetzagentur den Entwurf der Maßnahmen nach Durchführung des Konsultationsverfahrens nach Absatz 1 gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, es sei denn, eine Empfehlung oder Leitlinie, die die Kommission nach Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erlassen hat, sieht eine Ausnahme von der Übermittlungspflicht vor. § 196 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Vor Ablauf eines Monats nach Übermittlung an die Kommission hat die Bundesnetzagentur beabsichtigte Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 nicht festzulegen.

(3) Die Bundesnetzagentur hat den Stellungnahmen der Kommission, des GEREK und der anderen nationalen Regulierungsbehörden, die innerhalb der in Absatz 2 Satz 3 genannten Monatsfrist abgegeben wurden, weitestgehend Rechnung zu tragen.

(4) Teilt die Kommission innerhalb der Monatsfrist nach Absatz 2 Satz 3 mit, dass die beabsichtigten Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere mit den Zielen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 habe, so legt die Bundesnetzagentur die beabsichtigten Maßnahmen nicht vor Ablauf von zwei weiteren Monaten nach der Mitteilung der Kommission fest, wenn die beabsichtigten Maßnahmen Folgendes enthalten:

1. die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die definiert sind in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung der Kommission betreffend relevante Produkt- und Dienstmärkte nach Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder

2. die Festlegung, dass ein oder mehrere Unternehmen auf einem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen.

(5) Fordert die Kommission die Bundesnetzagentur innerhalb des in Absatz 4 genannten Zweimonatszeitraums auf, den Entwurf der beabsichtigten Maßnahme nach §§ 8 und 9 zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur diesen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses oder teilt der Kommission innerhalb dieser sechs Monate mit, dass sie den Entwurf zurückzieht. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf der beabsichtigten Maßnahme, so führt sie das Konsultationsverfahren durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Absatz 2 vor. Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur über den Beschluss der Kommission und über ihr weiteres Vorgehen nach Satz 1.

(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht unverzüglich nach Stellungnahme der Kommission die ~~Ergebnisse der~~ Marktdefinition nach § 8 und ~~der~~ die Marktanalyse nach § 9 unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten und übermittelt diese der Kommission und dem GEREK. § 196 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Findet das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 keine Anwendung, veröffentlicht die Bundesnetzagentur die ~~Ergebnisse der~~ Marktdefinition nach § 8 und die~~r~~ Marktanalyse nach § 9 in der Regel innerhalb von einem Monat nach Ende der Stellungnahmefrist nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.

(7) Die Bundesnetzagentur kann angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen, wenn sie bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht ist, dass dringend und ohne Einhaltung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen. Sie teilt diese der Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich nach Erlass mit einer vollständigen Begründung mit. Für einen Beschluss der Bundesnetzagentur, diese Maßnahmen dauerhaft aufzuerlegen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, gelten die Absätze 1 bis 5.

(8) Die Bundesnetzagentur kann den Entwurf einer Marktdefinition und Marktanalyse nach den §§ 8 und 9 jederzeit zurückziehen. Legt sie anschließend einen neuen oder geänderten Entwurf der beabsichtigten Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 vor, gelten hierfür erneut die Absätze 1 bis 7.

§ 11
Regulierungsverfügung

(1) Die Bundesnetzagentur kann ~~erlegt~~ Unternehmen ~~, die über~~ mit beträchtliche~~r~~ Marktmacht ~~verfügen,~~ Verpflichtungen nach den §§ 22 bis 28, 36 oder 47 auferlegen, ~~ändert~~ bestehende Verpflichtungen ändern oder ~~behält~~ diese beibehalten, wenn sie der Ansicht ist, dass das Marktergebnis für die Endnutzer ohne diese Verpflichtungen keinen wirksamen Wettbewerb darstellen würde.

(2) Die Bundesnetzagentur kann auferlegte Verpflichtungen widerrufen. Der Widerruf ist den betroffenen Unternehmen mit angemessener Frist anzukündigen. Die Frist ist so zu bemessen, dass ein geordneter, durch den Widerruf ausgelöster Übergang zur Situation ohne die betreffenden Verpflichtungen für die Begünstigten der Verpflichtungen und die Endnutzer sichergestellt ist. Bei der Festsetzung der Frist ist den Bedingungen und Fristen bestehender Zugangsvereinbarungen Rechnung zu tragen.

(3) Die Bundesnetzagentur stellt bei der Auferlegung, Änderung, Beibehaltung oder dem Widerruf von Verpflichtungen (Regulierungsverfügung) sicher, dass die Verpflichtungen

1. der Art des auf dem relevanten Markt festgestellten Problems entsprechen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer länderübergreifenden Nachfrage nach Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2018/1972,

2. angemessen sind, insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens der Verpflichtungen und

3. im Hinblick auf die Ziele des § 2 gerechtfertigt sind.

Betrifft die geplante Regulierungsmaßnahme herkömmliche Infrastrukturen, berücksichtigt die Bundesnetzagentur, ob die Beibehaltung der bestehenden Zugangsregulierung weiterhin verhältnismäßig ist und für die Entgeltregulierung der Maßstab nach § 36 Absatz 7 vorgesehen werden kann. Hiervon darf sie ausnahmsweise absehen, wenn in einem Gebiet

1. der betreffende Markt nicht mehr regulierungsbedürftig ist;

2. sie die Verpflichtungen nach § 32 Absatz 4 widerrufen darf; oder

~~1.~~3. sie eine Verpflichtungszusage in Form einer kommerziellen Vereinbarung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eines Betreibers eines Netzes mit sehr hoher Kapazität für verbindlich erklärt hat.

(4) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt in der Regulierungsverfügung für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen nach § 17. ~~Sie berücksichtigt hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der auferlegten Verpflichtung gemäß Absatz 2 mit Blick auf die Verpflichtungszusagen insbesondere~~

~~1. den Nachweis des fairen und angemessenen Charakters der Verpflichtungszusagen,~~

~~2.~~1. ~~die Offenheit der Verpflichtungszusagen gegenüber allen Marktteilnehmern,~~

~~3.~~1. ~~die rechtzeitige Verfügbarkeit des Zugangs unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, auch zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, im Vorfeld der Einführung entsprechender Endnutzerdienste und~~

~~4.~~1. ~~die allgemeine Angemessenheit der Verpflichtungszusagen, um einen effektiven und nachhaltigen Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten zu ermöglichen und den koope-~~

~~rativen Aufbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Interesse der Endnutzer zu erleichtern.~~

Betreffen für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen ein Ko-Investitionsangebot nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 und nimmt mindestens ein Ko-Investor das Angebot an, sieht die Bundesnetzagentur für die von der Verpflichtungszusage umfassten Netzbestandteile von der Auferlegung von Verpflichtungen nach Absatz 1 ab und widerruft insoweit bestehende Verpflichtungen. Abweichend von Satz 2 kann die Bundesnetzagentur ausnahmsweise ~~weitere~~ Verpflichtungen nach Absatz 1 in Bezug auf Netze mit sehr hoher Kapazität auferlegen, ändern oder beibehalten, wenn sie feststellt, dass aufgrund der besonderen Merkmale des betrachteten Marktes das festgestellte Wettbewerbsproblem anderenfalls nicht zu beheben wäre.

Betreffen für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Netze mit sehr hoher Kapazität, prüft die Bundesnetzagentur im Falle eines regulierungsbedürftigen Marktes, ob die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung nach § 23 in Form der Gleichwertigkeit des Inputs (EoI) verhältnismäßig ist. Weitere Maßnahmen darf sie nur dann auferlegen, wenn ohne deren Auferlegung erhebliche Wettbewerbsprobleme nicht gelöst werden würden.

(5) Im Falle des § 9 Absatz 5 können Verpflichtungen nach Absatz 1 auf dem benachbarten Markt nur getroffen werden, um die Übertragung der Marktmacht zu unterbinden.

(6) Im Falle des § 9 Absatz 6 legt die Bundesnetzagentur einvernehmlich mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden fest, welche Verpflichtungen das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erfüllen haben.

(7) Die Entscheidungen zur Aufhebung, Änderung, Beibehaltung oder zum Widerruf der Verpflichtungen nach Absatz 1 ergehen mit den Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 als einheitlicher Verwaltungsakt.

§ 12
Verfahren der Regulierungsverfügung

(1) Die Bundesnetzagentur legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der ~~Ergebnisse von~~ Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor.

(2) Soweit die beabsichtigten Verpflichtungen der Regulierungsverfügung beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, gilt das Konsultationsverfahren nach § 10 Absatz 1 und das Verfahren zum Erlass vorläufiger Maßnahmen nach § 10 Absatz 7 entsprechend.

(3) Das Konsolidierungsverfahren nach § 10 Absatz 2, 3 und 6 gilt entsprechend, sofern die beabsichtigten Verpflichtungen der Regulierungsverfügung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hätten und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 34 der Richtlinie (EU)

2018/1972 erlässt. Die Bundesnetzagentur legt der Kommission im Konsolidierungsverfahren zusammen mit dem Entwurf der Regulierungsverfügung den Beschluss vor, mit dem Verpflichtungszusagen für verbindlich erklärt wurden. Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, Verpflichtungen nach den §§ 29, 30 aufzuerlegen, so leitet sie die Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erst ein, nachdem die Kommission den Erlass dieser Verpflichtungen auf einen entsprechenden Antrag hin im Verfahren nach Artikel 118 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gestattet hat. Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und 2 kann die Bundesnetzagentur zusammen mit dem oder im Anschluss an das Verfahren nach § 10 durchführen.

(4) Teilt die Kommission innerhalb der Monatsfrist nach § 10 Absatz 2 Satz 3 der Bundesnetzagentur und dem GEREK durch Beschluss mit, warum sie der Auffassung ist, dass der Entwurf der Regulierungsverfügung, der nicht lediglich die Beibehaltung einer Verpflichtung beinhaltet, ein Hemmnis für den Binnenmarkt darstelle oder warum sie erhebliche Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union hat, so legt die Bundesnetzagentur beabsichtigte Verpflichtungen nicht vor Ablauf von drei weiteren Monaten fest.

(5) Innerhalb der Dreimonatsfrist nach Absatz 4 arbeitet die Bundesnetzagentur eng mit der Kommission und dem GEREK zusammen, um die am besten geeignete und wirksamste Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 zu ermitteln. Dabei berücksichtigt sie die Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln.

(6) Gibt das GEREK innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Dreimonatsfrist nach Absatz 4 eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission ab, in der es die ernsten Bedenken der Kommission teilt, so kann die Bundesnetzagentur den Entwurf der Regulierungsverfügung vor Ablauf der Dreimonatsfrist nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission und der Stellungnahme des GEREK ändern und dadurch den geänderten Maßnahmenentwurf zum Gegenstand der weiteren Prüfung durch die Kommission machen.

(7) Nach Ablauf der Dreimonatsfrist nach Absatz 4 gibt die Bundesnetzagentur der Kommission die Gelegenheit, innerhalb eines weiteren Monats eine Empfehlung abzugeben. Fordert die Kommission die Bundesnetzagentur im Falle des Absatzes 6 innerhalb der Monatsfrist nach Satz 1 auf, eine beabsichtigte Verpflichtung nach § 11 Absatz 4 Satz 3 und 4 oder § 20 Absatz 1 zurückzuziehen, gilt das Verfahren nach § 10 Absatz 5 entsprechend.

(8) Nach Ablauf der Monatsfrist nach Absatz 7 Satz 1 übermittelt die Bundesnetzagentur der Kommission und dem GEREK die Regulierungsverfügung oder sie teilt mit, dass sie den Entwurf der Regulierungsverfügung zurückgezogen hat. Folgt die Bundesnetzagentur der Empfehlung der Kommission nicht, so begründet sie dies. Ist nach Absatz 1 oder nach § 14 erneut ein Konsultationsverfahren nach § 10 Absatz 1 durchzuführen, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 entsprechend.

(9) Die Bundesnetzagentur kann den Entwurf einer Regulierungsverfügung jederzeit zurückziehen. Legt sie anschließend einen neuen oder geänderten Entwurf einer Regu-

lierungsverfügung vor, gelten hierfür erneut die Absätze 1 bis 6.

§ 13
Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung

(1) Werden der Bundesnetzagentur neue Tatsachen – insbesondere im Zusammenhang mit kommerziellen Vereinbarungen einschließlich Ko-Investitionsvereinbarungen – bekannt oder bekannt gemacht, prüft sie innerhalb von sechs Wochen, ob diese Tatsachen die Annahme rechtfertigen, ~~dass~~ ob und inwieweit die ~~Ergebnisse von~~ Marktdefinition ~~und~~ oder Marktanalyse nach §§ 8 und 9 oder die Regulierungsverfügung nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen und eine Überprüfung ~~der Ergebnisse~~ zu erfolgen hat. Die Regelungen der §§ 8 bis 12 finden im Falle der Überprüfung der ~~Ergebnisse~~ der Marktdefinition und Marktanalyse nach den §§ 8 und 9 sowie der Regulierungsverfügung entsprechende Anwendung.

(2) Stellt die Bundesnetzagentur innerhalb der Sechswochenfrist nach Absatz 1 Satz 1 fest, dass

1. die Tatsachen nach Absatz 1 nicht bedeutend genug sind, um eine neue Marktdefinition, ~~und~~ Marktanalyse oder Regulierungsverfügung notwendig zu machen und

2. die dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten Verpflichtungen nicht mehr den in § 11 Absatz 1 genannten Bedingungen entsprechen,

kann sie bestehende Verpflichtungen im Verfahren nach § 12 ändern oder widerrufen oder neue Verpflichtungen auferlegen. Satz 1 findet insbesondere Anwendung, wenn das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen nach § 17 Absatz 3 vorgelegt oder nicht eingehalten hat.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 3 legt die Bundesnetzagentur spätestens alle fünf, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren nach ~~Veröffentlichung~~ Bekanntgabe ~~der Ergebnisse~~ der Marktdefinition und Marktanalyse nach § 10 Absatz 6 einen neuen Entwurf ~~der Ergebnisse~~ der Marktdefinition und Marktanalyse vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist ausnahmsweise um ein Jahr verlängern. Hierzu meldet sie der Kommission vier Monate vor Ende der Fünfjahresfrist einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung. Wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung des Verlängerungsvorschlags durch die Bundesnetzagentur keine Einwände erhoben hat, gilt die beantragte verlängerte Überprüfungsfrist.

(4) Hat sich die Empfehlung nach Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 geändert, sind bei Märkten, zu denen die Kommission keine vorherige Vorlage nach § 10 Absatz 2 erhalten hat, die Entwürfe der Marktdefinition und Marktanalyse nach den §§ 8 und 9 und der Regulierungsverfügung nach § 11 innerhalb von drei Jahren nach Verabschiedung der Änderung der Empfehlung nach den Verfahren der §§ 10 und 12 vorzulegen.

(5) Hat die Bundesnetzagentur die Marktdefinition und Marktanalyse nach den §§ 8 und 9 im Hinblick auf einen relevanten Markt, der in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung betreffend relevante Produkt- und Dienstmärkte nach Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie EU 2018/1972 festgelegt ist, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeschlossen oder zweifelt die Bundesnetzagentur an derem fristgemäßen Abschluss, so kann sie das GEREK um Unterstützung bei der Fertigstellung der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung ersuchen. Im Fall eines solchen Ersuchens legt die Bundesnetzagentur der Kommission die Entwürfe der Marktdefinition, der Marktanalyse und der Regulierungsverfügung im Verfahren nach § 10 Absatz 2 innerhalb von sechs Monaten vor, nachdem das GEREK mit seiner Unterstützung begonnen hat.

(…)

§ 15
Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträge auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität

(1) Zur Verfolgung einheitlicher Regulierungskonzepte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur Verwaltungsvorschriften zu ihren grundsätzlichen Herangehensweisen und Methoden

1. für die Marktdefinition nach § 8,
2. die Marktanalyse nach § 9, und
3. die Regulierungsverfügungen nach § 11 ~~und~~

erlassen.

(2) Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 kann die Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine Regulierungsverfügung nach § 11 oder eine Zugangsvereinbarung nach § 21 Verwaltungsvorschriften zu den grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung folgender Aspekte erlassen:

1. Investitionsrisiken bei Projekten zur Errichtung von Netzen mit sehr hoher Kapazität und
2. kommerzielle Vereinbarungen zur Aufteilung des Investitionsrisikos zwischen Investoren untereinander sowie zwischen Investoren und Zugangsnachfragern bei Projekten zur Errichtung von Netzen mit sehr hoher Kapazität.

Dies umfasst insbesondere Anforderungen an die Methodik zur Bestimmung der Anforderungen an die Ausgestaltung der Zugangs- und Entgeltkonditionen. Sofern die Anforderungen von wesentlicher und allgemeiner Bedeutung für den Markt sind, soll die Bundesnetzagentur Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 erlassen.

(3) Für den Erlass der Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und 2 gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 10 entsprechend.

(4) Die Bundesnetzagentur erteilt einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, der einen Auf- und Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität plant oder vornimmt, auf dessen Antrag für eine konkret bezeichnete Region, eine Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen nach diesem Teil.

(5) Hat die Auskunft nach Absatz 4 Auswirkungen auf die ~~Ergebnisse der~~ Marktdefinition oder Marktanalyse nach §§ 8 ~~und~~ bzw. 9 gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 10 entsprechend. Hat die Auskunft Auswirkungen auf Maßnahmen nach § 11 gilt das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 12 entsprechend.

§ 16
Verpflichtungszusagen

(1) Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht können der Bundesnetzagentur zu den für ihre Netze geltenden Zugangs- oder Ko-Investitionsbedingungen vorlegen, damit die Bundesnetzagentur über eine Verbindlichkeitserklärung nach § 17 entscheiden kann; die Verpflichtungszusagen können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

1. kommerzielle Vereinbarungen, die in Bezug auf die Bewertung geeigneter und angemessener Verpflichtungen nach § 11 relevant sind;

2. Ko-Investitionsangebote betreffend die Errichtung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die bis zu den Gebäuden des Endnutzers oder der Basisstation aus Glasfaserkomponenten bestehen, oder

3. Zugang für Dritte nach § 30, sowohl während des Umsetzungszeitraums als auch nach vollständiger Umsetzung einer freiwilligen funktionellen Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen.

~~Das Unternehmen veröffentlicht die nach Satz 1 vorgelegten Verpflichtungszusagen zugleich auf seiner Internetseite.~~

Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht legt eine Verpflichtungszusage nach Satz 1 spätestens einen Monat nach Eröffnung eines Verfahrens nach § 12 vor. Wird die Verpflichtungszusage nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 vorgelegt, weist die Bundesnetzagentur sie als unbeachtlich zurück.

(2) Verpflichtungszusagen müssen fair, angemessen und nichtdiskriminierend und für alle Marktteilnehmer offen und so ausführlich gehalten sein~~.~~, unter anderem in Bezug auf die Zeitplanung und den Umfang ihrer Umsetzung und auf ihre Dauer, dass die Bundesnetzagentur ihre Bewertung im Marktprüfungsverfahren nach § 17 durchführen kann. Die Bundesnetzagentur ~~prüft die vorgelegten Verpflichtungszusagen im Marktprüfungsverfahren nach § 17,~~ lehnt den Antrag auf Berücksichtigung der Verpflich-

tungszusage abes sei denn, wenn die vorgelegten Verpflichtungszusagen erfüllen eine oder mehrere relevante Kriterien oder Bedingungen offenkundig nicht erfüllen.

(3) Die Bundesnetzagentur prüft Verpflichtungszusagen nach Absatz 1 Nummer 2 im Marktprüfungsverfahren nach § 17 neben den Bedingungen nach Absatz 2 Satz 1 insbesondere nach folgenden Kriterien:

1. den Nachweis des fairen und angemessenen Charakters der Verpflichtungszusagen,

2. die Offenheit der Verpflichtungszusagen gegenüber allen Marktteilnehmern,

3. die rechtzeitige Verfügbarkeit des Zugangs unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, auch zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, im Vorfeld der Einführung entsprechender Endnutzerdienste und

4. die allgemeine Angemessenheit der Verpflichtungszusagen, um einen effektiven und nachhaltigen Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten zu ermöglichen und den kooperativen Aufbau und die Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Interesse der Endnutzer zu erleichtern.

(4) Verpflichtungszusagen für Ko-Investitionsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. das Ko-Investitionsangebot steht Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu jedem Zeitpunkt während der Lebensdauer des Telekommunikationsnetzes offen;

2. die Konditionen des Ko-Investitionsangebots ermöglichen es anderen Ko-Investoren, die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sind, auf den nachgelagerten Märkten, in denen das marktmächtige Unternehmen tätig ist, langfristig wirksam und nachhaltig im Wettbewerb zu bestehen; dies umfasst:

   a) faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen, die den Zugang zur Kapazität des Netzes in vollem, mindestens aber der Ko-Investition entsprechendem Umfang sichernermöglichen;

   b) Flexibilität hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung der einzelnen Ko-Investoren, einschließlich der Möglichkeit, den Umfang der Beteiligung zukünftig auszuweiten und die im Rahmen der Ko-Investitionen übernommenen Rechte und Pflichte auf Dritte zu übertragen;

   c) Gewährung gleicher wechselseitiger Rechte durch die Ko-Investoren nach Abschluss der Errichtung der von der Ko-Investition umfassten Infrastruktur, einschließlich der Gewährung gegenseitigen Zugangs;

3. das Ko-Investitionsangebot ist transparent und wird durch das marktmächtige Unternehmen rechtzeitig, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Errichtung des

von der Ko-Investition umfassten Netzes öffentlich auf seinen Internetseiten verfügbar gemacht;

4. die Konditionen des Zugangs für nicht an der Ko-Investition beteiligte Unternehmen ermöglichen es Zugangsnachfragern, auf den nachgelagerten Märkten, in denen das marktmächtige Unternehmen tätig ist, langfristig wirksam und nachhaltig im Wettbewerb zu bestehen; dies umfasst faire, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen des Zugangs, die mindestens die Qualität, die Geschwindigkeit, die Bedingungen und die Endnutzerreichweite aufweisen wie vor Errichtung der von der Ko-Investition umfassten Infrastruktur sowie einen Anpassungsmechanismus, der solche Bedingungen mit Blick auf die Entwicklung der Endkundenmärkte auch langfristig absichert.

   Die Bundesnetzagentur trägt hierbei den Leitlinien, die das GEREK nach Artikel 76 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 veröffentlicht, weitestgehend Rechnung.

(5) Verpflichtungszusagen nach Absatz 1 ~~Satz 1~~ Nummer 3 müssen zusätzlich einen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang für Dritte sowohl während des Umsetzungszeitraums als auch nach vollständiger Umsetzung einer freiwilligen funktionellen Trennung durch ein vertikal integriertes Unternehmen gewährleisten.

§ 17
Marktprüfungsverfahren für Verpflichtungszusagen

(1) Die Bundesnetzagentur erklärt Verpflichtungszusagen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht regelmäßig für den angebotenen Zeitraum ganz oder teilweise durch Beschluss für verbindlich, wenn sie die jeweils anzuwendenden Bedingungen des § 16 Absatz 1 bis 4 erfüllen. Verpflichtungszusagen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 sind abweichend von Satz 1 für mindestens sieben Jahre für verbindlich zu erklären.

(2) Die Bundesnetzagentur gibt den interessierten Parteien Gelegenheit, zu den nach § 16 Absatz 1 vorgelegten Verpflichtungszusagen ~~in der Regel innerhalb eines Monats~~ Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahmefrist mindestens 30 Tage betragen muss.

(3) Die Bundesnetzagentur teilt dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Anhörungsfrist nach Absatz 2 eine vorläufige Bewertung der vorgelegten Verpflichtungszusagen mit. Genügen diese den jeweils anzuwendenden Bedingungen des § 16 Absatz 1 bis 4 nicht, teilt die Bundesnetzagentur dies dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht mit. Nach Mitteilung der vorläufigen Bewertung durch die Bundesnetzagentur kann das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die ursprünglich vorgelegten Verpflichtungszusagen innerhalb von sechs Wochen ändern, um der vorläufigen Bewertung der Bundesnetzagentur Rechnung zu tragen.

(4) Die Bundesnetzagentur prüft zwölf Monate vor Ablauf des Geltungszeitraums von für verbindlich erklärten Verpflichtungszusagen eine Verlängerung der Laufzeit.

~~(4)~~(5) Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht veröffentlicht die nach Absaatz 3 Satz 1 für verbindlich erklärten Verpflichtungszusagen auf seiner Internetseite.

~~(5)~~(6) Die Bundesnetzagentur überwacht und gewährleistet die Einhaltung der von ihr nach Absatz 1 für verbindlich erklärten Verpflichtungszusagen. Sie kann das marktmächtige Unternehmen zu diesem Zwecke auffordern, jährliche Konformitätserklärungen abzugeben.

Abschnitt 2
Zugangsregulierung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Zugangsvorschriften

§ 18
Verhandlungen über Zugang und Zusammenschaltung

(1) Unternehmen sind berechtigt und auf Verlangen anderer Unternehmen verpflichtet, mit anderen Unternehmen über ein Angebot auf Zugang und Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Kommunikation der Nutzer, die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten sowie deren Interoperabilität im gesamten Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten.

(2) Informationen, die bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen über Zugang und Zusammenschaltung nach Absatz 1 gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden~~,~~. Als Dritte im Sinne des Satzes 2 gelten insbesondere ~~nicht an~~ andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder sonstige Beteiligungen der Beteiligten nach Absatz 1 ~~Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten~~.

(3) Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag Beteiligter nach Absatz 1 als neutraler Vermittler in den Verhandlungen eingesetzt werden, sofern die Wettbewerbslage dies erfordert.

§ 19
Zugangsverpflichtung und Zusammenschaltung bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern

(1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren,

1. verpflichten, ihre Netze mit denen anderer Unternehmen zusammenzuschalten, soweit dies in begründeten Fällen erforderlich ist, um die durchgehende Konnektivität und die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten;

2. weitere Verpflichtungen auferlegen, soweit dies in begründeten Fällen zur Gewährleistung der durchgehenden Konnektivität oder zur Gewährleistung der Interoperabilität erforderlich ist.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste verpflichten, ihre Dienste interoperabel zu machen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienste weisen nennenswerte Abdeckung und Nutzerbasis auf;

2. die durchgehende Konnektivität zwischen Endnutzern ist wegen mangelnder Interoperabilität zwischen interpersonellen Telekommunikationsdiensten bedroht;

3. die Verpflichtungen sind zur Gewährleistung der durchgehenden Konnektivität zwischen Endnutzern erforderlich und

4. die Kommission hat Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe ii der Richtlinie (EU) 2018/1972 erlassen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann Betreiber verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu Anwendungs-Programmierschnittstellen und elektronischen Programmführern zu gewähren, soweit dies zur Gewährleistung des Zugangs der Endnutzer zu digitalen Hörfunk- und Fernsehdiensten sowie damit verbundenen ergänzenden Diensten erforderlich ist.

(4) Die Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach den Absätzen 1 bis 3 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

(5) Für die nach den Absätzen 1 bis 3 auferlegten Maßnahmen gelten die Verfahren des § 12 entsprechend. Die Bundesnetzagentur überprüft die erlassenen Maßnahmen innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Auferlegung ~~auf deren Wirksamkeit~~dahingehend, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob deren Aufhebung oder Änderung angesichts der sich wandelnden Umstände angemessen wäre.

§ 20
Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit

(1) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu ihrem Netz an einem von der Bundesnetzagentur festzulegenden Punkt ~~jenseits des~~ bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt~~s, welcher möglichst endnutzernah liegt,~~ zu gewähren, wenn

1. die Verpflichtung erforderlich ist~~, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen, die einer beste¬henden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseiti-~~

~~gen~~ und

2. Verpflichtungen nach § 146 Absatz 6 betreffend den Zugang in Gebäuden ~~oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt~~ sowie Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 nicht ausreichend wären.

Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen dazu verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu ihrem Netz an einem von der Bundesnetzagentur festzulegenden Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu gewähren, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht ausreichen, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierung von Netzelementen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseitigen. Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen zusätzlich verpflichten, Zugang zu insbesondere aktiven oder virtuell entbündelten Produkten zu gewähren, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die Bundesnetzagentur legt den Punkt für den Zugang mit der Maßgabe fest, dass dadurch einem effizienten Zugangsnachfrager die Abnahme einer wirtschaftlich tragfähigen Anzahl von Endnutzeranschlüssen ermöglicht wird.

(2) Die Bundesnetzagentur legt einem Unternehmen in den folgenden Fällen keine Zugangsverpflichtungen nach Absatz 1 auf:

1. für ein Netz mit sehr hoher Kapazität, wenn das Unternehmen

   ein ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen im Sinne von § 31 ist;

   tragfähige Zugangsalternativen zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen anbietet;

2. die wirtschaftliche oder finanzielle Tragfähigkeit des Aufbaus neuer Netze insbesondere im Rahmen kleiner lokaler Projekte würde durch die Zugangsverpflichtung gefährdet.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur Verpflichtungen nach Absatz 1 auferlegen, wenn das Unternehmen den Aufbau des Netzes mit sehr hoher Kapazität mit öffentlichen Mitteln finanziert. Die Bundesnetzagentur kann für andere als die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten Unternehmen von Zugangsverpflichtungen absehen, wenn diese zu fairen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen Zugang zu einem Netz mit sehr hoher Kapazität gewähren.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 müssen fair, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.

(4) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 auferlegten Maßnahmen gelten die Verfahren des § 12 entsprechend. Für die Prüfung der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Nummer 1, ob beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen, vorliegen, finden die Fristen des § 12 Ab-

satz 1 entsprechende Anwendung. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Auferlegung der Maßnahmen weitestgehend die Leitlinien des GEREK nach Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/1972. Sie überprüft die erlassenen Maßnahmen innerhalb von fünf Jahren nach deren Auferlegung ~~auf deren Wirksamkeit~~dahingehend, zu welchen Ergebnissen diese geführt haben und ob deren Aufhebung oder Änderung angesichts der sich wandelnden Umstände angemessen wäre.

§ 21
Zugangsvereinbarungen bei Kontrolle über Zugang zu Endnutzern oder bei Hindernissen der Replizierbarkeit

(1) Ein Unternehmen, dem eine Verpflichtung nach den §§ 19 oder 20 auferlegt worden ist, hat anderen Unternehmen, die diese Zugangsleistung nachfragen, um Telekommunikationsdienste anbieten zu können, unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Auferlegung der Zugangsverpflichtung, einen entsprechenden Zugang anzubieten.

(2) Ein Unternehmen, dem eine Verpflichtung nach den §§ 19 oder 20 auferlegt worden ist, legt ~~Zugangsvereinbarungen sind~~ der Bundesnetzagentur Zugangsvereinbarungen unverzüglich vor~~zulegen~~.

Unterabschnitt 2
Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

(…)

§ 24
Zugangsverpflichtungen

(1) Die Bundesnetzagentur kann ein Unternehmen~~, das über~~ mit beträchtliche~~r~~ Marktmacht ~~verfügt,~~ verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu gewähren, wenn andernfalls die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Endkundenmarktes behindert und die Interessen der Endnutzer beeinträchtigt würden.

(2) Bei der Prüfung, ob und welche Zugangsverpflichtungen nach Absatz 1 ~~gerechtfertigt~~ verhältnismäßig sind ~~und ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen nach § 2 stehen~~, ~~prüft~~ berücksichtigt die Bundesnetzagentur, ob bereits oder absehbar auferlegte Verpflichtungen nach diesem Teil oder bereits abgeschlossene oder angebotene kommerzielle Zugangsvereinbarungen im betreffenden oder einem verbundenen Vorleistungsmarkt ~~zur Sicherstellung der in § 2 genannten Ziele~~ ausreichen. Darüber hinaus berücksichtigt d~~D~~ie Bundesnetzagentur ~~berücksichtigt~~ insbesondere:

1. die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation kon-

kurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und des Zugangs berücksichtigt werden, einschließlich der Tragfähigkeit anderer vorgelagerter Zugangsprodukte;

2. die Möglichkeit der Gewährung des vorgeschlagenen Zugangs angesichts der verfügbaren Kapazität;

3. die Anfangsinvestitionen des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung etwaiger getätigter öffentlicher Investitionen und der Investitionsrisiken, unter besonderer Berücksichtigung ~~insbesondere solcher Risiken, die mit~~ von Investitionen in Netze mit besonders hoher Kapazität und des damit verbundenen Risikoniveaus ~~sind~~;

4. d~~ie~~as ~~Notwendigkeit~~ Erfordernis ~~zur~~ der langfristigen Sicherung des Wettbewerbs~~,~~ unter besonderer Berücksichtigung eines wirtschaftlich effizienten ~~i~~Infrastrukturbasierten ~~w~~Wettbewerbs und innovativer Geschäftsmodelle zur Förderung eines dauerhaften Wettbewerbs;

5. gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum;

6. die Bereitstellung europaweiter Dienste und

7. die zu erwartende technische Entwicklung von Netzgestaltung und Netzmanagement.

(3) Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, unter Beachtung von Absatz 1 unter anderem folgende Verpflichtungen auferlegen:

1. Zugang zu bestimmten physischen Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen einschließlich des ~~physisch~~ entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss und zum Teilabschnitt zu gewähren;

2. bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern;

3. Zugang zu bestimmten aktiven ~~und~~ oder virtuellen Netzkomponenten und -diensten~~, einschließlich des virtuell entbündelten Breitbandzugangs~~ zu gewähren;

4. bestimmte für die Interoperabilität der durchgehenden Nutzerdienste ~~notwendige Voraussetzungen für die Interoperabilität der durchgehenden Konnektivität~~ oder für Roaming in Mobilfunknetzen notwendige Voraussetzungen zu schaffen;

5. Zugang zu Systemen für die Betriebsunterstützung oder ähnlichen Softwaresystemen zu gewähren, die zur Gewährleistung eines chancengleichen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Diensten notwendig sind~~, unter Sicherstellung der Effizienz bestehender Einrichtungen zu gewähren~~;

6. Zugang zu zugehörigen Diensten wie einem Identitäts-, Standort- und Präsenzdienst zu gewähren;

7. Zusammenschaltung von ~~Telekommunikationsnetzen~~ Netzen oder Netzeinrichtungen zu ermöglichen;

8. offenen Zugang zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien, die für die Interoperabilität von Diensten oder Dienste für virtuelle Netze unentbehrlich sind, zu gewähren;

9. Kollokation oder andere Formen der gemeinsamen Nutzung von zugehörigen Einrichtungen zu ermöglichen ~~sowie den Nachfragern oder deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren und~~

10. Zugang zu baulichen Anlagen zu gewähren, auch dann, wenn diese nicht Teil des sachlich relevanten Marktes nach § 8 sind, sofern die Zugangsverpflichtung im Hinblick auf das in der Marktanalyse nach § 9 festgestellte Problem erforderlich und angemessen ist und

11. bestimmte Dienste für den Weitervertrieb durch Dritte zu Vorleistungsmarktbedingungen anzubieten.

    Die Bundesnetzagentur kann diese Verpflichtungen mit Bedingungen in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit verknüpfen.

(4) Weist ein Unternehmen nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt die Bundesnetzagentur die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

(5) Wenn die Bundesnetzagentur einem Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, den Zugang bereitzustellen, kann sie technische oder betriebliche Bedingungen festlegen, die vom Betreiber oder von den Nutzern dieses Zugangs erfüllt werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um den normalen Betrieb des Netzes sicherzustellen. Verpflichtungen, bestimmte technische Normen oder Spezifikationen zugrunde zu legen, müssen mit den nach Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festgelegten Normen und Spezifikationen übereinstimmen.

(6) Im Rahmen der Erfüllung der Zugangsverpflichtungen sind Nutzungsmöglichkeiten von Zugangsleistungen sowie Kooperationsmöglichkeiten zwischen den zum Zugang berechtigten Unternehmen zuzulassen, es sei denn, ein Unternehmen weist im Einzelfall nach, dass eine Nutzungsmöglichkeit oder eine Kooperation aus technischen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

(…)

§ 26
Zugangsvereinbarungen

(1) Ein Unternehmen~~, das über~~ mit beträchtliche~~r~~ Marktmacht ~~verfügt und~~, dem eine Zugangsverpflichtung nach §§ 24 oder 25 auferlegt worden ist, hat gegenüber anderen Unternehmen, die diese Leistung nachfragen, um Telekommunikationsdienste erbringen zu können, unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Auferlegung der Zugangsverpflichtung, einen entsprechenden Zugang abzubieten.

(2) Schließt das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Zugangsvereinbarungen nach Absatz 1 ab, legt es diese unverzüglich ~~sind~~ der Bundesnetzagentur vor~~zulegen~~.

§ 27
Standardangebot

(1) Die Bundesnetzagentur kann ein Unternehmen~~, das über~~ mit beträchtliche~~r~~ Marktmacht ~~verfügt,~~ verpflichten, ein Standardangebot für die folgenden Zugangsleistungen zu veröffentlichen:

1. Zugangsleistungen, deren Gewährung dem Unternehmen nach § 24 auferlegt wurde und

2. Zugangsleistungen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht.

(2) Sofern die Bundesnetzagentur ein Unternehmen zur Veröffentlichung eines Standardangebots verpflichtet hat, hat das Unternehmen innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verpflichtung den Entwurf eines Standardangebots vorzulegen, der eine Produktbeschreibung und Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich der Entgelte, enthält. Satz 1 gilt nicht, wenn bereits ein Standardangebot festgelegt und dessen Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den vorgelegten Entwurf auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach der Veröffentlichung eine angemessene Frist zur Stellungnahme, die mindestens einen Monat betragen muss.

(3) Die Bundesnetzagentur prüft, ob der nach Absatz 2 vorgelegte Entwurf des Standardangebots den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht und so umfassend ist, dass er von den einzelnen Nachfragern ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Sie trägt dabei den Leitlinien des GEREK über die Mindestkriterien für Standardangebote nach Artikel 69 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 weitestmöglich Rechnung.

(4) Genügt der nach Absatz 2 vorgelegte Entwurf des Standardangebots den Anforderungen des Absatzes 3, legt die Bundesnetzagentur das Standardangebot fest und versieht es mit einer Mindestlaufzeit. ~~Ist der Entwurf unzureichend,~~ Andernfalls fordert die Bundesnetzagentur das Unternehmen auf, innerhalb einer angemessenen Frist einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann diese Aufforderung verbinden mit Vorgaben für einzelne Bedingungen, einschließlich Vertragsstrafen.

(5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach Absatz 4 Nummer 2 überarbeiteten Entwurf des Standardangebots auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach Veröffentlichung eine angemessene Frist zur Stellungnahme, die mindestens einen Monat betragen muss. Die Bundesnetzagentur prüft, ob der überarbeitete Entwurf den Anforderungen des Absatz 3 entspricht. Die Bundesnetzagentur kann Änderungen am Standardangebot vornehmen und es mit einer Mindestlaufzeit versehen, soweit das Unternehmen Vorgaben für einzelne Bedingungen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt hat.

(6) Veröffentlicht das Unternehmen keinen Entwurf eines Standardangebots nach Absatz 1 Nummer 2, ermittelt die Bundesnetzagentur, für welche Zugangsleistungen eine allgemeine Nachfrage besteht und legt fest, welche der ermittelten Leistungen Bestandteil eines Standardangebots werden. Sie fordert das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf, einen den Vorgaben des Absatzes 2 entsprechenden Entwurf~~s~~ innerhalb von drei Monaten nach der Festlegung der Leistungsbestandteile vorzulegen.

(7) Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht muss beabsichtigte Änderungen oder Pläne zur Einstellung des Standardangebots der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorlegen.

(8) Die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 können nur insgesamt angegriffen werden. Für die Regulierung der Entgelte gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.

(9) Die Bundesnetzagentur kann das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht verpflichten, ein festgelegtes Standardangebot zu ändern, wenn es nicht mehr den Anforderungen des Absatzes 3 genügt. Hat die Bundesnetzagentur ein Unternehmen nach Absatz 1 Nummer 2 zur Vorlage eines Standardangebotes verpflichtet und hat sich die allgemeine Nachfrage wesentlich geändert, gilt Satz 1 entsprechend, Für die Änderung des Standardangebots gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(10) Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ist verpflichtet, das Standardangebot in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

(…)

Unterabschnitt 3

Sonstige Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

§ 31
Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen

(1) Die Bundesnetzagentur kann einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, das auf keinem Endkundenmarkt für öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste tätig ist, abweichend von § 11 Absatz 1 Verpflichtungen nach § 22, nach § 24 Absatz 3

Nummer 1 bis 9 oder nach Abschnitt 3 auferlegen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. laufende und geplante Tätigkeiten in allen Geschäftsbereichen des Unternehmens und aller Anteilseigner, die eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben können, erfolgen ausschließlich in Vorleistungsmärkten für öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste;

2. es bestehen keine Exklusivvereinbarungen oder faktisch auf Exklusivvereinbarungen hinauslaufende Vereinbarungen des Unternehmens mit einem anderen Unternehmen, das in Endkundenmärkten für öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste tätig ist.

(2) Werden der Bundesnetzagentur neue Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder die durch das Unternehmen gegenüber auf nachgelagerten Märkten tätigen Unternehmen angebotenen Bedingungen zu Wettbewerbsproblemen zum Nachteil der Endnutzer führen oder absehbar führen werden, geht sie nach § 13 Absatz 1 vor. Das Unternehmen unterrichtet die Bundesnetzagentur umgehend über neue Tatsachen im Sinne von Satz 1.

§ 32
Migration von herkömmlichen Infrastrukturen

(1) Die Bundesnetzagentur wirkt auf einen möglichst zügigen, effizienten und diskriminierungsfreien Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität hin. Hierzu legt sie nach Anhörung der Marktteilnehmer spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkraftreten dieses Gesetzes im Rahmen von Grundsätzen für ein Migrationskonzept (einschließlich eines Zeitplanes) fest, wie ein möglichst zügiger, effizienter und diskriminierungsfreier Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleistet werden kann; sie stellt dabei sicher, dass die Grundsätze für ein Migrationskonzept mindestens der Mehrheit der Interessen der Marktteilnehmer entsprechen. Nach Bekanntgabe der Festlegungen nach Satz 2 wird die Bundesnetzagentur die Einhaltung der von ihr festgelegten Grundsätze für Migrationskonzept überwachen und hierzu von den Betreibern von herkömmlichen Infrastrukturen regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr Auskünfte hinsichtlich des Standes der Migration zu Netzen mit sehr hoher Kapazität einholen.

(2) Die Anzeige des Unternehmens nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten:

1. einen Zeitplan zum Prozess der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung,

2. die Bedingungen der Migration, einschließlich einer Beschreibung der während und nach Abschluss der Migration angebotenen alternativen Zugangsprodukte und

3. den Antrag auf Änderung des Standardangebots, soweit das Unternehmen ein Standardangebot gemäß § 27 für das auferlegte Zugangsprodukt veröffentlicht hat.

(3) Die Bundesnetzagentur prüft die nach Absatz 2 vorgelegten Unterlagen zum Prozess der Außerbetriebnahme oder der Ersetzung. Sie legt hierbei einen transparenten Zeitplan, einschließlich einer angemessenen Kündigungsfrist für die Zugangsvereinbarung, und transparente und angemessene Bedingungen fest. Die Festlegung umfasst auch die Verfügbarkeit alternativer Zugangsprodukte zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, soweit dies für die Wahrung des Wettbewerbs und der Rechte der Endnutzer erforderlich ist. Die Bedingungen der alternativen Zugangsprodukte, einschließlich Qualität, Geschwindigkeit und Endnutzerreichweite, sind jedenfalls vergleichbar zu den Bedingungen der zuvor verfügbaren Zugangsprodukte.

(4) Die Bundesnetzagentur widerruft die Verpflichtungen, die dem Unternehmen auferlegt wurden, für solche Netze, die außer Betrieb genommen oder ersetzt werden, mit dem Wirksamwerden der Kündigung der Zugangsvereinbarung, wenn die Bedingungen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 eingehalten werden. Es gilt das Verfahren nach § 12. Die Änderung des Standardangebots erfolgt gleichzeitig mit der Änderung der Regulierungsverfügung.

(5) Die Regulierungsverfügung nach § 11 für die aufgerüstete oder neue Netzinfrastruktur bleibt unberührt.

(6) Beabsichtigt ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sein Netz oder Teile davon zu veräußern, finden die den Migrationsprozess betreffenden Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung für den Verkaufsprozess.

(…)

§ 36
Entgeltregulierung

(…)

(6) Betrifft eine Entgeltregulierung von Zugangsleistungen nach Absatz 1 Terminierungsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, trägt die Bundesnetzagentur den Prinzipien, Kriterien und Parametern des Annex III der Richtlinie (EU) 2018/1972 weitestgehend Rechnung, sofern nicht durch delegierten Rechtsakt der Kommission nach Artikel 75 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 unionsweite Entgelte für Terminierungsleistungen festgelegt sind. Legt die Kommission unionsweite Entgelte für Terminierungsleistungen fest, stellt die Bundesnetzagentur deren Einhaltung sicher. § 42 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

Absatz 7 neu:

(7) Betrifft eine Entgeltregulierung von Zugangsleistungen nach Absatz 1 den Zugang zu herkömmlichen Kupferkabelnetzen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, trägt die Bundesnetzagentur den Prinzipien, Kriterien und Parametern der Empfehlung (EU) 2013/466 weitestgehend Rechnung. Die Bundesnetzagentur fördert die Ausserbetriebsetzung und Ersetzung dieser herkömmlichen Kupferkabelnetze und die Entwicklung des Binnenmarktes dadurch, dass sie während des Zeitraums der Migration auf neue und verbesserte Infrastrukturen

dauerhaft stabile Entgelte für den Zugang zu den herkömmlichen Kupferkabelnetzen festlegt, die den durchschnittlichen Entgelten in vergleichbaren Unions-Mitgliedsstaaten entsprechen. Die Entgelte sollen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung dem Unionsdurchschnitt für den Zugang zu den herkömmlichen Kupferkabelnetzen entsprechen, die entsprechend dem jährlichen Unionsdurchschnitt des harmonisierten Verbraucherpreisindex angepasst werden.

Begründung zu den Änderungsvorschlägen Teil 2
Marktregulierung, Zugangsregulierung

Allgemeines

Im gesamten Teil 2 wird der Passus „Unternehmen, das über beträchtliche Marktmacht verfügt“ durch die Wörter „Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht“ ersetzt, um diese Voraussetzung einheitlich zu verwenden.

Ferner werden in Teil 2 des TKModG-E die Worte „Ergebnisse der [Marktdefinition]“ durchgängig gestrichen, um den Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/1972 möglichst genau umzusetzen.

Die bisherige Regulierungspraxis hat gezeigt, dass es den Marktteilnehmern ohne entsprechende Leitlinien unmöglich ist, Planungs- und Rechtssicherheit im Hinblick auf die zukünftige Regulierung zu erlangen.

Mangels fehlender Planungs- und Rechtssicherheit wurden in der Vergangenheit regelmäßig Investitionen in den Glasfaserausbau in der Bundesrepublik Deutschland zumindest deutlich verzögert und teilweise sogar verhindert.

Im TKModG-E fehlt insoweit eine Differenzierung danach, ob die zu treffende Regulierungsmaßnahme Netze mit sehr hoher Kapazität oder herkömmliche Infrastrukturen betrifft.

EWE TEL-Forderung: Die Planungs- und Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer muss gestärkt werden, indem bei den Regulierungsmaßnahmen stärker zwischen Netzen mit sehr hoher Kapazität und herkömmlichen Infrastrukturen unterschieden wird.

Betrifft die geplante Regulierungsmaßnahme Netze mit sehr hoher Kapazität, wurde eine entsprechende Verpflichtungszusage in Form eines Ko-Investmentangebots für verbindlich erklärt und mindestens eine Ko-Investmentvereinbarung abgeschlossen, legt die Bundesnetzagentur nach dem TKModG-E – wie in Art. 76 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehen – keine Regulierungsmaßnahmen auf. Die Umsetzung im TKModG-E entspricht der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Ko-Investmentangebote gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 werden allerdings nach Einschätzung aller Marktteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nicht praktikabel sein. Die Ausgestaltung eines Ko-Investments ist zumeist das Ergebnis langwieriger Vertragsverhandlungen zwischen den beteiligten Unternehmen. Dies hat sich auch bei dem inzwischen gegründeten Joint Venture zwischen EWE und Telekom gezeigt. Dabei besteht für die beteiligten Ko-Investoren eine klassische Win-Win-Situation. Diese Win-Win-Situation entfällt jedoch, wenn das Ko-Investmentangebot zu jedem Zeitpunkt während der gesamten Lebensdauer des Telekommunikationsnetzes für weitere Ko-Investoren offen stehen muss. Bei ei-

nem späteren Eintritt eines weiteren Ko-Investors ist das Investitionsrisiko nicht mehr vorhanden oder zumindest deutlich reduziert. Darüber hinaus müssten Business Cases mit jedem Eintritt eines neuen Investors neu gerechnet werden und auch andere Bestandteile des Ko-Investments würden auf den Verhandlungs-Prüfstand gestellt. In Anbetracht dessen, dass bereits ein Ko-Investment zwischen zwei Unternehmen das Ergebnis von monatelangen Verhandlungen und erzielten Kompromissen ist, könnte eine Einigung hier allenfalls bei Marktteilnehmern mit sehr homogenen Geschäftsmodellen (z.B. Mobilfunknetzbetreiber) erzielt werden.

Deutlich praktikabler sind Verpflichtungszusagen auf Basis kommerzieller Vereinbarungen. Diese sind außerdem geeignet, Investitionen in den Glasfaserausbau anzureizen und gleichzeitig mit wenig Regulierungsaufwand Wettbewerb sicherzustellen. Hierbei ist das EoI-Prinzip die zentrale Stellschraube. Betrifft die geplante Regulierungsmaßnahme Netze mit sehr hoher Kapazität und wurde eine entsprechende Verpflichtungszusage in Form einer kommerziellen Vereinbarung von der Bundesnetzagentur für verbindlich erklärt, prüft die Bundesnetzagentur im Falle eines regulierungsbedürftigen Marktes, ob die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung nach § 23 in Form der Gleichwertigkeit des Inputs (EoI) verhältnismäßig ist. Weitere Maßnahmen darf sie nur dann auferlegen, wenn ohne deren Auferlegung erhebliche Wettbewerbsprobleme nicht gelöst werden würden.

Betrifft die geplante Regulierungsmaßnahme herkömmliche Infrastrukturen (Kupferkabelnetze), sollte die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung Folgendes weitestgehend berücksichtigen:

- Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung soll die Bundesnetzagentur feststellen, ob der Status quo der bisherigen Zugangsregulierung beibehalten und bei der Entgeltregulierung der Maßstab nach § 36 Absatz 7 vorgesehen werden kann.
- Von diesen Maßnahmen darf die Bundesnetzagentur ausnahmsweise dann absehen, wenn in einem Gebiet
  - der betreffende Markt nicht mehr regulierungsbedürftig ist;
  - sie die Verpflichtungen nach § 32 Abs. 4 widerrufen darf; oder
  - eine Verpflichtungszusage in Form einer kommerziellen Vereinbarung eines Betreibers eines Netzes mit sehr hoher Kapazität von der Bundesnetzagentur für verbindlich erklärt hat.

    Die Gefahr von strategischen Preissetzungsmaßnahmen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht kann dadurch entgegengewirkt werden, dass

    - die Entgeltregulierung nach § 36 Abs. Absatz 7 beibehalten wird; in diesem Fall sind strategische Preismaßnahmen wegen Verstoßes gegen § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 (Nr. 3 oder Nr. 4) per se ausgeschlossen; oder
    - eine ex post-Entgeltregulierung angewendet würde; auch in einem solchen Fall können strategische Preissetzungsmaßnahmen wirksam unterbunden werden.

      Im Übrigen können strategische Preissetzungsmaßnahmen von marktbeherrschenden Unternehmen durch die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes unterbunden werden, da insoweit einen Missbrauch einer markt-

beherrschenden Stellung vorliegt. In einem solchen Fall stünde den betroffenen Wettbewerbern zudem ein Schadenersatzanspruch gegen das marktbeherrschende Unternehmen zu.

.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Wörter „sachlich und räumlich“ werden gestrichen, da die entsprechende Klarstellung nicht mehr erforderlich ist und sie auch in Art. 64 (3) der Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht erwähnt wird. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts ist zudem neben dem sachlich und räumlich relevanten Markt möglicherweise auch ein zeitlich relevanter Markt abzugrenzen.

Es wird – wie in Art. 64 (3) der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehen – ergänzt, dass die Marktdefinition „entsprechend den nationalen Gegebenheiten“ vorzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Die Ergebnisse der geographischen Erhebung nach §§ 76 und 77 sind von der Bundesnetzagentur – wie in Art. 64 (3) der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehen – stets zu berücksichtigen. Die Verwendung des Wortes „kann“ könnte dahingehend missverstanden werden, dass der Bundesnetzagentur insoweit ein Ermessen zusteht. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zu § 9

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen des sogenannten Drei-Kriterien-Tests werden an den Wortlaut des Art. 67 (1) Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst, um etwaige Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Das Wort „insbesondere“ ist zu streichen. Die Aufzählung der zu berücksichtigenden Elemente in Art. 67 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 ist abschließend.

Die übrigen Änderungen basieren auf dem Wortlaut dieser Richtlinienbestimmung.

Zu § 10

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird geändert, dass die angemessene Frist mindestens einen Monat betragen muss. Eine Regelfrist entspricht nicht der Vorgabe aus Art. 23 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972, da dort eine Mindestfrist vorgegeben ist.

Zu Absatz 8

In dem neu eingefügten Satz 2 wird zur Klarstellung geregelt, dass die Absätze 1 bis 7 erneut gelten, wenn die Bundesnetzagentur nach dem Zurückziehen der bis dahin beabsichtigten Maßnahmen einen neuen oder geänderten Entwurf der beabsichtigten Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 vorlegt. Dies bedeutet, dass das Konsolidierungs- und das Konsultationsverfahren erneut durchzuführen sind.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Anders als unter dem bisherigen europäischen Rechtsrahmen, sieht Art. 68 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 nunmehr vor, dass einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht mehr zwingend eine Verpflichtung nach Art. 69 bis 74 sowie 76 und 80 der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt werden muss („erlegen“ […] gegebenenfalls […]“). Dementsprechend muss der Bundesnetzagentur bei der Auferlegung von Verpflichtungen sowohl ein Entscheidungs- als auch ein Auswahlermessen eingeräumt werden.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt, um die Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich der Regulierungsmaßnahmen bei herkömmlichen Infrastrukturen für alle Marktteilnehmer zu stärken. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung soll die Bundesnetzagentur feststellen, ob der Status quo der bisherigen Zugangsregulierung beibehalten und bei der Entgeltregulierung der Maßstab nach § 36 Absatz 7 vorgesehen werden kann. Hiervon darf sie ausnahmsweise absehen, wenn in einem Gebiet

- der betreffende Markt nicht mehr regulierungsbedürftig ist;
- sie die Verpflichtungen nach § 32 Absatz 4 widerrufen darf; oder
- sie eine Verpflichtungszusage in Form einer kommerziellen Vereinbarung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eines Betreibers eines Netzes mit sehr hoher Kapazität für verbindlich erklärt hat.

Details zu diesem Vorschlag s.o. unter „Allgemeines“.

Zu Absatz 4

Der Inhalt von Satz 2 wird in § 16 Absatz 3 eingefügt. Die bei den Verpflichtungszusagen zu berücksichtigenden Vorgaben betreffen gemäß Art. 79 (2) Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 alle Formen von Verpflichtungszusagen, nicht nur Verpflichtungszusagen nach Absatz 1 Nummer 1 (kommerzielle Vereinbarungen). Aus systematischen Gründen ist es zudem besser, alle Vorgaben und Bedingungen in § 16 zu regeln.

Die Änderungen in Satz 2 (n.F.) orientieren sich an dem Wortlaut des Art. 76 (2) Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Nach Satz 3 (n.F.) werden die Sätze 4 bis 6 neu eingefügt, um wiederum die Planungs- und Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer zu stärken. Betreffen für verbindlich erklärte Verpflichtungszusagen in Form einer kommerziellen Vereinbarung (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) Netze mit sehr hoher Kapazität, prüft die Bundesnetzagentur im Falle eines regulierungsbedürftigen Marktes, ob die Auferlegung einer Transparenzverpflichtung nach § 23 in Form der Gleichwertigkeit des Inputs (EoI) verhältnismäßig ist. Weitere Maßnahmen darf sie nur dann auferlegen, wenn ohne deren Auferlegung erhebliche Wettbewerbsprobleme nicht gelöst werden würden.

Zu § 12

Zu Absatz 9

In dem neu eingefügten Satz 2 wird ebenso wie in § 10 Absatz 8 TKG TKModG-E klargestellt, dass die Absätze 1 bis 6 erneut gelten, wenn die Bundesnetzagentur nach dem Zurückziehen der bis dahin beabsichtigten Maßnahmen einen neuen oder geänderten Entwurf der beabsichtigten Maßnahmen nach § 11 vorlegt.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Ausweislich der Begründung zu § 13 Absatz 1 bezieht sich der Begriff „Tatsachen“ gerade auf neue Tatsachen. Dies wird nun entsprechend klargestellt.

Satz 1 nimmt den Inhalt des bisherigen Satzes 4 auf, um sich stärker an dem Wortlaut des Art. 88 (6) der Richtlinie (EU) 2018/1972 auszurichten.

Klargestellt wird ferner, dass die neuen Tatsachen selbstverständlich auch die Regulierungsverfügung nach § 11 betreffen können.

Zu Absatz 2

Bei den vorgenommenen Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Statt des Begriffs „Veröffentlichung“ wird der verwaltungsverfahrensrechtliche Begriff der „Bekanntgabe“ (siehe § 41 VwVfG) verwendet. Nach Art. 67 (5) der Richtlinie (EU) 2018/1972 beginnt die Frist jeweils „nach Verabschiedung“ der (vorläufigen) Maßnahme, also deren Wirksamwerden.

Zu § 16

Zu Absatz 1

Der bisherige Satz 2 wird in den neu eingefügten § 17 Absatz 4 überführt.

Nach Satz 1 wird als neuer Satz 2 eine Ausschlussfrist zur Vorlage einer Verpflichtungszusage nach § 16 Absatz 1 Satz 1 eingefügt. In dem neuen Satz 3 ist geregelt, dass die Bundesnetzagentur die Verpflichtungszusage als unbeachtlich zurückweist, wenn diese nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgelegt wurde. Diese Regelungen dienen zum einen der Verfahrensökonomie. Hierdurch soll der Bundesnetzagentur ermöglicht werden, ein geordnetes Verfahren effizient zu führen. Zum anderen soll hierdurch ein strategisches Verhalten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht verhindert werden. Ohne die Ausschlussfrist könnte das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Verpflichtungszusage beispielsweise auch noch nach der Veröffentlichung des Entwurfs einer Regulierungsverfügung durch die Bundesnetzagentur vorlegen. Es könnte also zunächst abwarten, ob die geplanten Maßnahmen akzeptabel sind. Ist dies aus Sicht des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht nicht der Fall, könnte es die geplanten Maßnahmen durch Vorlage einer Verpflichtungszusage quasi leerlaufen lassen. Ein solches Verhalten wäre für die Rechts- und Planungssicherheit der übrigen Marktteilnehmer sehr nachteilig.

Zu Absatz 2

Satz 1 wird um die bislang fehlenden Vorgaben aus Art. 79 (2) Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergänzt.

Satz 2 entspricht nun dem Wortlaut des Art. 79 (2) Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Regelungen des bisherigen § 11 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 4

Der Text wird an den Wortlaut des Art. 76 (1) Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst.

Zu § 17

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird ergänzt, dass die angemessene Frist mindestens einen Monat betragen muss. Eine Regelfrist entspricht wiederum nicht der Vorgabe aus Art. 23 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972, da dort eine Mindestfrist vorgegeben ist.

Zu Absatz 5 (neu)

Der neu eingefügte Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2. Dabei wird allerdings klargestellt, dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf die für verbindlich erklärten Verpflichtungszusagen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bezieht. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Verpflichtungszusagen, die nach § 17 Absatz 1 vorgelegt wurden, ergibt demgegenüber keinen Sinn. Denn bis dahin können sich insbesondere aus dem Marktprüfungsverfahren noch Änderungen ergeben.

Zu § 18

Zu Absatz 2

Satz 3 wird sprachlich überarbeitet.

Der neue Satz 4 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen letzten Halbsatz des Satzes 2. Die Regelung wird jedoch nun klarer formuliert.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Wörter „in begründeten Fällen“ erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Vorgabe aus Art. 61 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Zu Absatz 5

Absatz 5 wird an den Wortlaut des Art. 61 (5) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst.

Zu § 20

Allgemeines

Die Regelung wird neu strukturiert, um den Regelfall (Zugangsverpflichtungen bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, Absatz 1 Satz 1) und den Ausnahmefall (Zugangsverpflichtungen, die jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts liegen, Absatz 1 Satz 2) ebenso wie in Art. 61 (3) Unterabs. 1 und Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 systematisch deutlicher zu trennen.

Zu Absatz 1

Satz 1 betrifft nun Zugangsverpflichtungen bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt. Die Regelung stellt nun klar, dass der Zugangspunkt von der Bundesnetzagentur festzulegen ist.

Satz 2 betrifft nun Zugangsverpflichtungen, die jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts liegen. Diese können auferlegt werden, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht ausreichen, um beträchtliche und anhaltende wirtschaftliche oder physische Hindernisse für eine Replizierung von Netzelementen, die einer bestehenden oder sich abzeichnenden Marktsituation mit erheblichen Einschränkungen der Wettbewerbsergebnisse für die Endnutzer zugrunde liegen, zu beseitigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird – ebenso wie bereits § 19 Absatz 5 – genauer an den Wortlaut des Art. 61 (5) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst.

Zu § 24

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird an den Wortlaut des Art. 73 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst.

Gestrichen wurde die Bezugnahme auf die Ziele nach § 2 im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Eine solche Bezugnahme ist in Art. 72 der Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht enthalten. Durch die Streichung wird das Prüfprogramm der Bundesnetzagentur nicht verändert.

Die Nummern 3 und 4 werden an den Wortlaut des Art. 73 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst.

Zu Absatz 3

Die Nummern 1, 3, 4, 5, 7 und 9 werden wiederum an den Wortlaut des Art. 73 (2) der Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst.

Als Nummer 11 wird Art. 73 (1) Unterabs. 2 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgenommen, da diese Regelung bislang fehlte.

Zu § 26

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Vorlageverpflichtung das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht trifft. Ferner wird klargestellt, dass die Zugangsvereinbarungen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, vorzulegen sind.

Zu § 27

Zu Absatz 2

Es wird in Anlehnung an die Vorgabe aus Art. 23 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergänzt, dass die angemessene Frist mindestens einen Monat betragen muss.

Zu Absatz 4

Am Anfang von Satz 2 ersetzt das Wort „Andernfalls“ erst den bisherigen ersten Halbsatz. Die Aufforderung durch die Bundesnetzagentur erfolgt also stets dann, wenn der nach Absatz 2 vorgelegte Entwurf des Standardangebots den Anforderungen nach Absatz 3 nicht genügt.

Zu Absatz 5

Satz 1 wird am Ende ergänzt, da die angemessene Frist mindestens einen Monat betragen muss (Art. 23 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972).

Zu § 31

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass es sich um neue Tatsachen handeln muss.

Zu § 32

Zu Absatz 1 (neu)

Es wurde vor dem bisherigen Absatz 1 ein neuer Absatz eingefügt. Hierdurch werden zum einen in Ergänzung zu dem bisherigen Absatz 2 Art. 81 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 und zum anderen die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Buchst. e) neu eingefügten Zielsetzungen durch Ausgestaltung einer Befugnisnorm im Zusammenhang mit dem Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität umgesetzt.

Satz 1 enthält nun die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, auf einen möglichst zügigen, effizienten und diskriminierungsfreien Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität hinzuwirken. Hierzu legt sie nach Anhörung der Marktteilnehmer spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkraftreten dieses Gesetzes im Rahmen von Grundsätzen für ein Migrationskonzept (einschließlich eines Zeitplanes) fest, wie ein möglichst zügiger, effizienter und diskriminierungsfreier Übergang von herkömmlichen Infrastrukturen zu Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleistet werden kann; sie stellt dabei sicher, dass die Grundsätze für ein Migrationskonzept mindestens der Mehrheit der Interessen der Marktteilnehmer entsprechen. Nach Satz 3 ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze zu überwachen und hierzu von den Betreibern von herkömmlichen Infrastrukturen regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr Auskünfte hinsichtlich des Standes der Migration zu Netzen mit sehr hoher Kapazität einzuholen.

Zu Absätzen 1 bis 5 (alt)

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 6.

Zu § 36

Das TKModG will basierend auf der unionsrechtlichen Grundlage des EECC den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität („VHC-Netze“) entscheidend voranbringen. Hierfür bedarf es großer Anstrengungen aller Marktakteure, bisherige Kupfernetze außer Betrieb zu setzen und stattdessen Glasfasernetze auszubauen und in Betrieb zu nehmen („VHC-Netzmigration“). Auch die Marktregulierung durch die Bundesnetzagentur sollte ihren Schwerpunkt auf die **Förderung der VHC-Netzmigration** legen und dafür von althergebrachten Regulierungsverfahren und Rechtstreitverfahren aus der Kupferwelt befreit werden.

Eine seit den Anfängen des TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur bestand darin, die Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung der entbündelten Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung festzulegen. In regelmäßigen, meist 2 bis 3-jährigen Abständen sind hierfür in **sehr aufwändigen Regulierungsverfahren** Entgeltanträge der marktmächtigen Telekom Deutschland zu prüfen, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anhand von sehr komplexen Kostenmodellen zu prüfen und Entscheidungen zu treffen, deren Beschlusstexte stets weit mehr als 100 Seiten umfassen.

Die genehmigten Überlassungsentgelte für die Kuper-Teilnehmeranschlussleitungen wurden hierbei von der Bundesnetzagentur stets auf der Grundlage von Wiederbeschaffungswerten berechnet, welche die tatsächlichen Kosten („IST-Kosten“) der Telekom Deutschland aufgrund der weitgehend abgeschriebenen Netzkomponenten bei weitem übersteigen. Die **Überschreitung der IST-Kosten** durch die „modellierten Wiederbeschaffungskosten“ wurde in den Entscheidungen der Bundesnetzagentur stets bestätigt.

Regelmäßig schließen sich an diese Entscheidungen der Bundesnetzagentur **vieljährige Rechtstreite** (bis zu 15 Jahren) an aufgrund von Klagen der Telekom Deutschland, die eine Genehmigung höherer Entgelte anstrebt oder von Klagen der Zugangsnachfrager, die eine Absenkung begehren. Vielfach wurden Entscheidungen der Bundesnetzagentur durch die Gerichte rechtskräftig aufgehoben, so dass die Bundesnetzagentur neue, rückwirkend geltende Genehmigungen zu treffen hatte, die wiederum Gegenstand von Klagen geworden sind. Theoretisch sind unendliche Klageketten gegen stets neue Genehmigungen der Bundesnetzagentur denkbar. Die Aufwände sowohl der marktmächtigen Telekom Deutschland in diese Regulierungsverfahren und Rechtstreite sind gleichfalls hoch wie diejenigen der Zugangsnachfrager, die um das „richtige“ Kupfer-Entgelt streiten. Da der Kupferpreis die Funktion eines „Preisankers“ auch für andere Vorleistungsprodukte einnimmt, bleiben die Entscheidungen der Bundesnetzagentur weiterhin umstritten.

In der Phase der Migration von Kupfer- zu Glasfasernetzen besteht nun die **paradoxe Situation**, dass die sinkende Nachfrage nach Kupfer-Teilnehmeranschlussleitungen zu erheblich höheren „modellierten Wiederbeschaffungskosten“ führt, weil die Bundesnetzagentur den Wiederbeschaffungswert eines Kupfer-Anschlussnetzes auf erheblich weniger Kupfer-Anschlusskunden bezieht.

Diese Erhöhung der Stückkosten in der Phase der VHC-Netzmigration zeigt die aktuelle Ent-

geltentscheidung der Bundesnetzagentur aus Mitte 2019. Danach sind die Entgelte für die Überlassung einer Kupfer-Teilnehmeranschlussleitung („Kupfer-TAL“) nach einer Phase relativer Stabilität seit dem Jahr 2005 über mehrere Genehmigungsperioden um bis zu 11,7 % angestiegen:

Zeitraum	Monatsentgelt Kupfer-TAL am Hauptverteiler	Veränderung
01.04.2005 – 30.03.2007 (= 24 Monate)	10,65 €	
01.04.2007 – 30.03.2009 (= 24 Monate)	10,50 €	-1,41%
01.04.2009 – 30.03.2011 (= 24 Monate)	10,20 €	-2,86%
01.04.2011 – 30.06.2013 (= 27 Monate)	10,08 €	-1,18%
01.07.2013 – 30.06.2016 (= 36 Monate)	10,19 €	+1,09%
01.07.2016 – 30.06.2019 (= 36 Monate)	10,02 €	-1,67%
01.07.2019 – 30.06.2022 (= 36 Monate)	11,19 €	+11,68%

Anmerkung: Die Entgeltgenehmigungen im Zeitraum zwischen Mai 1999 und März 2005 bleiben hierbei außer Betracht, da sie nach den Feststellungen der Europäischen Kommission, bestätigt durch den Europäischen Gerichtshof, überhöht waren. Diese Überhöhung hatte zur Folge, dass eine wettbewerbswidrige Preis-Kosten-Schere bestand, die erst durch die Entscheidung April 2005 beseitigt wurde.

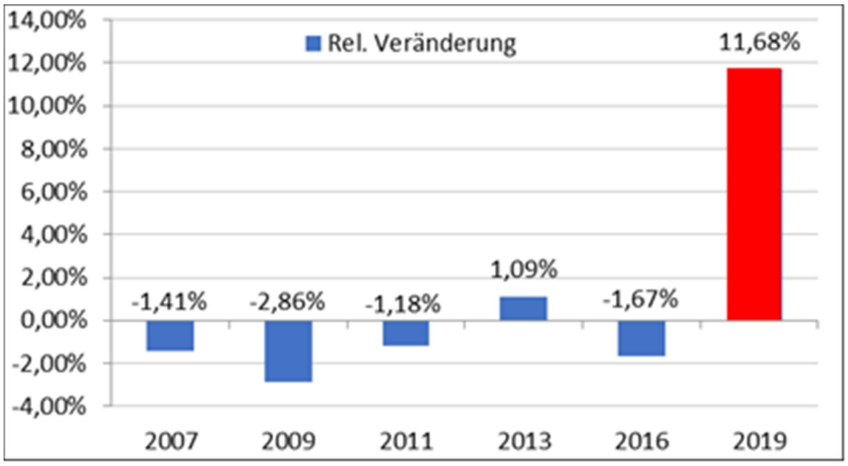

Der gleiche Effekt einer Erhöhung von Stückkosten besteht in Bezug auf die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte. In der aktuellen Genehmigung der Bundesnetzagentur aus 2020 sind diese Entgelte gegenüber den vorherigen Genehmigungen erneut deutlich angestiegen.

Das bisherige System der Entgeltregulierung muss daher in der Phase der VHC-Netzmigration komplett überdacht und neu ausgerichtet werden. Es kann heute nicht mehr darum gehen, regelmäßig einen „richtigen“ Wiederbeschaffungswert von „neuen“ Kupfernetzen zu berechnen, diese Kosten auf immer weniger werdende Kupfer-Anschlussleitungen zu verteilen mit der Folge der kontinuierlichen Erhöhung dieser Entgelte. Es kann heute auch nicht mehr darum gehen, die Regulierungsarbeit mit diesen Fragen zu binden. Insbesondere sind Preisschocks jeder Art (nach unten und nach oben) der Entgelte für die Kupfer-TAL zu vermeiden, weil diese sich schädlich für die Phase der VHC-Netzmigration auswirken. Eine

klar geregelte Stabilität der Kupfer-TAL führt dagegen zur Planungssicherheit für die VHC-Netzmigration.

Die **Europäische Kommission hat sich in ihrer Empfehlung vom 11.09.2013** „über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ 2013/466/EU klar dafür ausgesprochen, gemäß dem Grundsatz der regulatorischen Transparenz und Vorhersehbarkeit und im Hinblick auf die notwendige Preisstabilität eine Preisspanne **ohne erhebliche Schwankungen für die Kupfer-TAL festzulegen**. Die EU-Empfehlung sieht ohne diese Festlegung ansonsten einen „Volumeneffekt“ (= Erhöhung von Stückkosten), wenn die Fixkosten für das Netz auf immer weniger beschaltete Kupferleitungen verteilt werden.

In der Anwendungspraxis wird allerdings erheblich darüber gestritten und es besteht Rechtsunsicherheit, inwieweit dieser EU-Empfehlung Folge zu leisten ist. Nach Art. 288 Abs. 4 AEUV sind Empfehlungen und Stellungnahmen nicht verbindlich. Dennoch kann aus Art. 38 EECC (bisher: Art. 19 Rahmenrichtlinie 2002/21/EG) eine gewisse Bindungswirkung abgeleitet werden. Nach Art. 38 Abs. 2 des EECC stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden den Empfehlungen gemäß Absatz 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitest möglich Rechnung tragen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung des Art. 38 Abs. 2 EECC in Verbindung mit der Empfehlung 2013/466/EU sollte daher eine Rechtsgrundlage im TKG geschaffen werden, die folgende positiven Effekte erbringt:

- Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für alle Marktakteure (einschließlich dem marktmächtigen Unternehmen), Transparenz, Vorhersehbarkeit durch eine eindeutige Rechtsgrundlage;
- Unterstützung der politischen Ziele der „Ersetzung herkömmlicher Kupferkabelnetze“, und dem Ausbau von „neuen und verbesserten Infrastrukturen“;
- Direkte Umsetzung der EU-Empfehlung in nationales Rechte und Vermeidung von „Methodendiskussionen“ um den „richtigen“ Kostenmaßstab für die Kupfer-TAL;
- Klare Preissetzungsvorgabe für die Kupfer-TAL und damit Vermeidung von Stückkosten-Veränderungen („Volumeneffekte“);
- Erhebliche Vereinfachung der Verfahren auch für die Bundesnetzagentur mit Vermeidung der ansonsten erheblich hohen Begründungsanforderungen nach der Rechtsprechung;
- Absicherung gerichtsfester Entscheidungen durch klare Rechtsgrundlage und weitgehendes Überflüssigmachen von Rechtsstreiten.

Zur rechtspraktischen Umsetzung dieser Ziele entsprechend der EU-Empfehlung wird vorgeschlagen, nach dem textlichen Vorbild des § 36 Abs. 6 für die Terminierungsentgelte eine vergleichbare Regelung als § 36 Abs. 7 für die Kupfer-TAL-Entgelte einzufügen, welche die Inhalte der Empfehlung 2013/466/EU zum Bezug nimmt und diese umsetzt. Das Entgeltniveau sollte sich in der Anwendung der nationalen Rechtsgrundlage klar berechnen lassen können. Interpretationsspielräume sind zwingend zu vermeiden, weil ansonsten die hohen Begründungsanforderungen der Rechtsprechung an Entscheidungen der Bundesnetzagen-

tur greifen und somit keine gerichtsfesten Entscheidungen getroffen werden können. Das Ausgangsentgeltniveau bei Inkrafttreten der Regelung sollte daher – auch zur Förderung des Binnenmarktes – auf den Wert des Unionsdurchschnitts für den Zugang zu den herkömmlichen Kupferkabelnetzen berechnet werden. Der Unionsdurchschnitt bietet eine einfach zu berechnende Grundlage; die Daten stehen zur Verfügung. Durch diese Festlegung zur Berechnung des Entgeltniveaus wird sichergestellt, dass das festzulegende Entgelt innerhalb der durch die EU-Empfehlung vorgesehenen harmonisierten Preisspanne festgesetzt wird.

Nach der EU-Empfehlung sollen sich anschließende Preisänderungen nur noch nach einem geeigneten Preisindex verändern und ansonsten stabil bleiben (Erwägungsgründe 43 ff.). Auch die Veränderungen sollen sich leicht und vorhersehbar berechnen lassen. Die EU-Empfehlung schlägt hierzu den „Einzelhandelspreisindex“ vor und macht damit deutlich, dass Bezugspunkt für Preisveränderungen das allgemeine Niveau der Verbraucherpreise sein soll. Um die Berechnung zu erleichtern und die Vergleichbarkeit zu erhöhen, wird daher vorgeschlagen, den harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu verwenden, der von Eurostat auf der Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 2016/792 nach unionsweit einheitlichen Regeln berechnet und veröffentlicht wird (vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/hicp).

Die Verwendung des unionsweit einheitlich berechneten HVPI dient somit ebenfalls der Verwirklichung des Binnenmarktes.

IV. Teil 3 Kundenschutz

(…)

§ 50
Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten verpflichtet werden, ~~dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern~~ transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen ~~bereitzustellen~~ über:

1. geltende Preise und Tarife,

2. ~~den Vertragsbeginn, die noch verbleibende~~die Vertragslaufzeit und die bei vorzeitiger Vertragskündigung anfallenden Gebühren, sowie Rechte bezüglich der Kündigung von Angebotspaketen oder Teilen davon,
3. Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung,
4. etwaige Mindestniveaus der Dienstqualität und etwaiger vom Anbieter auferlegte Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Endeinrichtungen,~~die Dienstqualität einschließlich eines Angebotes zur Überprüfbarkeit der Datenübertragungsrate,~~
5. Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste, und
6. die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung, einschließlich einer Kartendarstellung zur aktuellen Netzabdeckung.

zu veröffentlichen.

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 3 können Anbieter öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten verpflichtet werden, ~~dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern Folgendes bereitzustellen~~folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. Kontaktangaben des Unternehmens,
2. den Umfang der angebotenen Dienste und Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität sowie etwaig auferlegter Nutzungsbeschränkungen für bereitgestellte Endeinrichtungen,
3. Tarife der angebotenen Dienste, mit Angaben zu dem in bestimmten Tarifen enthaltenen Kommunikationsvolumen und den geltenden Tarifen für zusätzliche Kommunikationseinheiten, Nummern oder Dienste, für die besondere Preisbedingungen gelten, Zugangsentgelte, Wartungsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art, besondere sowie zielgruppenspezifische Tarife und Zusatzentgelte sowie Kosten für Endgeräte,
4. ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die von ihnen angebotenen Vertragslaufzeiten, die Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel nach § 57, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder anderen Kennungen,
5. allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung und
6. Informationen über grundlegende Rechte der Endnutzer von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten, insbesondere
   a) zu Einzelverbindungsnachweisen,

b) zu beschränkten und für den Endnutzer kostenlosen Sperren abgehender Verbindungen oder von Kurzwahl-Datendiensten oder, soweit technisch möglich, anderer Arten ähnlicher Anwendungen,

c) zur Nutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegen Vorauszahlung,

d) zur Verteilung der Kosten für einen Netzanschluss auf einen längeren Zeitraum,

e) zu den Folgen von Zahlungsverzug für mögliche Sperren,

f) zu den Dienstemerkmalen Tonwahl- und Mehrfrequenzwahlverfahren und Anzeige der Rufnummer des Anrufers~~, und~~

g) zu der Weiterleitung und dem Zugang von E-Mails, nachdem der Vertrag mit einem Anbieter eines Internetzugangsdienstes gekündigt wurde und

h) zur Tarifberatung.

(4) Die Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form in maschinenlesbarer Weise und in einem für Endnutzer mit Behinderungen barrierefreihen Format ~~bereitzustellen~~zu veröffentlichen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können hinsichtlich Ort und Form der ~~Bereitstellung~~ Veröffentlichung konkretisierende und zusätzliche Anforderungen festgelegt werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet werden, Einrichtungen anzubieten, um die Kosten von Sprachkommunikationsdiensten, von Internetzugangsdiensten oder von nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten im Fall des Artikels 115 der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu kontrollieren. Die Einrichtung umfasst auch unentgeltliche Warnhinweise für die Verbraucher im Falle eines anormalen oder übermäßigen Verbrauchsverhaltens.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundestag.

(7) Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festlegen, welche Mindestangaben nach den Absätzen ~~1~~2 und ~~2~~3 erforderlich sind. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben, eigene Messungen durchzuführen oder Hilfsmittel zu entwickeln, die es dem Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen. Die Bundesnetza-

gentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern

1. die Anbieter von Internetzugangsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach Absatz 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlich sind,

2. erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen zwischen der nach Satz 2 gemessenen Dienstqualität und den nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2120 im Vertrag enthaltenen Angaben festgestellt wurden und

3. Anforderungen und Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 notwendig und wirksam sind.

(~~7~~8) Die Bundesnetzagentur kann selbst oder über Dritte jegliche Information veröffentlichen, die für Endnutzer Bedeutung haben kann. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite die von den Mobilfunknetzbetreibern übermittelten Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Mobilfunknetzabdeckung einschließlich lokaler Schwerpunkte für Verbindungsabbrüche bei der Sprachtelefonie. Die Bundesnetzagentur kann zur Förderung der Transparenz sowie zur Bereitstellung von Informationen und zusätzlichen Dienstemerkmalen zur Kostenkontrolle nach Absatz 1 interaktive Führer oder ähnliche Techniken selbst oder über Dritte bereitstellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Zur Bereitstellung nach Satz 3 ist die Nutzung der von Betreibern von Telekommunikationsnetzen und von Anbietern von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten veröffentlichten Informationen für die Bundesnetzagentur oder für Dritte kostenlos.

(…)

§ 52
Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung

(1) Bevor ein Verbraucher durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist~~seine Vertragserklärung abgibt~~, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste dem Verbraucher die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch~~s~~ aufgeführten Informationen und die in § 53 aufgeführten Informationen zu erteilen, soweit diese einen von ihm zu erbringenden Dienst betreffen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zu erteilen. ~~ist~~ Ist die Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger nicht ~~möglich~~praktikabel, sind sie in einem vom Anbieter bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument zu erteilen. Als dauerhafter Datenträger gilt auch ein elektronischer Speicherplatz, den der Anbieter dem Verbraucher zur

Verfügung stellt. Erteilt der Anbieter die Informationen in einem herunterladbaren Dokument, macht er den Verbraucher ausdrücklich auf die Verfügbarkeit dieses Dokuments und darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, es für die Zwecke der Dokumentierung, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe herunterzuladen. Die Informationen sind auf Anfrage in einem Format bereitzustellen, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist.

(3) Der Anbieter stellt dem Verbraucher ~~bevor er seine Vertragserklärung abgibt~~vor Abschluss des Vertrages~~,~~ eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:

1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls sie sich von ersteren unterscheiden,
2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste,
3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,
4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung,
5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen, und
6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.

Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung nach Satz 1 vor dem Abschluss des Vertrages ~~vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers~~ zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall ~~. Die Wirksamkeit des~~ wird der Vertrag~~es hängt davon ab~~wirksam, ~~dass~~ wenn der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag ~~in Textform~~ genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sind Bestandteil des Vertrages und dürfen nur geändert werden, wenn sich die Vertragsparteien ausdrücklich darauf einigen.

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 52

§ 52 beinhaltet Informationspflichten des Anbieters und trifft in diesem Zusammenhang erstmals Regelungen im TKG, die Auswirkungen auf denzum Vertragsschluss haben können im TKG und führt als neue Regelung die Vertragszusammenfassung ein.

Zu Absatz 2

Damit Endnutzer ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können, ist es unerlässlich, dass ihnen die benötigten relevanten Informationen vor Vertragsabschluss verständlich abgefasst vorliegen, und zwar auf einem dauerhaften Datenträger oder, falls dies nicht möglich praktikabel ist, in Form eines Dokuments, das vom Anbieter zur Verfügung gestellt und dem Nutzer übermittelt wird und sich auf Geräten, die Nutzer in der Regel verwenden, leicht herunterladen, öffnen und einsehen lässt. Der dauerhafte Datenträger ist in Anlehnung an Artikel 2 Nummer 10 und Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2011/83/EU in § 126b BGB definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 um und führt die Vertragszusammenfassung für Verbraucher neu in das TKG ein. Die von der Europäischen Kommission durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019 vorgegebene und von den Anbietern vor jedem Vertragsschluss auszufüllende und dem Verbraucher auszuhändigende Vertragszusammenfassung zur Verfügung zu stellen, ist künftig Wirksamkeitsvoraussetzung jedes Vertrages über andere öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste. Die Vertragszusammenfassung muss klar und leicht lesbar und damit für den Verbraucher verständlich sein.

Anbietern ist es dabei selbst überlassen, welche Bindungsfrist sie für ihre Angebote festlegen. Praktische Veränderungen werden können sich dadurch zukünftig insbesondere bei telefonisch abgeschlossenen Fernabsatzverträgen ergeben, da diese Verträge bis zur Genehmigung durch den Verbraucher schwebend unwirksam sind.

Die Vertragszusammenfassung selbst muss dem Verbraucher ebenfalls auf einem dauerhaften Datenträger oder in Form eines Dokuments – zum Beispiel in Papierform oder per E-Mail – vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Anforderung der leichten Lesbarkeit, die nur bei einem Dokument, nicht jedoch bei einer mündlichen Zusammenfassung gewährleistet ist. Zum anderen hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 vom 17. Dezember 2019 ein Formular für die Vertragszusammenfassung festgelegt. Diese Formatvorgabe kann gegenüber dem Verbraucher ebenfalls nur erfüllt werden, wenn ihm die Vertragszusammenfassung in der vorgegebenen Formularform und damit zumindest in Textform zur Verfügung gestellt wird. Eine mündliche, z. B. telefonische Vertragszusammenfassung genügt daher nicht. Auch reicht es regelmäßig nicht aus, wenn eine Erklärung auf einer herkömmlichen Internetseite zur Verfügung gestellt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juli 2012, Rechtssache C-49/11, Nummer 50). Denn hier hat es weder der Empfänger in der Hand, die Vertragszusammenfassung aufzubewahren oder zu speichern, noch ist sichergestellt, dass die Zusammenfassung für einen

~~bestimmten Zeitraum unverändert zugänglich ist.~~ Die Richtlinie (EU) 2018/1972 macht keine Vorgaben zur Form der Genehmigung. ~~Aufgrund der Bedeutung der Genehmigung als eine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages, sowie aufgrund der Vielfalt der möglichen Kommunikationsmittel, erscheint das Textformerfordernis notwendig. Absatz 3 am Ende regelt den Ausschluss jeglichen Entgelts oder Wertersatzes im Falle einer Belieferung ohne wirksame vertragliche Grundlage. Es wird vorliegend auf den Begriff der Textform (vgl. § 126b BGB) abgestellt und somit an dieser Stelle von dem außerhalb des Teils 3 Kundenschutz regelmäßig verwendeten Begriffs „elektronisch“ abgewichen. Hintergrund ist, dass die Regelung des § 52 das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Kunde und Anbieter betrifft und nicht das Verhältnis Bundesnetzagentur zu Anbieter oder Kunde.~~

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 102 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972 um.

§ 53
Informationsanforderungen für Verträge

(1) Bevor ein Verbraucher durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist~~seine Vertragserklärung abgibt~~, hat der Anbieter anderer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzter Übermittlungsdienste dem Verbraucher auch folgende Informationen umfassend, klar und leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen, soweit diese den von ihm zu erfüllenden Vertrag betreffen:

1. die gemäß Anhang VIII Teil A der Richtlinie (EU) 2018/1972 zu erteilenden Informationen und
2. Informationen über die Entschädigung der Endnutzer durch ihre Anbieter für den Fall, dass der Anbieter die Verpflichtungen ~~zum~~ bei einem Anbieterwechsel oder bei einer Rufnummernmitnahme nicht einhält oder bei einem Anbieterwechsel Kundendienst- und Installationstermine versäumt.

(2) Anbieter von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen interpersonellen Telekommunikationsdiensten stellen über die in Absatz 1 genannten Informationen hinaus auch die in Anhang VIII Teil B der Richtlinie (EU) 2018/1972 enthaltenen Informationen zur Verfügung.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dazu verpflichtet, Anbietern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste die für die Erfüllung der Informationspflichten benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn ausschließlich die Betreiber über diese Informationen verfügen.

~~(4) Die Bundesnetzagentur kann nach Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen festlegen, welche Mindestangaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich sind. Hierzu kann die Bundesnetzagentur die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die nicht nur Übertragungsdienste für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation bereitstellen, oder die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichten, Daten zum tatsächlichen Mindestniveau der Dienstqualität zu erheben, eigene Messungen durchzuführen oder Hilfsmittel zu entwickeln, die es dem~~

~~Endnutzer ermöglichen, eigenständige Messungen durchzuführen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich auf ihrer Internetseite einen Bericht über ihre Erhebungen und Erkenntnisse, in dem insbesondere dargestellt wird, inwiefern~~

~~1. die Anbieter von Internetzugangsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach Absatz 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlich sind,~~

~~2. erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichungen zwischen der nach Satz 2 gemessenen Dienstqualität und den nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2015/2120 im Vertrag enthaltenen Angaben festgestellt wurden und~~

~~3. Anforderungen und Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 notwendig und wirksam sind.~~

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 53

Zu Absatz 1

§ 53 ist die Nachfolgeregelung des bisherigen § 43a und enthält die nach Artikel 102 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII Richtlinie (EU) 2018/1972 in Verträgen zu erteilenden Informationen. Die Vorschrift findet nach Artikel 102 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 auch auf Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht Anwendung, sofern diese es wünschen. Anhang VIII Richtlinie (EU) 2018/1972 enthält die Teile A und B. Alle Anbieter, ausgenommen Anbieter von Übermittlungsdiensten der Maschine-Maschine-Kommunikation, müssen die in Teil A enthaltenen Informationen zur Verfügung stellen. Nach Artikel 106 Absatz 9 Richtlinie (EU) 2018/1972 müssen Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass Endnutzer über das Bestehen ihrer Rechte auf Entschädigung in den Fällen des Artikel 106 Absätze 7 und 8 Richtlinie (EU) 2018/1972 angemessen unterrichtet werden. Anbieter müssen die nach §~~§ 56 und~~ 57 zu zahlenden Entschädigungen daher in ihren Verträgen angeben.

(…)

~~**Zu Absatz 4**~~

~~Absatz 4 stützt sich auf Artikel 104 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972. Danach kann die Bundesnetzagentur wie bereits nach dem bisherigen § 43a Absatz 3 Mindesttransparenzvorgaben zur Dienstqualität festlegen.~~

§ 54
Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die anfängliche Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, der nicht nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation zum Gegenstand hat, darf 24 Monate nicht überschreiten. Anbieter sind verpflichtet, einem Verbraucher zu ermöglichen, einen Vertrag ~~über die gleiche Leistung~~ abzuschließen, der eine anfängliche Laufzeit von höchstens ~~mit einer Höchstlaufzeit von~~ zwölf Monaten ~~abzuschließen~~ hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden für Verträge, die nur die Bereitstellung einer physischen Verbindung zum Gegenstand haben, auch wenn mit dem Verbraucher vereinbart wird, dass er die vereinbarte Vergütung über einen Zeitraum in Raten zahlen kann, der 24 Monate übersteigt.

(3) Ist in einem Vertrag über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 vorgesehen, dass er sich nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit stillschweigend verlängert, wenn der Endnutzer den Vertrag nicht rechtzeitig kündigt, ~~kann der Endnutzer~~ können die Vertragsparteien einen solchen Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Der Anbieter muss den Endnutzer rechtzeitig vor ~~einer~~ der Verlängerung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf

1. die stillschweigende Verlängerung des Vertrages,
2. die Möglichkeit die Verlängerung des Vertrages durch seine rechtzeitige Kündigung zu verhindern und
3. das Recht einen verlängerten Vertrag nach Satz 1 zu kündigen.

~~(4) Durch eine Kündigung aufgrund des Absatzes 3 Satz 1 dürfen einem Endnutzer keine Kosten entstehen. In anderen Fällen, in denen ein Endnutzer berechtigt ist, einen Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, darf von ihm keine Entschädigung verlangt werden, außer für einbehaltene Endgeräte. Die Entschädigung darf weder höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert der Geräte noch als die Restentgelte, die noch für den Dienst angefallen wären, wenn dieser nicht vorzeitig gekündigt worden wäre. Spätestens mit Zahlung der Entschädigung muss der Anbieter alle einschränkenden Bedingungen der Nutzung dieser Endgeräte in anderen Netzen kostenlos aufheben.~~

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 54

(…)

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 105 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972. Danach können Endnutzer künftig nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit von maximal 24 Monaten, ihren Vertrag jederzeit mit Monatsfrist kündigen. Damit wird eine spezialgesetzliche Regelung zu § 309 Nummer 9b) BGB geschaffen. ~~Dem Endnutzer entstehen hierdurch keine weiteren Kosten – abgesehen von den Entgelten für die Nutzung des Dienstes während der Kündigungsfrist.~~ Die Information über das Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit und die Möglichkeiten der Vertragskündigung muss so rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens erklärt werden muss erfolgen, dass der Verbraucher noch ausreichend Zeit hat, um den Vertrag zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit oder der Verlängerung zu beenden.

(…)

§ 55
Vertragsänderung, Minderung und außerordentliche Kündigung

(1) Ändert ein Anbieter die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Endnutzer den Vertrag ~~ohne Kosten~~ kündigen, sei denn, die Änderungen sind

1. ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers,
2. rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder
3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

Die Frist, innerhalb derer gekündigt werden kann, beginnt, wenn die Unterrichtung des Anbieters über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 entspricht, dem Endnutzer zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung zu dem Zeitpunkt beendet werden, in dem er geändert wird. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

(2) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste müssen Endnutzer mindestens einen Monat bevor eine Vertragsänderung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten:

1. den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und
2. gegebenenfalls ein nach Absatz 1 Satz 1 bestehendes Kündigungsrecht des Endnutzers ~~nach Absatz 1 Satz 1~~.

Als dauerhafter Datenträger gilt auch ein elektronischer Speicherplatz, den der Anbieter dem Endnutzer zur Verfügung stellt. Die Bundesnetzagentur kann das Format für die

Unterrichtung über Vertragsänderungen und zum Kündigungsrecht nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.

(3) Ferner beraten die Anbieter die Endnutzer gleichzeitig hinsichtlich des besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Hierzu kann der Anbieter

1. teilnehmerbezogene Verkehrsdaten verwenden, soweit der Endnutzer dem nicht ausdrücklich widersprochen hat,
2. Kontakt mit dem Endnutzer über einen interpersonellen Telekommunikationsdienst aufnehmen, soweit der Vertrag mit dem Verbraucher die Bereitstellung eines interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst und der Endnutzer dem nicht ausdrücklich widersprochen hat,
3. Kontakt mit dem Endnutzer mittels elektronischer Post aufnehmen, soweit der Verbraucher dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Anbieter erteilen Endnutzern Informationen über den besten Tarif mindestens einmal pro VertragsJjahr.

(4) Als wichtiger Grund im Sinne des § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltenIm Falle von

1. erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetzugangsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die kontinuierlich sind oder regelmäßig wiederkehren, oder
2. anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes nach Absatz 1 mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes,

die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, es sei denn, der Anbieter hat die Abweichung nicht zu vertreten. ist der Verbraucher unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes gilt § 56 Absatz 2. Für eine Kündigung nach Satz 1 ist § 314 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Für die Entschädigung gilt § 54 Absatz 4 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Die Bundesnetzagentur kann die unbestimmten Begriffe der erheblichen Abweichung der Geschwindigkeit, die kontinuierlichen ist oder regelmäßig wiederkehrtenden ,Abweichung bei der Geschwindigkeit nach Absatz 4 Nummer 1 sowie der anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen nach Absatz 4 Nummer 2 nach Anhörung der betroffenen Kreise durch Allgemeinverfügung konkretisieren.

(6) Ist ein Endnutzer berechtigt, einen Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, darf von ihm keine Entschädigung verlangt werden, außer für einbehaltene Endgeräte. Die Entschädigung darf weder höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert der Geräte noch als die Restentgelte, die noch für den Dienst angefallen wären, wenn dieser nicht vorzeitig gekündigt worden wäre. Spätestens mit Zahlung der Entschädigung muss der Anbieter alle einschränkenden Bedingungen der Nutzung dieser Endgeräte in anderen Netzen kostenlos aufheben.

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 55

(…)

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet Anbieter zur jährlichen Beratung über den besten Tarif. ~~Die Beratung muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen, kann also nicht telefonisch vorgenommen werden.~~ Die Beratung muss entweder zusammen mit der Unterrichtung über das Ende des Vertragsverhältnisses erfolgen, oder kann – bei Verträgen mit einer anfänglichen Laufzeit von 24 Monaten – zum Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Beispiel auf einer Rechnung vorgenommen werden. Als für den Endnutzer bester Tarif ist insbesondere ein Angebot anzusehen, bei welchem der Endnutzer die von ihm derzeit vertraglich vereinbarten Dienste zu einem günstigeren Preis erhält beziehungsweise für den von ihm derzeit vereinbarten vertraglichen Preis mehr der bisher bestellten Dienste erhält. (Beispiel: Bisher bezahlt der Endnutzer 25 € für ein 10 GB Datenpaket. Ein besseres Angebot wäre daher beispielsweise 25 € für 15 GB oder 20 € für 10 GB.).

(…)

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert Artikel 4 Absatz 4 Verordnung (EU) 2015/2120 sowie Artikel 105 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2018/1972. Er enthält ~~ein proportionales Minderungsrecht für Fälle nicht vertragskonformer Leistung sowie~~ eine ~~Rechtsfolgenverweisung~~ Rechtsgrundverweisung auf § 314 Absatz 2 BGB. Nach beiden Kodex-Regelungen stehen dem Verbraucher bei Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung elektronischer Kommunikationsdienste die Rechtsbehelfe des nationalen Rechts einschließlich der kostenfreien Vertragskündigung zur Verfügung. Absatz 4 stellt klar, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB vorliegt, wenn die Abweichungen durch das Messtool der Bundesnetzagentur ermittelt wurden und der Anbieter sich nicht exkulpieren kann. Bei Abweichungen der tatsächlich zur Verfügung gestellten Leistung von der vertraglich versprochenen Leistung hatten Endnutzer bisher lediglich die Möglichkeit, mit dem Anbieter eine Vertragsanpassung zu vereinbaren oder den Vertrag zu kündigen. Wenn der Anbieter eine freiwillige Vertragsanpassung ablehnt und kein alternativer Anbieter zur Verfügung steht, haben Verbraucher daher häufig keine Möglichkeit, sich gegen vertragliche Schlechtleistun-

gen zu wehren. ~~Mit der Einführung eines Minderungsrechts wird der vielfachen Forderung von Verbrauchern und Verbraucherverbänden sowie der Länder Rechnung getragen.~~

Zu Absatz 5

Bei den Begriffen der „erheblichen~~, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden~~ Abweichung bei der Geschwindigkeit, die kontinuierlich ist oder regelmäßig wiederkehrt“ sowie der „anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen“ in Absatz 5 handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2017 eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche, kontinuierliche oder regelmäßig wiederkehrende Abweichung bei der Geschwindigkeit“ bei stationären Breitbandanschlüssen im Download gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 vorgenommen. Die Konkretisierung enthält Vorgaben zur Downloadgeschwindigkeit sowie zum Nachweisverfahren mittels Breitbandmessung und wurde als Mitteilung Nr. 485/2017 im Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 12.07.2017 veröffentlicht. ~~Das bisherige Recht ermöglichte Verbrauchern zwar die Überprüfung ihrer Breitbandgeschwindigkeiten, knüpfte an Abweichungen der tatsächlich zur Verfügung gestellten Geschwindigkeit von der vertraglich vereinbarten Qualität jedoch - neben den zivilrechtlich existierenden Rechtsbehelfen - keine finanziellen Folgen für Anbieter oder Kunden. Nach Absatz 4 haben Verbraucher nun die Möglichkeit, bei Abweichungen den vertraglich vereinbarten Preis herabzusetzen~~. Zur Vorbeugung von sich hieraus möglicherweise ergebenden Streitigkeiten zwischen Anbietern und Verbrauchern beziehungsweise um eine gerichtliche Beurteilung der behördlichen Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe zu ermöglichen, erhält die Bundesnetzagentur die Festlegungskompetenz nach Absatz 5.

§ 56
Entstörung

(1) Der Verbraucher kann von einem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes verlangen, dass dieser eine erhebliche Störung unverzüglich beseitigt, es sei denn, der ~~Verbraucher~~ Anbieter hat die Störung ~~selbst~~ nicht zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übermittlungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Verbraucher hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

(2) Wenn der Anbieter ~~die~~ eine Störung nach Absatz 1 nicht innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist er verpflichtet, den Verbraucher spätestens innerhalb des darauffolgenden Arbeitstages darüber zu informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Wird die Störung nach Absatz 1 nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher ab dem Folgetag eine Entschädigung nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 verlangen, es sei denn der ~~Verbraucher~~ Anbieter hat die Störung nicht zu vertreten. Eine Entschädigung kann ab dem dritten Tag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist; jedoch maximal

100 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts~~.~~ Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf ~~gesetzlich festgelegten~~ Maßnahmen des Anbieters, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

(3) Der Anbieter hat die Entgegennahme einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen gegenüber dem Verbraucher oder dem Meldenden zu dokumentieren. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom Anbieter versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro ~~beziehungsweise~~ oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

~~(4) Die Bundesnetzagentur kann weitere Einzelheiten der Entstörung durch Festlegung regeln. Dabei kann sie insbesondere auch weitere Fristen, Dokumentations- und Informationsanforderungen zum Beginn und Ablauf des Entstörungsverfahrens sowie Anforderungen an die Vereinbarung und Dokumentation von Kundendienst- und Installationsterminen festlegen.~~

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 56

Zu Absatz 1

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 enthält keine Regelungen zur Störungsbeseitigung oder zur Entschädigung im Falle eines Dienstausfalls, weshalb es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, Regelungen zu treffen.

~~Dass Anbieter ihren Kunden eine vertraglich versprochene Leistung auch zur Verfügung stellen müssen, ergibt sich bereits aus dem zivilvertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Trotzdem ist d~~Die unzureichende oder fehlende Bearbeitung von Störungsmeldungen ist ein Thema, welches regelmäßig bei der Bundesnetzagentur in Rahmen von Verbraucherbeschwerden adressiert wird. Die Regelung zum Entstörungsdienst im bisherigen § 45b bezog sich nur auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht und etablierte damit ein unterschiedliches Kundenschutzniveau zwischen Kunden des marktmächtigen Unternehmens und Kunden aller anderen Unternehmen, wofür unter Verbraucherschutzgesichtspunkten keine Rechtfertigung besteht. Es erscheint daher notwendig, die Regelung zur Entstörung zu konkretisieren.

(…)

§ 57
Wechselprozess und Rufnummernmitnahme

(1) Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme erfolgen unter Leitung des aufnehmenden Anbieters. Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten erteilen Endnutzern vor und während des Wechsel-

prozesses ausreichende Informationen. Der aufnehmende und der abgebende Anbieter, sowie die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind dabei zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie sorgen dafür, dass es keine Unterbrechung des Dienstes gibt, sie verzögern oder missbrauchen den Wechsel oder die Rufnummernmitnahme nicht und führen diese nicht ohne vertragliche Vereinbarung des Endnutzers mit dem aufnehmenden Anbieter durch.

(2) Die Anbieter müssen bei einem Anbieterwechsel sicherstellen, dass die Leistung des abgebenden Anbieters gegenüber dem Endnutzer nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Endnutzer verlangt dieses. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag und innerhalb des mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Stundenzeitrahmens unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Endnutzers nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz ~~2~~ 1 entsprechend.

(3) Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht nach Absatz 2 Satz ~~2~~ 1 gegenüber dem Endnutzer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte ab dem elften Kalendertag nach Vertragsende um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der abgebende Anbieter ~~weist nach, dass er~~ hat die Verzögerung des Anbieterwechsels nicht zu vertreten ~~hat~~. ~~Hat der aufnehmende Anbieter die Verzögerung zu vertreten, ist er ab dem elften Arbeitstag verpflichtet, dem Endnutzer den Rücktritt vom Vertrag anzubieten. Er muss den Endnutzer darüber informieren, dass im Falle des Rücktritts die Versorgungspflicht seines bisherigen Anbieters nach 20 Arbeitstagen endet.~~ Wird der Dienst des Endnutzers länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Endnutzer ~~vom abgebenden Anbieter~~ von demjenigen Anbieter, der die Unterbrechung zu vertreten hat, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro ~~oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt~~ verlangen~~, je nachdem, welcher Betrag höher ist~~.

(4) Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass Endnutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer beibehalten können. Unabhängig von dem Anbieter, der den Dienst erbringt, können Rufnummern wie folgt portiert werden:

1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern an einem bestimmten Standort und
2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern an jedem Standort.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur innerhalb der Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche, die für einen bestimmten Dienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Portierung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.

(5) Anbieter nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste stellen sicher, dass Endnutzer, die einen Vertrag kündigen, die Rufnummernmitnahme nach Absatz 4 bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Endnutzer ver-

einbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Für die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Endnutzer jederzeit die Mitnahme der ihm zugeteilten Rufnummer verlangen kann. Der bestehende Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bleibt davon unberührt. Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endnutzer eine neue Rufnummer zuzuteilen.

(6) Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung ~~und dem Anbieterwechsel~~ zwischen Anbietern berechnet werden, die einmalig entstehenden Kosten nicht überschreiten. Etwaige Entgelte unterliegen einer nachträglichen Regulierung. Für die Regulierung der Entgelte gilt § 44 entsprechend. Die Bundesnetzagentur stellt ferner sicher, dass Endnutzern für die Rufnummernportierung keine direkten Entgelte berechnet werden.

(…)

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 57

§ 57 setzt die Regelungen zu Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung in Artikel 106 Richtlinie (EU) 2018/1972 um. Inhaltlich umfasst unter anderem die Regelung den Wechsel zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen elektronischen Telekommunikationsdiensten in Form von Internetzugangsdiensten sowie nummernabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten.

(…)

§ 58
Umzug

(1) Wenn ein Verbraucher seinen Wohnsitz wechselt ~~und seine Verträge weiterführen möchte~~, ist der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, die an festen Standorten erbracht werden, verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit er diese dort anbietet. Der Anbieter kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt.

(2) ~~Wird~~ Bietet der Anbieter die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht an~~geboten~~, kann der Verbraucher den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. In jedem Fall kann der Verbraucher mit dem Anbieter einen neuen Vertrag über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst an dem neuen Wohnsitz schließen.

(3) Anbieter von Internetzugangsdiensten und nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten sowie Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze arbeiten zusammen, um sicherzustellen, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdiens-

tes am neuen Wohnsitz mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. § 56 Absatz 2 und Absatz 3 ~~und § 57 Absatz 3 Satz 4~~ gelten entsprechend.

(4) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Vertragsrechts, der technischen Machbarkeit und der Notwendigkeit, den Endnutzern die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, die Einzelheiten des Verfahrens für den Umzug festlegen.

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 58

Zu Absatz 1

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 trifft keine ausdrücklichen Regelungen zum Umzug. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten einen besonderen Endnutzerschutz in den Fällen vorschreiben können, in denen die Vertragskündigung erfolgt, weil die Endnutzer ihren Wohnort wechseln (vgl. Erwägungsgrund 276 Richtlinie (EU) 2018/1972). Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der im bisherigen § 46 Absatz 8 enthaltenen Umzugsregelung.

~~Die Regelung bezieht sich entsprechend § 68 Absatz 3 auch auf Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.~~

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Verbraucher mit seiner Kündigungserklärung nicht bis zum tatsächlichen Umzug warten muss (so noch OLG Düsseldorf, Urteil v. 21.12.2017 - I-20 U 77/17). Damit soll Verbrauchern zumindest in den Fällen, in welchen ihr bisheriger Anbieter am neuen Wohnort nicht leistungsfähig ist, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Telekommunikationsverträge – gleichsam wie Verträge über Strom- und Gaslieferungen – mit dem Zeitpunkt ihres Auszugs zu beenden. Die Regelung umfasst wie bisher auch die mobile Komponente eines Vertrages sowie entsprechend dem neuen § 64 Absatz 2 auch alle anderen Komponenten eines Angebotspakets. ~~Die Kündigungsmöglichkeit umfasst ebenfalls reine Mobilfunkverträge, welche nicht Teil eines Angebotspakets sind, sofern der Verbraucher seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Mobilfunkkündigungen von Kunden, welche ins Ausland verzogen, haben bei der Bundesnetzagentur zu einer Reihe von Verbraucherbeschwerden geführt, da die Kündigungen vom Anbieter nicht akzeptiert wurden. Aufgrund der Verordnung (EU) 2015/2120 und im Hinblick auf das im März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist eine Kündigungsmöglichkeit hier jedoch notwendig. Die Verordnung (EU) 2015/2120 ermöglicht es Kunden, außerhalb des Landes, in welchem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, ihre Dienste zu Inlandspreisen zu nutzen. Die Regelung wurde für gelegentliche Reisen in ein anderes Land geschaffen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen soll jedoch verhindert werden, dass Kunden Verträge (zu günstigen Konditionen) in einem Land abschließen, um diese dauerhaft in einem anderen Land (wo diese Verträge teurer sind) zu nutzen. Kunden unterliegen daher der „fair use policy“, die ihnen die Nutzung ihrer Dienste im Ausland nur in begrenztem Umfang gestattet und Höchstgrenzen für Datenmengen sowie Roamingaufschläge beinhaltet.~~

~~Durch die von der Bundesregierung angestrebte und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz gesetzlich geförderte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland, insbesondere~~

~~auch für kurze Aufenthaltszeiten, würde sich ohne diese Klarstellung die Zahl der Beschwerden voraussichtlich erhöhen.~~

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass alle Anbieter und Netzbetreiber verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Verbraucher am neuen Wohnsitz ihre Dienste zu dem mit ihrem Anbieter vereinbarten Zeitpunkt nutzen können. Dazu gehört auch die Pflicht des Anbieters des bisherigen Mieters, den Anschluss unverzüglich freizugeben. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass Anschlüsse durch die Anbieter der Vormieter „blockiert" werden, obwohl deren vertragliche Leistungspflicht gegenüber dem Vormieter wegen Auszugs und somit wegen Wegfalls der Leistungspflicht nach § 275 Absatz 1 BGB bereits entfallen ist. Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass Verbrauchern nach einem Umzug ebenfalls Entschädigung für die verspätete Aktivierung ihrer Dienste oder versäumte Technikertermine zusteht.

(…)

§ 59
Selektive Sperre zum Schutz vor Kosten, Sperre bei Zahlungsverzug

(1) Endnutzer können von dem Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten, von dem Anbieter von Internetzugangsdiensten und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 47 sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche und der Kurzwahldienste kann kostenpflichtig sein.

(2) Endnutzer können von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und von dem Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

(3) Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten und Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen zu erbringende Leistungen für einen Verbraucher unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ganz oder teilweise mittels einer Sperre verweigern. § 161 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Wegen Zahlungsverzugs des Verbrauchers darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn der Verbraucher ~~bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen~~ mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens ~~1~~50 Euro in Verzug ist. Der Anbieter muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor ~~schriftlich~~ in Textform androhen und dabei auf die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Verbraucher form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Drit-

ter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

(5) Der Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

(6) Die Sperre ist auf ~~die~~ den vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen ~~Leistungen~~ Vertrag zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste muss dem Verbraucher weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. ~~Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann der Anbieter nur den betroffenen Teil des Angebotspakets sperren.~~ Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.

(7) Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 59

(…)

Zu Absatz 3 bis Absatz 5

Nach Artikel 88 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 in Verbindung mit Anhang VI, Teil A, Buchstabe e Richtlinie (EU) 2018/1972 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Anbieter ein System einrichten, um eine nicht gerechtfertigte Abschaltung von Sprachkommunikationsdiensten oder eines angemessenen Breitbandinternetzugangsdienstes für Verbraucher gemäß Artikel 85 Richtlinie (EU) 2018/1972 zu vermeiden. Die in Absatz 3 enthaltene Sperrregelung für Telefondienste aus dem bisherigen § 45k wurde daher auf Internetzugangsdienste ausgeweitet. ~~Entsprechend wurde in Absatz 4 die im bisherigen § 45k Absatz 2 enthaltene Höhe des Zahlungsverzugs der eine Sperre rechtfertigt, angepasst.~~ Die Androhung der Sperre muss weiterhin in ~~Schriftform~~ Textform erfolgen. ~~Bei der Berechnung der Höhe der rückständigen Forderungen können nur die Forderungen für die jeweiligen Verbindungsleistungen, nicht jedoch weitere Forderungen wie Grundgebühren, Serviceentgelte, Mahngebühren etc. berücksichtigt werden.~~

(…)

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 45k Absatz 5. Es wird jedoch klargestellt, dass im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste lediglich eine Drosselung von Sprachkom-

munikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten zulässig ist. ~~Zudem kann der Anbieter bei einem Angebotspaket nur den vom Zahlungsverzug betroffenen Dienst sperren. Dies gilt auch, wenn dem Verbraucher das Angebotspaket (monatlich) als Einheit abgerechnet wird.~~

§ 60
Rechnungsinhalte, Teilzahlungen

(1) Rechnungen an Endnutzer müssen Folgendes enthalten:

1. die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen,
2. die Namen, ladungsfähigen Anschriften und zuständigen Registergerichte aller beteiligten Anbieter deren Leistungen abgerechnet werden,
3. bei Anbietern mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland,
4. die kostenfreien Kundendiensttelefonnummern, E-Mail-Adressen und Websites aller beteiligten Anbieter, deren Leistungen abgerechnet werden, und
5. die Gesamthöhe der auf jeden Anbieter entfallenden Entgelte.

§ 63 bleibt unberührt. Zahlt der Endnutzer den Gesamtbetrag der Rechnung an den rechnungsstellenden Anbieter, so befreit ihn diese Zahlung von der Zahlungsverpflichtung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern.

(2) Rechnungen können dem Endnutzer per E-Mail oder auf einem elektronischen Speicherplatz, den der Anbieter dem Endnutzer zur Verfügung stellt, unentgeltlich bereitgestellt werden. Über die Bereitstellung einer Rechnung ist der Endnutzer zu informieren. Auf Verlangen des Endnutzers sind Rechnungen in Papierform bereitzustellen, für die der Anbieter ein an den Bereitstellungskosten orientiertes Entgelt verlangen kann.

(~~2~~3) Hat der Endnutzer vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an den rechnungsstellenden Anbieter auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

(~~3~~4) Das rechnungsstellende Unternehmen muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

(~~4~~5) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände Verfahren fest, die die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste u nd die Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz anwenden müssen, um die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen. Diese Verfahren sollen den Endnutzer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen seinen Willen in Anspruch genommen und abgerechnet wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Verfahren und überprüft sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit.

(…)

§ 64
Angebotspakete

(1) Wenn ein Dienstpaket oder ein Dienst- und Endgerätepaket, das Verbrauchern angeboten wird, mindestens einen Internetzugangsdienst oder einen öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienst umfasst, gelten die §§ 50 und 52 Absatz 2 sowie die §§ 54, 55 und 57 Absatz 1 für alle Elemente des Pakets einschließlich derjenigen Bestandteile, die ansonsten nicht unter jene Bestimmungen fallen.

(2) Wenn ein Bestandteil des Pakets nach Absatz 1 bei Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen oder nicht erfolgter Bereitstellung vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar ist, kann der Verbraucher anstelle der Kündigung des einzelnen Vertragsbestandteils den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Pakets kündigen.

(3) Durch eine etwaige Bestellung von zusätzlichen Diensten oder Endgeräten, die von demselben Anbieter von Internetzugangsdiensten oder öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten bereitgestellt oder vertrieben werden, darf die ursprüngliche Laufzeit des Vertrags, in dessen Leistungsumfang die betreffenden Dienste oder Endgeräte aufgenommen werden, nicht verlängert werden. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher der Verlängerung bei der Bestellung der zusätzlichen Dienste oder Endgeräte ausdrücklich zustimmt.

(…)

§ 69
Abweichende Vereinbarungen ~~und Geltungsbereich Kundenschutz~~

(1) Von den Vorschriften dieses Teils oder der auf Grund dieses Teils erlassenen Rechtsverordnungen darf, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Endnutzers abgewichen werden.

(2) Wer im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellt, vereinbart, anbietet oder dem Endnutzer im Rahmen des Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Kosten für solche Dienste in Rechnung stellt, hat sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Teils gegenüber dem Endnutzer eingehalten werden. Diese Pflicht zur Sicherstellung gilt nur, wenn es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt. Endnutzer können entsprechend § 55 Absatz 3 gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter die Beendigung der Inanspruchnahme Telekommunikationsdienste im Rahmen des Miet- oder Pachtverhältnisses erklären, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht.

(3) § 50 Absatz 2 bis 4, § 52 Absatz 1 und 4, § 53, § 54 Absatz 1, ~~§ 55 Absatz 1~~, § 56, ~~§ 58~~, § 59, § 64 Absatz 1 und 3 und § 69 Absatz 2 sind auch auf Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzuwenden, es sei denn, diese haben ~~nicht~~ ausdrücklich zugestimmt, ~~dem Verzicht der~~ auf die Anwendung dieser Bestimmungen zu verzichten~~zugestimmt~~.

(4) Ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, bei dem es sich weder um einen nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienst noch um die Bereitstellung von Diensten für die Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienst handelt, können Endnutzern den Abschluss von Verträgen anbieten, die von §§ 56, 58 Absatz 3 Satz 2 abweichende Vereinbarungen enthalten, wenn sie es Endnutzern ermöglichen, Verträge abzuschließen, die alle Vorgaben dieses Teils einhalten.

(45) Mit Ausnahme des § 49 finden die Regelungen dieses Teils keine Anwendung auf Kleinstunternehmen, wenn sie nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste erbringen. Kleinstunternehmen nach Satz 1 müssen Endnutzer vor Vertragsschluss darüber informieren, dass die §§ 50 bis 67 auf den Vertrag nicht anzuwenden sind. ~~das Vorliegen einer solchen Ausnahme informieren.~~

§ 491 BGB
Verbraucherdarlehensvertrag

Keine Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts auf Ratenzahlungsvereinbarungen gemäß § 54 Abs. 2 TKModG-E durch Änderung des § 491 BGB

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für Verbraucherdarlehensverträge, soweit nichts anderes bestimmt ist. Verbraucherdarlehensverträge sind Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge.

(2) Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge,

1. bei denen der Nettodarlehensbetrag (Artikel 247 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) weniger als 200 Euro beträgt,
2. bei denen sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt,
3. bei denen der Darlehensnehmer das Darlehen binnen drei Monaten zurückzuzahlen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind,
4. die von Arbeitgebern mit ihren Arbeitnehmern als Nebenleistung zum Arbeitsvertrag zu einem niedrigeren als dem marktüblichen effektiven Jahreszins (§ 6 der Preisangabenverordnung) abgeschlossen werden und anderen Personen nicht angeboten werden,
5. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind,

6. bei denen es sich um Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge oder Immobilienverzehrkreditverträge gemäß Absatz 3 handelt.

(3) Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die

1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder
2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Keine Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4. Auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 ist nur § 491a Absatz 4 anwendbar. Keine Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind Immobilienverzehrkreditverträge, bei denen der Kreditgeber

1. pauschale oder regelmäßige Zahlungen leistet oder andere Formen der Kreditauszahlung vornimmt und im Gegenzug nur einen Betrag aus dem künftigen Erlös des Verkaufs einer Wohnimmobilie erhält oder ein Recht an einer Wohnimmobilie erwirbt und
2. erst nach dem Tod des Verbrauchers eine Rückzahlung fordert, außer der Verbraucher verstößt gegen die Vertragsbestimmungen, was dem Kreditgeber erlaubt, den Vertrag zu kündigen.

(4) § 358 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 491a bis 495 und 505a bis 505e sind nicht auf Darlehensverträge anzuwenden, die in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes gerichtliches Protokoll aufgenommen oder durch einen gerichtlichen Beschluss über das Zustandekommen und den Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs festgestellt sind, wenn in das Protokoll oder den Beschluss der Sollzinssatz, die bei Abschluss des Vertrags in Rechnung gestellten Kosten des Darlehens sowie die Voraussetzungen aufgenommen worden sind, unter denen der Sollzinssatz oder die Kosten angepasst werden können.

(5) § 358 Abs. 2 und 4 sowie die Vorschriften dieses Titels sind nicht anwendbar auf Ratenzahlungsverträge zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übermittlungsdienste handelt.

Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu Teil 3

Allgemeines

1. Art. 101 Richtlinie (EU) 2018/1972 unzureichend umgesetzt

Art. 101 Richtlinie (EU) 2018/1972 ordnet für den Bereich der Endnutzer eine weitgehende Vollharmonisierung an. Mitgliedstaaten dürfen weder Bestimmungen zum Schutz der Endnutzer aufrechterhalten, die von den Artikeln 102 bis 115 Richtlinie (EU) 2018/1972 abweichen, noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

Diese klare Vorgabe scheinen die Verfasser des Diskussionsentwurfs eher als bloße Empfehlung verstanden zu haben. Anders ist es nicht zu erklären, dass sie sich scheinbar beliebig mal an die Vorgaben gehalten haben und mal nicht. Beispiele für Vorschriften im TKModG-E, die kein Vorbild in den Artikel 102–115 Richtlinie (EU) 2018/1972 haben und damit europarechtswidrig sind:

- Die Pflicht, Verbrauchern und auf Verlangen anderen Endnutzern bestimmte Informationen bereitzustellen (statt sie zu veröffentlichen);
- Die Vorgabe, Vertragszusammenfassungen zu erteilen, bevor der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt (statt den Vertragsschluss als maßgeblichen Zeitpunkt festzulegen);
- Formvorgaben in der Entwurfsbegründung hinsichtlich der Vertragszusammenfassung, der Genehmigung nach nachträglicher Erteilung der Vertragszusammenfassung und der Beratung über den besten Tarif;
- die Regelungen zum Umzug.

Man mag geteilter Ansicht darüber sein, ob es auf dem Gebiet der Endnutzerrechte sinnvoll ist, innerhalb der Europäischen Union weitgehend gleiche Vorgaben zu schaffen. Aber der europäische Gesetzgeber hat diese Entscheidung getroffen, der deutsche Gesetzgeber ist im Zuge der Umsetzung an sie gebunden.

EWE TEL Forderung: Der vollständige 3. Teil des TKModG-E ist einschließlich der Gesetzesbegründung so zu überarbeiten, dass die zwingenden europarechtlichen Vorgaben aus Art. 101 Richtlinie (EU) 2018/1972 richtig umgesetzt sind.

2. Anbieter als Normadressaten zu wenig eingebunden

Die maßgeblichen Normadressaten der Vorschriften zum Kundenschutz sind die Anbieter. Sie werden diejenigen sein, die die neuen Vorgaben umzusetzen haben. Zu kritisieren ist, dass die Entwurfsverfasser die Anbieter nicht oder nur höchst unzureichend in die Gesetzesvorbereitung eingebunden haben. Es ist deutlich erkennbar, dass hierdurch vielfach der Blick auf die praktischen Auswirkungen der Regelungen im Entwurf fehlt. Auch wäre die Mitwirkung der Anbieter sicher hilfreich gewesen, die nicht immer stringenten Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 möglichst wirksam in das nationale Recht umzusetzen.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) bemängelt die fehlende Einbindung der Betroffenen bereits seit längerem. So hieß es zuletzt in den Kernbotschaften des NKR zum Jahresbericht 2020 vom 21.10.2020 (Hervorhebungen nur hier):

> „7. Rechtsetzung nicht mehr zeitgemäß – Praxistauglichkeit neuer Regelungen gewährleisten
>
> Zu viele Gesetze gehen an der Praxis vorbei, Wirksamkeit und Praktikabilität bleiben zu oft auf der Strecke. Der NKR hat sehr konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzesvorbereitung gemacht. Mit Wirk- und Vollzugsmodellen, Digital-TÜV und **vor allem mit der Einbindung Betroffener** in Gesetzgebungslaboren können Gesetzentwürfe systematisch auf Praxistauglichkeit geprüft werden. Erste Pilotverfahren zeigen handfeste Vorteile. Das Motto ‚Erst der Inhalt, dann die Paragrafen' kann und muss zum Leitbild der Gesetzgebung werden!"

und weiter auf Seite 38 des Jahresberichts:

> „Auch fehlt es an einer Kultur des Zusammenwirkens juristischer Expertise mit anderen Wissensträgern, z. B. mit der Wissenschaft und Sachverständigen, vor allem aber mit Praktikern. (…) Im Ergebnis **steigt die Zahl der Regelungen, die teilweise wirkungslos, in sich widersprüchlich oder zu formalistisch sind, um für die Praxis tauglich** und für einen digitalen Vollzug geeignet **zu sein**."

Dieser Effekt zeigt sich exemplarisch an den Ausführungen in der Entwurfsbegründung (S. 321 f.) dazu, wie zu bestimmen sei, ob ein Kleinstunternehmen oder ein kleines Unternehmen vorliegt. Diese Frage hat eine große praktische Bedeutung, weil zum einen viele verbraucherschützende Regelungen im 3. Teil auch auf solche Unternehmen anwendbar sind und zum anderen die genannten Unternehmen (anders als Verbraucher) verschiedentlich auf die Anwendung dieser Regelungen verzichten können. Abweichend zum Erwägungsgrund 68 der Richtlinie (EU) 2018/1972 lehnen sich die Entwurfsverfasser zur Bestimmung dieser Unternehmen an §§ 267, 267a HGB an: Wenn zwei der drei Kriterien 1) Bilanzsumme, 2) Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und 3) Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt bestimmte Werte nicht überschritten, läge eines der genannten Unternehmen vor. Es ist eine nachgera-

de absurde Vorstellung, dass ein Anbieter bei einem Vertragsschluss etwa überprüfen müsste, welche Umsatzerlöse sein Geschäftskunde in den letzten „zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag“ hatte, um einschätzen zu können, welche Pflichten er als Anbieter einzuhalten hat. §§ 267, 267a HGB als Maßstab heranzuziehen, ist schon im Ansatz vollkommen verfehlt, weil diese Normen davon ausgehen, dass der jeweils Verpflichtete über die erforderlichen Informationen verfügt: Eine Kapitalgesellschaft, die eine Bilanz aufstellen muss, kennt ihre Umsatzerlöse oder die Anzahl der bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer. Die Normen eignen sich jedoch nicht als Beurteilungsgrundlage für einen *Dritten* wie den Telekommunikationsanbieter, der über diese Informationen nicht verfügt. So verliert denn die Entwurfsbegründung auch kein Wort darüber, wie der Anbieter mit diesen Merkmalen in der Praxis umgehen soll.

3. Angemessene Umsetzungsfrist zwingend erforderlich

Insbesondere die in § 52 TKModG-E vorgesehenen neuen Pflichten zur vorvertraglichen Information auf einem dauerhaften Datenträger und zur Bereitstellung einer Vertragszusammenfassung greifen erheblich in den Bestellprozess ein. Die nur schwer mit der Praxis in Übereinstimmung zu bringenden, gleichwohl zwingenden Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission erschweren die Umsetzung zusätzlich erheblich. Ohne umfangreiche Neuimplementierungen in den IT-Systemen der Anbieter werden die neuen Pflichten nicht umzusetzen sein. Weitere Komplexität entsteht in der Praxis durch den konturlosen Begriff des Angebotspakets (siehe oben Seite 15) und die unklaren Folgen im Hinblick auf die entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften des 3. Teils auf einzelne Paketbestandteile.

EWE TEL-Forderung: Für die neuen Vorgaben im 3. Teil muss der Gesetzgeber ausreichende Übergangsfristen vorsehen. Das gilt insbesondere für die neuen Pflichten zur Bereitstellungen von vorvertraglichen Informationen auf einem dauerhaften Datenträger und Vertragszusammenfassungen. Die Übergangsfrist sollte mindestens 18 Monate betragen.

Eine solche Übergangsfrist würde es auch ermöglichen, die (wie zuvor beschrieben) bislang unzureichende Beteiligung der betroffenen Unternehmen nachzuholen. Gemeinsam unter anderem mit der Bundesnetzagentur könnte die Zeit genutzt werden, gemeinsame Leitlinien zur Umsetzung aufzustellen. Die Vergleichbarkeit der Vertragszusammenfassungen für den Verbraucher etwa könnte auf diese Weise deutlich verbessert werden.

Dass auch andere Länder erkannt haben, dass eine Übergangsfrist sinnvoll ist, zeigt sich am Beispiel Großbritannien, das trotz des EU-Austritts die Richtlinie pünktlich umsetzen will: Dort soll den Anbietern u.a. eine Übergangsfrist von 18 Monaten für die Umsetzung der Pflichten zur vorvertraglichen Informationen und zur Vertragszusammenfassung eingeräumt

werden (Ofcom, Fair treatment and easier switching for broadband and mobile customers, Implementation of the new European Electronic Communications Code, 27.10.2020, Nr. 3.25, 5.36).

Darüber hinaus muss der Gesetzgeber klarstellen, dass die neuen Vorgaben nicht auf bestehende Verträge anzuwenden sind. Das entspricht dem Grundsatz des intertemporalen Schuldrechts. Hiervon ausgenommen werden sollte § 55 TKModG-E. Im Gegenteil sollte der Gesetzgeber ausdrücklich klarstellen, dass diese Vorschrift auch für Verträge gilt, die vor Inkrafttreten des novellierten TKG geschlossen wurden. Denn der wesentliche Inhalt dieser Regelung war auch zuvor in Art. 20 Abs. 2 Richtlinie 2002/22/EG vom 07.03.2002 (Universaldienstrichtlinie) vorgegeben und im deutschen (Vertrags-)Recht zu beachten; der nationale Gesetzgeber hatte es bislang lediglich versäumt, diesen Inhalt ausdrücklich zu kodifizieren.

Zu § 50

Allgemeines

§ 50 TKModG-E soll Artikel 103 Richtlinie (EU) 2018/1972 umsetzen. Zugleich möchte der Gesetzgeber mit § 50 TKModG-E offensichtlich eine Grundlage dafür schaffen, dass die Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TKTransparenzV) in weiten Teilen bestehen bleiben kann. Das zeigt sich daran, dass sich der Wortlaut von § 50 TKModG-E eng an dem aktuellen § 45n TKG, der Grundlage ist für die TKTransparenzV, anlehnt.

Das ist jedoch nicht mit Artikel 103 Richtlinie (EU) 2018/1972 vereinbar. Denn diese Vorschrift sieht vor, dass die Anbieter die dort benannten Informationen *veröffentlichen*. Gerade nicht verlangt wird, dass die Informationen Verbrauchern bereitgestellt werden. Informationen allgemein zu veröffentlichen ist eine gänzlich andere Anforderung als Informationen einzelnen Verbraucher bereitzustellen. Dementsprechend unterscheidet die Richtlinie (EU) 2018/1972 zwischen

- Informationen, die zu veröffentlichen sind („*… is published …*“), diese sind in Art. 103 geregelt, und
- Informationen, die zu erteilen sind („*… shall be provided …*“), diese sind in Art. 102 geregelt.

Informationen, die einzelnen Kunden individuell zu geben sind, sind abschließend in Art. 102 Richtlinie (EU) 2018/1972 geregelt. Neben diesen (vor-)vertraglichen Informationen und der Vertragszusammenfassung ist kein Raum für eine weitere individuelle Information, die der Anbieter dem Verbraucher zur Verfügung stellen muss.

Dieser Unterscheidung muss auch die Ausgestaltung der Ermächtigungsgrundlage in § 50 TKModG-E Rechnung tragen. Eine nach dieser Vorschrift zu erlassene Rechtsverordnung kann den Anbieter ausschließlich zur Veröffentlichung von allgemeinen Informationen verpflichten, nicht aber zur Bereitstellung von Informationen gegenüber einzelnen Endnutzern.

Die TKTransparenzV muss deshalb nach Inkrafttreten des TKModG zwingend geändert werden – und zwar in einer Weise, die den Vorgaben des Artikels 103 Richtlinie (EU) 2018/1972 entspricht. Zwar wird in Artikel 41 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz auch die TKTransparenzV geändert und dort – richtigerweise – das Produktinformationsblatt abgeschafft. Jedoch sind auch die novellierten Regelungen in der TKTransparenzV nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar und müssen deshalb wie unten (auf S. 78) beschrieben geändert werden.

Die grundlegende Unterscheidung zwischen Informationen, die einzelnen Nutzern zur Verfügung zu stellen sind (z.B. in Verträgen) und Informationen, die zu veröffentlichen sind, wurde schließlich im TKModG-E auch bei der Umsetzung des Art. 104 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht hinreichend beachtet. Art. 104 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 betrifft ausschließlich Informationen, die der Anbieter ggf. zu veröffentlichen hat. Der Inhalt des § 53 Abs. 4 TKModG-E ist deshalb – entsprechend modifiziert – aus systematischen Gründen in § 50 TKModG-E aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Das Wort „bereitzustellen“ wurde ersetzt durch das Wort „veröffentlichen“, um Art. 103 Richtlinie (EU) 2018/1972 richtig umzusetzen.

Die Passage „dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern“ wurde gestrichen, weil Art. 103 Richtlinie (EU) 2018/1972 allein die Veröffentlichung anordnet, nicht aber die Veröffentlichung gegenüber bestimmten Nutzergruppen. Zudem ist die herkömmliche Unterscheidung zwischen Verbrauchern und anderen Endnutzern (denen Informationen nur auf Verlangen bereitzustellen sind) nicht mehr konform zur Richtlinie (EU) 2018/1972, die diese Unterscheidung nicht macht.

Bei den von Art. 103 Richtlinie (EU) 2018/1972 umfassten Informationen handelt es sich um Informationen für die Allgemeinheit, nicht um Informationen gegenüber einzelnen Personen oder über einzelne Verträge. Deshalb wurde Absatz 2 Nummer 2 so angepasst, dass allgemeine Informationen über Laufzeiten zu veröffentlichen sind. Der „Vertragsbeginn“ und „die noch verbleibende Vertragslaufzeit“ sind demgegenüber Informationen, die auf einen einzelnen Vertrag Bezug nehmen, so dass ihre Auflistung entfallen muss.

Die Neufassung des Absatzes 2 Nr. 4 orientiert sich stärker an dem Wortlaut der Nr. 2.1 im Anhang IX Richtlinie (EU) 2018/1972.

Zu Absatz 3

Entsprechend den obigen Ausführungen wurde hier die Wendung „bereitstellen“ durch „veröffentlichen“ ersetzt und die Passage „dem Verbraucher und auf Verlangen anderen Endnutzern“ entfernt.

Zu Absatz 4

Auch hier war das Erfordernis des „Bereitstellens“ zu ersetzen durch die Pflicht zur „Veröffentlichung“.

Zu Absatz 7

Diese Vorschrift wurde von § 53 Abs. 4 TKModG-E hierin verschoben, weil Artikel 104 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, die Grundlage dieser Vorschrift ist, nicht Informationen in Verträgen, sondern Informationen betrifft, die der Anbieter ggf. veröffentlichen muss, so dass § 50 TKModG-E der richtige Ort für diese Umsetzung ist (siehe dazu auch die Erläuterung zu der korrespondierenden Änderung in § 53 TKModG-E unten auf Seite 83). Zudem wurde die Vorschrift so umgestaltet, dass sie nunmehr nur solche „Einzelheiten“ betrifft, die vom Anbieter zu veröffentlichen sind.

Notwendige Änderungen der TKTransparenzV

§ 1 TKTransparenzV-E muss entfallen, weil die Vorschrift nicht vereinbar ist mit den Vorgaben aus Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972. Zudem ergibt der Regelungsgehalt § 1 TKTransparenzV-E keinen Sinn. Die Vertragszusammenfassung enthält individuelle Informationen, die auf einen einzelnen Vertrag bezogen sind. Aufgrund ihrer individualistischen Ausprägung eignen sich Vertragszusammenfassungen – anders als das bisherige Produktinformationsblatt – auch nicht als Instrument für Preis- oder Dienstvergleiche. Es wird keine Vertragszusammenfassungen „zu einem Produkt“ geben, sondern ausschließlich Vertragszusammenfassungen auf der Grundlage einzelner geschlossener Verträge. Sowohl die Vorgaben der Richtlinie Richtlinie (EU) 2018/1972 und als auch die der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17.12.2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung lassen es nicht zu, aus der Vertragszusammenfassung ein verkapptes Produktinformationsblatt zu machen. Kein Grund ist zudem dafür ersichtlich, dass Anbieter Vertragszusammenfassungen „auf ihrer Internetseite“ zur Verfügung stellen sollen. Die Vorgaben zur Vertragszusammenfassung sind abschließend in § 53 TKModG-E enthalten.

Aus diesem Grund ist auch § 2 TKTransparenzV-E zu streichen. Warum auch in der TKTransparenzV Modalitäten zur Art und zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung geregelt werden sollen, bleibt unerfindlich. Vor allem aber sind diese Aspekte von der Richtlinie (EU) 2018/1972 abschließend vorgegeben. Für weitere Regelungen ist schlicht kein Raum, auch nicht in einer Verordnung, die von der Aufsichtsbehörde erlassen werden wird.

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 stellt zudem nicht auf „Beginn der Vermarktung“ ab.

Das zuvor beschriebene Missverständnis, es gäbe Produkt-bezogene Vertragszusammenfassungen, scheint auch der in § 2 Abs. 3 TKTransparenzV-E enthaltenen Anforderung zugrunde zu liegen, der Anbieter habe auf seiner Internetseite ein Archiv zur Verfügung zu stellen. Abgesehen davon, dass auch diese Pflicht dem Vollharmonisierungsansatz der Richtlinie (EU) 2018/1972 widerspricht, bezieht sich die Vertragszusammenfassung auf einzelne Verträge mit Kunden, nicht mehr, wie das Produktinformationsblatt, auf Produkte. Der Anbieter muss dem Kunden die Vertragszusammenfassung ohnehin gemäß § 52 Absatz 3 TKModG-E zur Verfügung stellen. Ein Archiv von „Vertragszusammenfassungen von Angeboten, die nicht mehr vermarktet werden“, ergibt vor diesem Hintergrund schlechterdings keinen Sinn.

§ 3 Abs. 1 TKTransparenzV-E ist überflüssig und deshalb zu streichen. Eine praktisch inhaltsgleiche Vorschrift ist bereits in § 54 Abs. 3 Satz 2 TKModG-E enthalten. Dass die Information auch auf einer Rechnung gegeben werden kann, bietet keinen Mehrwert, weil ohnehin die europäische Vorgabe gilt, dass die Information auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen muss (Art. 105 Abs. 3 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972).

Die über § 54 TKModG-E hinausgehenden Anforderung in § 3 Abs. 1 TKTransparenzV-E finden sich demgegenüber nicht in der Richtlinie (EU) 2018/1972 und ist wegen des Vollharmonisierungsgebotes zu streichen.

Zu § 52

Allgemeines

Die Texte in § 52 TKModG-E zu den Zeitpunkten, in denen vorvertragliche Informationen und Vertragszusammenfassungen zur Verfügung zu stellen sind und die hierauf bezogenen Aussagen in der Entwurfsbegründungen verstoßen – für jedermann auf einem Blick erkennbar – gegen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972.

EWE TEL Forderung: In § 52 TKModG-E sind die Zeitpunkte, in denen vorvertragliche Informationen und Vertragszusammenfassungen bereitzustellen sind, wie in der Richtlinie (EU) 2018/1972 festzulegen, um eine fehlerhafte und europarechtswidrige Anwendung zu verhindern. Die hierauf bezogenen Formulierungen in der Entwurfsbegründung müssen grundlegend überarbeitet werden.

Zu Absatz 1

Artikel 102 Richtlinie (EU) 2018/1972 unterscheidet in den Absätzen 1 und 3 ebenso unmissverständlich wie bewusst:

- Die vielen in Absatz 1 in Bezug genommenen Informationen sind zu erteilen, bevor ein Verbraucher durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist (Artikel 102 Absatz 1).

- Vertragszusammenfassungen sind grundsätzlich „vor Abschluss des Vertrages“ zur Verfügung zu stellen (Artikel 102 Absatz 3 Satz 6).

Hiergegen verstößt zunächst § 52 Absatz 1 TKModG-E, weil er für die Erteilung der vorvertraglichen Informationen ausschließlich auf den Zeitpunkt abstellt, in dem der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt. Abhilfe ist leicht möglich, indem – wie in unserem Formulierungsvorschlag – schlicht die ursprüngliche Formulierung der Richtlinie (EU) 2018/1972, die ohne Schwierigkeiten im deutschen Recht angewendet werden kann, übernommen wird.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Form macht Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 die Erteilung in einem herunterladbaren Dokument mitnichten davon abhängig, dass die Erteilung auf einem dauerhaften Datenträger unmöglich ist. Das wäre auch nicht sinnvoll, denn wann wäre eine solche Erteilung jemals unmöglich? Dem europäischen Gesetzgeber ging es um die Praktikabilität der Bereitstellung. Aus diesem Grund heißt es in Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, dass die Bereitstellung „nicht realisierbar“ sein soll – noch besser zum Ausdruck kommt der Sinn und Zweck der Regelung in der allein verbindlichen englischen Fassung: „… where provision on a durable medium is not feasible …“. Aus diesen Gründen wurde in § 52 Absatz 2 TKModG-E das Wort „möglich“ ersetzt durch „praktikabel“.

Der Einschub in Absatz 2 Satz 3 soll klarstellen, dass auch eine Speicherung auf einem elektronischen Speicherplatz den formalen Anforderungen genügt. Ein solcher Speicherplatz kann zum Beispiel eine online zu nutzende Kundenselbstverwaltung sein, die heute bereits von sehr vielen Kunden alltäglich verwendet wird. Eine Kundenselbstverwaltung verwenden nicht nur viele Telekommunikationsanbieter, sondern auch viele andere Anbieter wie Banken, Versicherungen oder Online-Shopping-Anbieter. Verbraucher sind es daher gewohnt, dort wichtige Informationen zu finden. Da die Informationen in einem speziell für ihn bereitgestellten Bereich bereitliegen, kann er auch später jederzeit auf sie zugreifen, wenn er sie nicht ohnehin schon zuvor heruntergeladen hat.

Die Möglichkeit der elektronischen Bereitstellung ist zudem ein probates Mittel, um die leider immer noch übliche Informationsbereitstellung auf Papier nachhaltig einzudämmen. Informationen auf Papier bereitzustellen zu müssen, ist eine Ressourcenverschwendung, die aus Gründen des Umweltschutzes und in Zeiten des Klimawandels schlechterdings unverantwortlich ist.

Die weitere Ergänzung in Satz 4 nimmt die Anforderung aus Art. 102 Abs. 1 Satz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 auf. Die Aufnahme ist bereits deshalb erforderlich, weil sie neben der zusätzlichen Hinweispflicht des Anbieters auch den Sinn und Zweck der vorvertraglichen Informationen, dem Endnutzer eine gute Dokumentierung des Vertrages an die Hand zu geben, künftig gesetzlich verankert.

Zu Absatz 3

§ 52 Absatz 3 Satz 1 TKModG-E missachtet in offenkundiger Weise die Vorgabe in Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 zu dem Zeitpunkt, in dem Anbieter Vertragszusammenfassungen bereitzustellen haben und, damit einhergehend, die eingangs beschriebene Unterscheidung zwischen den Zeitpunkten, in denen vorvertraglichen Informationen und in denen Vertragszusammenfassungen zur Verfügung zu stellen sind. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt, dass Vertragszusammenfassungen dem Verbraucher „vor Abschluss des Vertrags — auch bei Fernabsatzverträgen — kostenlos zur Verfügung“ zu stellen sind. Dass der Abschluss eines Vertrages rechtlich etwa anderes ist als die Abgabe einer Vertragserklärung, bedarf keiner näheren Erläuterung. Auch hier kann die mit Händen zu greifende Europarechtswidrigkeit leicht vermieden werden, indem schlicht der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/1972 übernommen wird, so wie es der Formulierungsvorschlag in den Sätzen 1 und 3 vorsieht.

Weitere Anpassungen von Absatz 3 Satz 3 sind vorzunehmen, um den Vorgaben in Art. 102 Abs. 3 Satz 7 Richtlinie (EU) 2018/1972 zu entsprechen. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 sieht nämlich eine nachträgliche Genehmigung des Vertrages durch den Verbraucher nur in dem Fall vor, dass der Anbieter die Vertragszusammenfassung nicht vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellen kann. Ausschließlich in dieser Konstellation soll die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Verbrauchers abhängen. Nach dem Wortlaut des TKModG-E hingegen wäre eine Genehmigung des Verbrauchers auch dann erforderlich, wenn der Anbieter dem Verbraucher die Vertragszusammenfassung vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat. Das ist nicht nur sinnwidrig – warum sollte der Verbraucher einen noch nicht geschlossenen Vertrag genehmigen? –, sondern auch ein klarer Verstoß gegen die Vorgabe aus Art. 102 Abs. 3 Satz 7 Richtlinie (EU) 2018/1972.

Darüber hinaus wurde in § 52 Absatz 2 Satz 3 TKMODG-E das Textformerfordernis gestrichen. Denn die Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt – wie die Entwurfsbegründung richtig konstatiert – gerade *keine* bestimmte Form der Genehmigung. Das Erfordernis der Textform ist, je nach Blickwinkel, eine „strengere oder weniger strenge Bestimmung“ i.S. des Art. 101 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 und damit unzulässig. Einer gesetzlich vorgegebenen Form bedarf es auch nicht; der Verbraucher, den ohne Genehmigung keine Zahlungspflicht treffen soll, ist ausreichend geschützt. Auch wird der Anbieter in dieser Konstellation bereits aus eigenem Interesse für einen ausreichenden Nachweis der Genehmigung sorgen. Hinzu kommt, dass das Erfordernis der Textform für die Erklärung des Verbrauchers die gleichen Friktionen mit der Legaldefinition in § 126b BGB mit sich bringt, wie es bereits jetzt in § 312h BGB der Fall ist. Denn § 126b BGB schützt in erster Linie den Empfänger der Erklärung: Nach § 126b Satz 2 Nr. 1 BGB soll ein dauerhafter Datenträger es *dem Empfänger* ermöglichen, die Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist. Empfänger einer Genehmigung nach § 52 Absatz 2 Satz 3 TKMODG-E ist aber nicht der Verbraucher, sondern der Anbieter.

Zu der Entwurfsbegründung

- Die Eingangsformulierungen wurden präzisiert. Insbesondere regelt § 52 TKModG-E nicht *den* Vertragsschluss bei Telekommunikationsdienstleistungen, sondern nur einen – rechtlich betrachtet eher kleinen – Teilbereich, nämlich die Folge für die Wirksamkeit eines Vertragsschlusses, wenn eine Vertragszusammenfassung erst nach dem Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

- In der Entwurfsbegründung zu Absatz 3 wurde präzisiert, dass nicht etwa die Vertragszusammenfassung selbst, sondern ihre Zurverfügungstellung Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Damit wird auch dem möglichen Eindruck entgegengewirkt, schon eine inhaltlich unrichtige Vertragszusammenfassung könnte, ähnlich wie im Falle der Widerrufsbelehrung, der Wirksamkeit des Vertrages entgegenstehen.

- Die weiteren Ausführungen zu Absatz 3 in der Entwurfsbegründung, Anbietern sei es „dabei selbst überlassen, welche Bindungsfrist sie für ihre Angebote festlegen“ stimmt nicht mit der Praxis des Vertragsschlusses in der Telekommunikationsbranche überein und muss gestrichen werden, schon um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Im Massengeschäft ist es praktisch nie der Anbieter, der das auf einen Vertragsschluss gerichtete Angebot abgibt, sondern immer der Verbraucher, in dem er die Bestellung abgibt. Deshalb legen Anbieter in aller Regel auch keine Bindungsfristen „für ihre Angebote“ fest.

- Zwingend zu streichen sind die Ausführungen in der Entwurfsbegründung zur Form der Vertragszusammenfassung. Artikel 102 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 macht im Hinblick auf die Vertragszusammenfassung bewusst keine Formvorgabe. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 unterscheidet unzweideutig zwischen

  - den vorvertraglichen Informationen, die gemäß Artikel 102 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Richtlinie 2011/83/EU oder — falls die Erteilung auf einem dauerhaften Datenträger nicht realisierbar ist — in einem vom Anbieter bereitgestellten leicht herunterladbaren Dokument zu erteilen ist und
  - der Vertragszusammenfassung, für die Artikel 102 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 gerade *keine* Formvorgaben macht.

  § 52 Absatz 1 und 3 TKModG-E setzen diese Vorgaben um. Umso unverständlicher ist es, dass in der Entwurfsbegründung – geradezu contra legem – doch wieder auf bestimmte Formvorgaben rekurriert wird. Diese Passagen sind deshalb zwingend zu streichen.

- Aus den zuvor bereits genannten Gründen sind auch die Ausführungen zur Textform der Genehmigung zu streichen.

Zu § 53

Allgemeines

§ 53 Absatz 1 TKModG-E gibt den Zeitpunkt der Informationserteilung nicht korrekt wieder. Die in § 53 Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Informationspflicht ist außerdem zu weitgehend, weil sie entgegen der Richtlinie (EU) 2018/1972 alle versäumten Kundendienst- und Installationstermine umfasst, nicht nur solche, die gelegentlich eines Anbieterwechsels aufgetreten sind.

Zudem gehört die Regelung des § 53 Abs. 4 TKModG-E thematisch zu § 50 TKModG-E, weil Art. 104 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 die Veröffentlichung von Informationen betrifft.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde – entsprechend den Ausführungen zu § 52 Absatz 1 TKModG-E (oben Seite 79) – der Zeitpunkt, in dem die Informationen zu erteilen sind, europarechtskonform mit dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher durch einen Vertrag oder eine Vertragserklärung gebunden ist, angegeben. Zugleich wurde klargestellt, dass nur diejenigen Informationen zu geben sind, die auch den jeweiligen Vertrag betreffen.

Absatz 1 Nr. 2 wurde sprachlich korrigiert und dahingehend präzisiert, dass ausschließlich Kunden- und Installationstermine umfasst sind, die im Rahmen eines Anbieterwechsels erforderlich sind. Diese Präzisierung ist notwendig, weil sich Art. 106 Abs. 9 Richtlinie (EU) 2018/1972 ausschließlich auf Sanktionen und Entschädigung bei Anbieterwechseln bezieht. Art. 106 Abs. 9 Richtlinie (EU) 2018/1972 betrifft Informationen über „Rechte auf Entschädigung gemäß Absatz 7 und 8“ – das sind nur solche, die bei einem Anbieterwechsel entstehen können.

Zu Absatz 4

Wie bereits zuvor auf Seite 78 beschrieben wurde § 53 Abs. 4 TKModG-E gelöscht und stattdessen in § 50 Abs. 7 TKModG-E verschoben. Artikel 104 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, der laut Entwurfsbegründung Grundlage für diese Regelung ist, enthält keine Vorgaben für Informationen, die in Verträge aufzunehmen sind. Vielmehr können nach der europarechtlichen Vorlage nationalen Regulierungsbehörden von den Anbietern verlangen, Informationen für Endnutzer zu *veröffentlichen*. Da es nicht um vertragliche Informationen geht, ist § 53 Abs. 4 TKModG-E der falsche Standort.

Zu der Entwurfsbegründung

Die Änderungen in der Entwurfsbegründung ergeben sich aus den zuvor beschriebenen Änderungen in § 53 TKModG-E.

Zu § 54

EWE begrüßt es, dass sich die Entwurfsverfasser an die Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/1972 halten und in § 54 Abs. 1 TKModG-E vorsehen, dass die Laufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter 24 Monate nicht überschreiten darf. Ein sachlicher Grund dafür, von dem europaweit geltenden Standard der Richtlinie (EU) 2018/1972 abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

EWE TEL Forderung: Telekommunikationsanbieter müssen weiterhin die Möglichkeit haben, Verträge mit anfänglichen Laufzeiten von bis zu 24 Monaten abzuschließen. Dies darf nicht durch eine Pflicht, alle Tarife auch als 12-Monats-Verträge anzubieten, unterlaufen werden.

Typischerweise entstehen gerade zu Beginn eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienstleistungen hohe Kosten. Sie fallen u. a. an für den Aufwand und den Hardwareeinsatz im Zuge der Bereitstellung eines Breitband-Anschlusses oder für die Überlassung von Routern oder Mobiltelefonen. Eine Amortisation dieser Kosten kann entweder einmalig erfolgen, indem der Kunde zu Vertragsbeginn eine hohe Einmalzahlung leistet, oder fortlaufend während der anfänglichen Vertragslaufzeit. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Verbraucher bevorzugt eine fortlaufende Amortisation während der Vertragslaufzeit: Sie wollen nicht über 1.100 Euro für das neue Apple iPhone 12 Pro zahlen, sondern lieber einen monatlichen Zuschlag, um ihr Handy zu finanzieren. Ebenso ist es für die allermeisten Verbraucher nicht attraktiv, über 200 Euro für einen neuen Router zu zahlen. Viel beliebter sind stattdessen aktuelle Router, die durch den gleichzeitigen Abschluss eines 24-Monats-Vertrages deutlich vergünstigt angeboten werden können.

Solche Modelle einer gestreckten Amortisation funktionieren indes nur, wenn sicher ist, dass der Vertrag mindestens 24 Monate läuft. Die Einführung einer Obergrenze von höchstens 12 Monaten würde unweigerlich zu dem Ende solcher Modelle führen. Stattdessen müssten die Anbieter entsprechend hohe Einmalzahlungen vorsehen. Das würde nicht nur im Widerspruch zur Nachfrage vieler Verbraucher stehen, als finanzielle Einstiegshürde würden hohe Einmalzahlungen auch die Bemühungen unterlaufen, Anbieterwechsel zu forcieren: Ein Verbraucher, der bereits eine hohe Einmalzahlung geleistet hat, wird nicht ohne Weiteres zu einem anderen Anbieter wechseln, weil ihn dort u.U. die nächste hohe Einmalzahlung erwartet. Höhere Einmalkosten würden auch abschreckend wirken auf Verbraucher, die auf einen Glasfaser-Anschluss wechseln könnten. Dieser Effekt und die Tatsache, dass allein schon die Verkürzung der Erstvertragslaufzeit die Planbarkeit und Kalkulierbarkeit eines Glasfaserausbaus deutlich verschlechtert, würden den Glasfaserausbau nachteilig beeinträchtigen.

Zu Absatz 1

Anzupassen ist in § 54 Abs. 1 S. 2 TKModG-E allerdings der fragwürdige und dem Zivilrecht fremde Begriff der „Höchstlaufzeit“. Denn dieser Begriff impliziert, dass der Vertrag nach Ablauf dieser „Höchstlaufzeit“ abrupt endet – was sicher nicht im Interesse des Verbrauchers ist. Der geänderte Wortlaut bildet das sehr wahrscheinlich Gemeinte besser ab.

Zu streichen ist die Ergänzung, dass 12-Monats-Verträge für Verträge „über die gleiche Leistung“ zu ermöglichen sind. Vielmehr ist wie bisher (BT-Drs. 17/5707, S. 65) vorzusehen, dass der Anbieter jedenfalls einen Tarif anbieten muss, der eine anfängliche Laufzeit von maximal zwölf Monaten hat.

Zu Absatz 2

Der Inhalt von Absatz 2 ist nicht zu beanstanden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch darauf, dass die vorgesehene Ratenzahlungsmöglichkeit in der Praxis nur dann funktionieren wird, wenn bei ihrer Vereinbarung nicht gleichzeitig der 3. Teil des BGB über sonstige Finanzierungshilfen zur Anwendung kommt. Das ist unten auf Seite 99 näher beschrieben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 könnte den – unzutreffenden – Eindruck erzeugen, nur der Endnutzer könne den Vertrag nach einer stillschweigenden Vertragsverlängerung jederzeit kündigen. Um einer solchen fehlerhaften Auslegung von vornherein entgegen zu wirken, wurde klargestellt, dass beide Vertragsparteien – Endnutzer und Anbieter – den Vertrag unter den aufgeführten Bedingungen beenden können.

§ 55 Absatz 3 Satz 1 TKModG-E bewirkt, dass zukünftig faktisch nur noch eine einzige automatische Vertragsverlängerung möglich ist, denn nach dieser automatischen Verlängerung kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Aus diesem Grund kann die Pflicht zur Information über das Ende des Vertragsverhältnisses sowie über die Möglichkeiten der Vertragskündigung auch nur einmal entstehen. Um dieses klarzustellen, wurde die Wendung „vor einer“ Verlängerung geändert in „vor der“ Verlängerung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist in § 54 TKModG-E zu streichen. Satz 1 zu den Kosten bei einer ordentlichen Kündigung ist überflüssig, weil er eine Selbstverständlichkeit zum Inhalt hat, die in keinem Zeitpunkt strittig gewesen ist. Die Sätze 2 bis 4 betreffen außerordentliche Kündigungen und gehören systematisch zu § 55 TKModG-E.

Zu der Entwurfsbegründung

Der Hinweis in der Entwurfsbegründung zu Absatz 3, dem Endnutzer entstünden durch die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit „keine weiteren Kosten – abgesehen von den Entgelten für die Nutzung des Dienstes während der Kündigungsfrist.“ ergibt an dieser Stelle keinen Sinn und muss gestrichen werden. Es bleibt offen, welche „weiteren Kosten“ hier gemeint sind. Der Vertrag – einschließlich aller Vereinbarungen zu Entgelten – läuft nach einer Vertragsverlängerung einfach weiter („Wenn im Vertrag die stillschweigende Verlängerung vorgesehen ist, …“), bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine Kündigung wirksam wird.

Zu § 55

Allgemeines

§ 55 TKModG-E bedarf grundlegender Überarbeitung. Neben Klarstellungen zur Informationspflicht bei Vertragsänderungen und zur Vertragsverlängerung muss § 55 Abs. 4 TKModG-E zu den Rechten bei Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der vereinbarten Qualität neu gefasst werden. Hier muss deutlicher, als es derzeit im Entwurf vorgesehen ist, formuliert werden, dass erhebliche Qualitätseinbußen, die entweder regelmäßig auftreten oder von Dauer sind, unter den für jedes Dauerschuldverhältnis geltenden Voraussetzungen des § 314 Abs. 2 BGB vorzeitig gekündigt werden können. Demgegenüber ist das Minderungsrecht zu streichen, weil es sich nicht mit den vertragsrechtlichen und insbesondere gewährleistungsrechtlichen Prinzipien in Einklang bringen lässt.

Darüber hinaus ist im TKModG-E die unzureichende, nicht den zwingenden Vorgaben des Art. 105 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 entsprechende Umsetzung zur Beratung über den besten Tarif anzupassen.

Zu Absatz 1

Dass dem Endnutzer bei einer außerordentlichen Kündigung infolge einer Vertragsänderung, die von dem Anbieter initiiert wurde, keine Kosten entstehen, bedarf weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen einer Erwähnung im Gesetzestext.

Zu Absatz 2

In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKModG-E wurde präzisiert, dass der Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit nur dann zu geben ist, wenn tatsächlich ein Kündigungsrecht besteht, insbesondere also keiner der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten Fälle vorliegt. Anderenfalls wäre der Anbieter in den Ausnahmefällen des Absatzes 1 gezwungen, auf ein Kündigungsrecht hinzuweisen, das gar nicht besteht.

Es wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, der die Mitteilung über Vertragsänderungen auch auf einem elektronischen Speicherplatz wie etwa der Kundenselbstverwaltung ermöglicht. Dieses ist ein längst in anderen Branchen (z.B. Banken) täglich praktiziertes Vorgehen, mit dem die Verbraucher vertraut sind. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu dem ähnlichen Vorschlag zur Änderung des § 52 Abs. 1 TKModG-E (oben Seite 79) verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde weiter an die zwingenden Vorgaben in Art. 105 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 angepasst. Entsprechend dieser Vorgaben wurden zunächst die Zeitpunkte, in denen diese Beratung stattzufinden hat, aufgenommen, nämlich zum einem anlässlich der Information über die anstehende Vertragsverlängerung (Art. 105 Abs. 3 Satz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972: „gleichzeitig“) und zum anderen mindestens einmal im Jahr (Art. 105 Abs. 3 Satz 4 Richtlinie (EU) 2018/1972). Da es nicht sinnvoll erscheint, das Kalenderjahr als Maßstab zu verwenden, wurde das „Vertragsjahr“ in den TKModG-E aufgenommen.

Außerdem wurden mit den weiteren Ergänzungen in Absatz 3 die Grundlage dafür geschaffen, dass der Anbieter dieser Beratungspflicht überhaupt ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Hierzu wurde ausdrücklich klargestellt, dass der Anbieter zur Erfüllung der Pflicht zur Beratung die Verkehrsdaten des Endnutzers auswerten darf, schließlich kann der Anbieter nur auf diesem Weg den besten Tarif ermitteln. Ebenso muss es dem Anbieter möglich sein, für diese Beratung die vertragsgegenständlichen Dienste zu nutzen: Ein Anbieter von Internetzugangs- und E-Mail-Diensten muss via Internet und E-Mail beraten können, ein Anbieter von Telefondienstleistungen muss den Kunden zur Beratung anrufen können.

Zu Absatz 4

Mittels der Änderung in Absatz 4 Nr. 1 wurde die Vorgaben aus Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 präziser umgesetzt. Die bisherige Fassung könnte zu dem irrigen Schluss verleiten, die Abweichung der Geschwindigkeit müsse erheblich sein oder kontinuierlich sein oder regelmäßig wiederkehren, um einen Rechtsbehelf auszulösen. Tatsächlich müssen immer mindestens zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich

- erstens als qualitative Voraussetzung die Erheblichkeit und
- zweitens als zeitliche Voraussetzung entweder die Kontinuierlichkeit oder die regelmäßige Wiederkehr.

Das wird besonders in der englischen Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 deutlich:

> *„Any significant discrepancy, continuous or regularly recurring, between the actual performance of the internet access service …"*

Im Weiteren wurde die Vorschrift so umgestaltet, dass diese Abweichungen als wichtige Gründe im Sinne des § 314 Absatz 2 BGB gelten. Das erlaubt eine dogmatisch einwandfreie Anwendung des § 314 Absatz 2 BGB und gewährleistet insbesondere, dass der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen – wie jeder andere Schuldner innerhalb eines Dauerschuldverhältnisses – die Möglichkeit zur Abhilfe hat. Eine Gelegenheit zur Nachbesserung ist sinnvoll und stellt keine unangemessene Benachteiligung des Endkunden dar.

Die Möglichkeit zur Minderung wurde demgegenüber gestrichen. Festnetztelefon-, Mobilfunk- und Internetzugangsverträge werden im deutschen Recht als Dienstverträge qualifiziert (siehe nur Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.03.2005 – III ZR 338/04). Anders als das Kauf- oder Werkvertragsrecht sieht das Dienstvertragsrecht gerade kein Minderungsrecht vor. Der Grund dafür, dass das Bürgerliche Gesetzbuch bei Dienstverträgen kein Minderungsrecht vorsieht, liegt darin, dass dieses Gewährleistungsrecht auf Dienstverträge nicht sinnvoll anzuwenden ist. Das zeigt sich auch an § 55 Abs. 4 TKModG-E. Es ist nicht möglich, eine Abweichung einer der dort genannten vertraglichen Leistungen in ein Verhältnis zu setzen zu dem vertraglich vereinbarten Preis. Wenn z.B. die tatsächliche normalerweise zur Verfügung stehende Datenübertragungsgeschwindigkeit 20% geringer ist als die vertraglich vereinbarte, kann daraus keine 20% Absenkung des vertraglich vereinbarten Preises folgen. Denn dieses Leistungsmerkmal ist nur eines von sehr vielen vertraglich verbindlichen Leis-

tungsmerkmalen. Schließlich hat nicht zuletzt der Gesetzgeber selbst dafür gesorgt, dass immer mehr Angaben zur Dienstqualität Vertragsbestandteil werden. Jedes Abweichen auch nur eines dieser vielen Parameter würde § 55 Abs. 4 TKModG-E zufolge bereits das Minderungsrecht auslösen. Man kann aber nicht einem singulären Parameter einen bestimmten Anteil des vertraglichen Preises zuordnen. Ebenso wenig gibt es einen Marktpreis für die einzelnen Dienstqualitätsparameter, der als Maßstab für eine Minderung herangezogen werden könnte.

Der Ergänzung „es sei denn, der Anbieter hat die Abweichung nicht zu vertreten" stellt entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen klar, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nur bestehen kann, wenn der Anbieter die erhebliche Abweichung und damit die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Zu Absatz 5

Der Änderungsvorschlag beruht auf der zuvor beschriebenen korrekten Auslegung des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2015/2120. Der deutsche Gesetzgeber sollte nicht den Fehler der Übersetzer der Verordnung (EU) 2015/2120 wiederholen und die englische Vorlage missverständlich wiedergeben. Artikel 4 Absatz lässt es nicht genügen, dass die Abweichung entweder erheblich ist oder kontinuierlich ist oder oder regelmäßig wiederkehrt. Vielmehr muss die Abweichung immer erheblich sein und *zusätzlich* kontinuierlich sein oder regelmäßig wiederkehren. Nicht nur oben bereits zitierte englische Fassungen der Verordnung (EU) 2015/2120, sondern auch die übrigen Fassungen sind diesbezüglich eindeutig, wie sich bereits an den folgenden Beispielen zeigt:

„Tout écart significatif, permanent ou récurrent, …",
„Cualquier discrepancia significativa, ya sea continuada o periódicamente recurrente, …",
„Qualsiasi significativa discrepanza, continuativa o regolarmente ricorrente, …".

Zu Absatz 6

Die Regelung in dem neuen Absatz entspricht der Vorschrift in § 54 Absatz 4 des Diskussionsentwurfes; da es einer Regelung zu Entschädigungen, die vom Endkunden zu zahlen sind, höchstens in Bezug auf dessen außerordentliche Kündigung bedarf, ist systematisch § 55 der richtige Ort für diese Vorschrift.

Zu der Entwurfsbegründung

In der Entwurfsbegründung zu § 55 Abs. 3 TKModG-E ist der Passus „Die Beratung muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen, kann also nicht telefonisch vorgenommen werden" zu streichen. Denn dass die Beratung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen muss, ergibt sich weder aus dem § 55 Abs. 3 Satz 5 TKModG-E noch aus der Richtlinie (EU) 2018/1972. Sowohl der TKModG-E als auch Art. 105 Abs. 3 Satz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 machen gerade keine Vorgaben zur Form, in der die Beratung zu erfolgen hat.

Zudem folgt aus dem Begriff „beraten“, dass nicht ausschließlich einseitige Kommunikationsformen auf einem Datenträger gemeint sind. Die Formulierung in Art. 105 Abs. 3 Satz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972, dass die Anbieter „gleichzeitig“ beraten, bezieht sich auf den Zeitpunkt der Beratung, nicht auf ihre Form.

Schließlich sind in der Entwurfsbegründung aus den zuvor beschriebenen Gründen die Hinweise auf ein Minderungsrecht zu entfernen und es ist klarzustellen, dass es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf § 314 Absatz 2 BGB handelt.

Zu § 56

Allgemeines

§ 56 TKModG-E sieht deutlich erweiterte Pflichten zur Entstörung für jeden Telekommunikationsanbieter vor. In der Zusammenschau mit den übrigen verschärften Pflichten gegenüber den Endkunden führt dies zu deutlich angehobenen Service-Bedingungen in allen Verträgen, so dass

1. die Endnutzer im Endergebnis mit hierdurch unvermeidlich steigenden Kosten rechnen müssen und es
2. dem Anbieter nur noch schwer möglich sein wird, sich durch bessere Service-Level-Bedingungen im Wettbewerb zu differenzieren.

EWE TEL Forderung: Anbieter sollten auch abweichende Service-Bedingungen anbieten können, solange es für Endnutzer weiterhin die Möglichkeit gibt, Verträge mit allen strengen gesetzlichen Vorgaben zu den Service Bedingungen abzuschließen.

Ein Vorschlag zur Umsetzung dieser Forderung findet sich unten auf Seite 98.

Darüber hinaus ist der Entwurf dahingehend zu ändern, dass nur erhebliche Störungen die weitgehenden Pflichten auslösen. Wenn man als Störung bereits jedes Abweichen der tatsächlichen von der vertraglich vereinbarten Leistung ansieht, ist es nicht angemessen, *jede* Abweichung mit Entschädigungszahlungen zu belegen, zumal auch die Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechtsbehelfe nur bei erheblichen Abweichungen vorsieht.

Entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen sind auch die Vorgaben zur Beweislast auszugestalten: Der Anspruch entfällt (wie in § 280 BGB), wenn der Anbieter nachweisen kann, dass er die Störung nicht zu vertreten hat. Entfiele der Anspruch nur dann, wenn der Anbieter nachweist, dass der Verbraucher die Störung zu vertreten habe, wäre der Anbieter auch für das Verschulden unbeteiligter Dritter verantwortlich. Der Betrieb des Telekommunikationsdienstes mutierte damit zu einer Art verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung, der der Anbieter nur in den seltenen Einzelfällen entkäme, in denen ihm der Nachweis eines Verschuldens des Endkundens gelänge. Dass diese Haftungserweiterung weder sinnvoll noch angemessen ist, wird auch an dem folgenden Beispiel deutlich:

Am 30.06.2020 berichtete das Portal heise online über einen Fall, in dem Bauarbeiten zu einem breiten Ausfall von Telekommunikationsdiensten eines Anbieters geführt haben:

> „Im Netz von [X] hat es seit Dienstagmittag erhebliche Störungen gegeben. Etliche [X]-Kunden in mehreren Regionen waren immer wieder von Internet und Festnetz abgeschnitten, wie ein Sprecher des Unternehmens gegenüber dpa bestätigte. Ursache waren dem Unternehmen zufolge Bauarbeiten in Düsseldorf, bei denen eine zentrale Stromanbindung angebohrt wurde. Dadurch hatte ein Gebäude, in dem [X] einen Technikstandort betreibt, zeitweise keinen Strom.
>
> Man arbeite daran, die betroffenen Kunden über eine Back-Up-Lösung wieder ans Netz zu bringen, um dann das Grundproblem beheben zu können, hieß es von [X]. ‚Leider können wir zurzeit noch nicht absehen, wann alle Dienste wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen werden', hieß es von [X]. Gestört waren vor allem die Netz- und Telefonie-Verbindungen in NRW-Städten wie Köln, Düsseldorf, Dortmund oder Essen, aber auch der Raum Frankfurt und andere Gebiete soll betroffen sein."
>
> Quelle: https://www.heise.de/-4799875

Bliebe es bei dem TKModG-E, müsste dieser Anbieter seinen Endkunden gegenüber Entschädigungen zahlen, obwohl er die Störung nicht verursacht, geschweige verschuldet hat. Ein Regress gegenüber dem Bauunternehmen dürfte demgegenüber ausgeschlossen sein, u.a., weil solche Vermögensschäden nicht von § 823 Abs. 1 BGB umfasst sind. Es liegt auf der Hand, dass dies kein angemessenes Ergebnis ist. Der Anbieter muss – wie jeder andere Schuldner im Vertragsrecht auch – die Möglichkeit haben, sich zu exkulpieren.

Ebenso ungerechtfertigt ist es, den Entschädigungsanspruch ohne Begrenzung zuzusprechen. Kein sorgfältig handelnder Anbieter würde ein der Höhe nach unbegrenztes Entschädigungsrecht in einem individuell vereinbarten Vertrag akzeptieren.

Zu Absatz 1

Durch das eingefügte Wort „erheblich" wird die weitgehende Entstörungspflicht auf Störungen spürbaren Ausmaßes beschränkt, so wie es das europäische Recht vorsieht: Wenn, wie in Art. 105 Abs. 5 Richtlinie (EU) 2018/1972 oder Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EU) 2015/2120, für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen eine erhebliche Pflichtverletzung Voraussetzung ist, dann kann für die weitgehenden Entstörungspflichten nichts anderes gelten.

Darüber hinaus wurde die in § 56 Abs. 1 TKModG-E vorgesehene Entstörungspflicht wie oben beschrieben dahingehend präzisiert, dass der Anbieter sein Nichtvertreten beweisen muss, um die Pflicht auszuschließen.

Zu Absatz 2

Mittels der eingefügten Verweise auf den Absatz 1 wird klargestellt, dass in den Anwendungsbereich des Absatzes 2 nur die von Absatz 1 umfassten Störungen fallen.

Klarstellend wurde in Satz 2 die Ergänzung „nach Maßgabe der Sätze 3 und 4“ aufgenommen, um der offensichtlich nicht beabsichtigten Auslegung entgegenzuwirken, (irgend) eine Entschädigung könne immer verlangt werden, nicht nur bei einem vollständigen Ausfall.

Zudem wurde auch in Absatz 2 Satz 2 die im Zivilrecht übliche Beweislastverteilung integriert.

Satz 4 enthält nunmehr eine „Deckelung“ des Entschädigungsanspruchs in Höhe eines vollständigen Monatsentgelts, um in Extremfällen den Ersatzanspruch entgegen allen vertragsrechtlichen Gepflogenheiten nicht grenzenlos steigen zu lassen.

Dass der Gesetzgeber in Satz 5 in gewissen Fällen den Entschädigungsanspruch ausschließt, ist zwar anzuerkennen. „Gesetzlich festgelegte Maßnahmen“ sind für eine sanktionslose Unterbrechung jedoch kein geeigneter Maßstab, schon weil nicht ersichtlich ist, um welche Maßnahmen es sich hierbei handeln könnte. Zutreffend ist es, bei allen rechtlich zulässigen Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung führen, von einer Entschädigung abzusehen. Rechtmäßige Unterbrechungen können nicht gleichzeitig eine Pflichtverletzung darstellen, die eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.

Zu Absatz 3

Nicht selten meldet nicht der Vertragspartner des Anbieters eine Störung, sondern ein Dritter. Bei älteren und / oder technisch wenig versierten Kunden etwa melden sich häufig Personen, die sich stellvertretend um die Störung kümmern (Beispiel aus der Praxis: Enkel meldet Störung am Telefonanschluss seiner Großmutter). Auch Unternehmen überlassen vielfach die technische Betreuung ihrer TK-Anlagen spezialierten Dritten. In diesen Fällen ist es sinnvoller, diese Kommunikationsbeziehung auch bei der weiteren Störungsbearbeitung aufrecht zu erhalten. Der Anbieter sollte deshalb die Möglichkeit haben, die Störungsmeldung oder die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen alternativ der Person gegenüber zu dokumentieren, die sich deswegen bei dem Anbieter meldet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wurde schließlich vollständig gestrichen. Die Vorschrift wäre ein Verstoß gegen die Gewaltenteilung. Denn die Bundesnetzagentur würde so zum Gesetzgeber im Vertragsrecht. Unabhängig von dieser verfassungsrechtlichen Erwägung ist auch kein Sachgrund ersichtlich (und wird auch in der Entwurfsbegründung nicht benannt), warum die Bundesnetzagentur diese Kompetenz erhalten soll.

Zu der Entwurfsbegründung

Die zu streichende Aussage in der Entwurfsbegründung, dass „Anbieter ihren Kunden eine vertraglich versprochene Leistung auch zur Verfügung stellen müssen“, ergebe „sich bereits aus dem zivilvertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung“ ist an dieser Stelle in dieser Schlichtheit und Pauschalität unzutreffend, weckt falsche Erwartungen und entspricht nicht der Vertragspraxis. Parteien können in einem zivilvertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis vereinbaren, wer wann welche Leistung in welchem Umfang zur Verfügung stellen muss. Auf diese Weise können auch Grenzen der Leistungsfähigkeit (z.B. keine ununterbrochene Verfügbarkeit) zum Inhalt des Vertrages werden. Dementsprechend sieht in der Praxis dann auch so gut wie kein Vertrag eine einschränkungslose Leistung vor – insbesondere nicht im Telekommunikationssektor.

Zu § 57

Allgemeines

Die Vorschrift in § 57 Abs. 2 TKModG-E zu den Folgen eines verzögerten Anbieterwechsels muss überarbeitet werden, um weiterhin praktikabel zu sein. So würde eine Rücktrittsmöglichkeit während des Anbieterwechsels dazu führen, dass der Endnutzer ohne jeden Vertrag und damit ohne Versorgung dastehen würde. Diese allen bisherigen gesetzlichen Vorgaben zum Anbieterwechsel widersprechende Konsequenz sollte jedoch vermieden und deshalb die hierauf gerichtete Regelung im TKModG-E entfernt werden.

Dringend der Überarbeitung bedarf zudem die neu aufgenommene Vorschrift zum Schadensersatz bei Unterbrechungen während des Anbieterwechsels. Unerfindlich bleibt, warum nur den abgebenden Anbieter eine Entschädigungspflicht treffen können soll, noch dazu ohne Möglichkeit eines Entlastungsbeweises – mithin sogar dann, wenn der aufnehmende Anbieter die Unterbrechung verschuldet hat! Da ein Schadensersatzanspruch im Zivilrecht grundsätzlich ein Vertretenmüssen voraussetzt, sollte sich der Anspruch stattdessen gegen denjenigen Anbieter richten, der die Unterbrechung zu vertreten hat. Da dies auch der abgebende Anbieter sein kann, kann Maßstab für die Höhe des Schadensersatzanspruches nicht das vertraglich vereinbarte Monatsentgelt sein, denn der Vertrag zwischen dem abgebenden Anbieter und dem Endnutzer ist in diesem Stadium bereits beendet.

Zu Absatz 2

Der Weiterversorgungsanspruch des Endkunden findet sich in Absatz 2 Satz 1, nicht in Satz 2. Der Verweis in Satz 4 war (wie derjenige in dem folgenden Absatz 3 Satz 1) entsprechend zu korrigieren.

Zu Absatz 3

Die Regel in Satz 2 zur Beweislast wurde vereinfacht, entsprechend den gängigen Formulierungen etwa im BGB.

Die neu in den Sätzen 3 und 4 eingefügte Pflicht des aufnehmenden Anbieters, bei längeren Verzögerungen dem Endkunden einen Rücktritt vom Vertrag anzubieten, wurde wieder entfernt. Eine solche Regelung ist nicht sinnvoll. Denn in diesem Stadium hat die Vorabstimmung zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Anbieter bereits begonnen. Im Zuge der Vorabstimmung ist die Kündigungserklärung des Endnutzers dem abgebenden Anbieter zugegangen und damit wirksam, so dass der Vertrag zwischen dem abgebenden Anbieter und dem Endnutzer beendet ist. Abgesehen davon, dass in diesem Zeitpunkt noch gar kein Vertrag zwischen dem Endnutzer und dem aufnehmenden Anbieter bestehen muss, so dass auch ein Rücktritt von einem Vertrag nicht einschlägig wäre: Nimmt der Endnutzer in dieser Situation Abstand von seinem Anbieterwechselauftrag, entfallen schlagartig sämtliche Leistungspflichten ihm gegenüber:

- Der Abschluss eines Vertrages mit dem aufnehmenden Anbieter ist infolge des „Rücktritts“ endgültig gescheitert.
- Der bisherige Anbieter kann – ja darf – den Endnutzer nicht mehr versorgen, denn der zuvor bestehende Vertrag ist gekündigt und das gesetzliche Schuldverhältnis aus Absatz 2 Satz 1 TKModG-E besteht mangels Anbieterwechsels nicht (mehr), schließlich ist infolge des Rücktritts auch ein Anbieterwechselauftrag und damit der Anbieterwechsel insgesamt entfallen.

Der (jetzige) Satz 3 gibt nunmehr vor, dass sich ein Entschädigungsanspruch gegen denjenigen Anbieter richtet, der die Unterbrechung zu vertreten hat. Diese Regelung entspricht dem Verschuldensprinzip, demzufolge eine Schadensersatzpflicht nur denjenigen trifft, der den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

Zudem wurde in Satz 3 die Alternative, die Höhe der Entschädigung an den vertraglich vereinbarten Monatsentgelten zu messen, gestrichen. Dies ist kein tauglicher Maßstab, wenn sich der Entschädigungsanspruch gegen den abgebenden Anbieter richtet, weil der mit ihm bestehende Vertrag beendet ist. Erst recht nicht geeignet als Maßstab ist ein Monatsentgelt bei Ansprüchen gegenüber dem aufnehmenden Anbieter, weil hier häufig noch gar kein Vertrag zustande gekommen sein wird. Eine pauschale Entschädigung ist demgegenüber ausreichend und angemessen.

Zu Absatz 6

Die Entwurfsbegründung führt zu Absatz 6 aus, dass diese Vorschrift auch bei „Rufnummernportierungen ohne Anbieterwechsel“, mithin bei einem reinen Netzwechsel, wenn „der Kunde bei seinem bisherigen Vertragspartner bleibt, dieser jedoch auf der Vorleistungsebene das Mobilfunknetz wechselt“. Damit diese richtige Entscheidung auch im Gesetz selbst hinreichend zum Ausdruck kommt, wurde der einschränkende und diesbzgl. missverständliche Zusatz „und dem Anbieterwechsel“ in Absatz 6 gestrichen.

Zu der Entwurfsbegründung

In der Entwurfsbegründung wurde klargestellt, dass § 57 TKModG-E inhaltlich nicht nur die Regelung den Wechsel zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen elektronischen Telekommunikationsdiensten in Form von Internetzugangsdiensten sowie nummernabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten umfasst, sondern z.B. auch die Portierung ohne Anbieterwechsel im Zuge eines reinen Netzwechsels.

Zu § 58

Allgemeines

Eine Ausweitung der ohnehin schon die zivilrechtliche Risikoverteilung außer Kraft setzenden Sonderregel bei Umzügen auf Nichtverbraucher ist nicht angezeigt, die hierfür erforderliche Änderung des § 69 TKModG-E ist unten auf Seite 98 näher beschrieben.

Im Übrigen sollen in dem Entwurf offenbar einige der bekannten Streitpunkte des bisherigen § 46 Abs. 8 TKG gelöst werden. Leider sind die Entwurfsverfasser hierbei verschiedentlich über das Ziel hinausgeschossen.

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung des Anbieters zur Weiterversorgung am neuen Wohnort soll der zusätzlichen Voraussetzung unterliegen, dass der Verbraucher „seine Verträge weiterführen möchte“. Der Sinn und Zweck dieser Ergänzung bleibt im Dunklen. Was soll gelten, wenn der Verbraucher die Verträge *nicht* weiterführen möchte? Ein Sonderkündigungsrecht kann in diesem Fall nicht gelten. Soweit es darum gehen soll, dass der Verbraucher auch die Möglichkeit haben soll, am neuen Wohnort auch einen neuen Vertrag zu schließen, erscheint die (sogleich näher beschriebene) Klarstellung in Absatz 2 Satz 3 deutlich besser geeignet.

In Absatz 1 ist klarzustellen, dass es allein um Telekommunikationsangebote an festen Standorten geht. Nur bei Festnetzverträgen ist ein Schutz von Verbrauchern nachvollziehbar. Hingegen gibt es keinen überzeugenden Grund, die Privilegierung auch auf Mobilfunkverträge auszuweiten. Der Verbraucher kann innerhalb Deutschlands die Mobilfunkdienstleistungen überall nutzen. Das eigentliche Motiv für die Aufnahme der Umzugsregelung in das TKG, nämlich dass der Verbraucher die ursprünglich vereinbarte Dienstleistung infolge des Umzugs nicht mehr nutzen kann, trifft auf Umzüge von Mobilfunkkunden nicht zu. Die hierfür in der Entwurfsbegründung genannten Argumente und Ausnahmesituationen (Umzug ins Ausland) vermögen weder zu überzeugen noch die Erweiterung plausibel zu begründen.

Zu Absatz 2

Die Änderung in Absatz 2 korrigiert den schon § 46 Abs. 8 TKG vorhandenen Fehler der Verwendung der Passivform („Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten“), die nicht deutlich werden lässt, dass es ausschließlich um den bisherigen Vertragspartner geht: Nur wenn der aktuelle Vertragspartner des Verbrauchers die Leistung am neuen Wohnort nicht mehr anbieten kann, ist der Verbraucher zur Kündigung berechtigt. Anders als es der

Wortlaut TKModG-E auch zuließe, geht es nicht darum, dass irgendein Anbieter die Leistung am neuen Wohnort nicht mehr anbietet.

Mit dem in Absatz 2 eingefügten Satz 3 soll klargestellt werden, dass es den Parteien in jedem Fall freisteht, anlässlich des Umzugs einen neuen Vertrag am neuen Wohnort zu schließen. Viele Kunden möchten anlässlich des Umzugs einen höherwertigen Vertrag mit ihrem bisherigen Anbieter vereinbaren, z.B. einen Wechsel von einem Kupfer-basierten Anschluss auf einen am neuen Wohnort bereits vorhandenen Glasfaseranschluss. Streng genommen müsste der Anbieter am neuen Standort erst die bisherige Leistung anbieten und könnte erst danach umstellen – eine offensichtlich widersinnige Lösung.

Zu Absatz 3

Schließlich ist der Verweis auf § 57 Absatz 2 Satz 4 TKModG-E (Entschädigung bei Unterbrechung des Dienstes während des Anbieterwechsels) zu entfernen zugunsten eines Verweises auf § 56 Absatz 2 TKModG-E. Ein Umzug ist kein Anbieterwechsel. Stattdessen liegt es nahe, die Vorschriften zur Entstörung auch anzuwenden bei einer Leistungsunterbrechung, die im Zuge des Umzuges am neuen Wohnort auftritt.

Zu der Entwurfsbegründung

Die Änderungen in der Entwurfsbegründung ergeben sich daraus, dass Endnutzer, die keine Verbraucher sind, und Mobilfunkdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des § 58 TKModG-E herausgenommen wurden (siehe unten auf Seite 98).

Zu § 59

Allgemeines

Die im TKModG-E geänderten Vorgaben zur Zulässigkeit von Sperren wegen Zahlungsverzugs sind im Ergebnis so weitgehend, dass dem Anbieter dieses Sicherungsmittel zukünftig faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Unverständlich ist insbesondere, dass die Sperrgrenze nunmehr sogar heraufgesetzt werden soll, statt sie – wie seit Jahren gefordert (*Sodtalbers*, in: Spindler/Schuster, 4. Aufl. 2019, § 45k TKG Rn. 9 m.w.N.) – angesichts der beständig gesunkenen Endkundenpreise abzusenken. Dass nunmehr auch Internetzugänge von den Vorgaben zur Sperre umfasst sind, vermag hieran nichts zu ändern, denn die Verbraucher hatten auch zuvor schon Telefon- und Internetdienstleistungen zumeist innerhalb eines Vertrages und zu einem einheitlichen Preis bezogen. Faktisch wird die Verdoppelung der Sperrgrenze dazu führen, dass ein Anbieter vielfach erst sechs (!) nicht bezahlte Monatsrechnungen abwarten muss, bevor er von seinem zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen kann. Angesichts genügend alternativer Kommunikationsmöglichkeiten besteht für eine derart weitgehende Beschränkung der Vertragsfreiheit kein sachlicher Grund.

Auch Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Anhang VI Teil A Buchstabe e Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen, die von Anbietern ausgestellt worden sind, lediglich eine Ankündigung der Trennung vom Netz, nicht aber das Erreichen einer bestimmten Höhe nicht gezahlter Entgelte.

Weder in der zuvor zitierten Vorgabe in der Richtlinie (EU) 2018/1972 noch im Text des TKModG-E gibt es einen Anhaltspunkt dafür, dass bei der Berechnung der Sperrgrenze nur die Forderungen „für die jeweiligen Verbindungsleistungen, nicht jedoch weitere Forderungen wie Grundgebühren, Serviceentgelte, Mahngebühren etc. berücksichtigt werden dürfen." Hierbei handelt es sich nicht etwa um „besondere" Forderungen, die eine solche weitgehende Ausnahme rechtfertigen würde, sondern um Forderungen, die – wie jede andere Forderung auch – schlicht zu begleichen sind. Hinzu kommt, dass nunmehr auch das Sperren von Internetzugangsdiensten wegen Zahlungsverzugs den Beschränkungen des TKG unterworfen werden. Infolge der Beliebtheit von Flatrates sehen Verträge über Internetzugangsverträge zumindest im Festnetz in der Praxis fast ausschließlich eine Zahlung von Grundgebühren vor. Bei reinen Internetzugangsverträgen („Internet Solo") dürfte der Anbieter faktisch überhaupt nicht mehr sperren, selbst wenn der Kunde mit noch so hohen Forderungen säumig wäre – eine absurde und unhaltbare Rechtsfolge. Die entsprechende Passage in der Entwurfsbegründung ist deshalb zu streichen.

Zu streichen ist auch die Regelung in § 59 Abs. 6 Satz 3 TKModG-E zu den Angebotspaketen. Vielsagend ist hier der Blick auf die parallele Regelung zu den Ansprüchen des Endnutzers wegen Leistungsstörungen in Angebotspaketen. Hier zeigt sich exemplarisch, dass die Änderungen zum Kundenschutz in dem Gesetzentwurf vielfach unausgewogen und einseitig ausschließlich zulasten des Anbieters ausgestaltet wurden:

- Während § 64 Abs. 2 TKModG-E dem Endnutzer das Recht einräumt, bei einer auf ein Paket-Bestandteil bezogenen Pflichtverletzung des Anbieters gleich das gesamte Angebotspaket zu kündigen,
- soll es dem Anbieter gemäß § 59 Abs. 6 Satz 3 TKModG-E gerade verwehrt sein, alle Leistungen eines Angebotspakets zu sperren, wenn sich der Endnutzer „nur" mit der Bezahlung einen Paket-Bestandteils in Verzug befindet.

Das ist evident widersprüchlich – entweder die Bestandteile eines Angebotspakets sind als rechtlich zusammenhängend anzusehen oder nicht. Da die Regelung in § 64 Abs. 2 TKModG-E durch Art. 107 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgegeben ist, muss § 59 Abs. 6 Satz 3 TKModG-E gestrichen werden, um diesen Widerspruch aufzulösen.

Zu Absatz 4

Wie zuvor begründet, ist die Sperrgrenze – wenn sie schon nicht vollständig entfällt – den aktuellen Begebenheiten anzupassen und deshalb abzusenken.

Die zusätzliche Voraussetzung, dass die Nichtzahlung „wiederholt" erfolgt sein muss, ist nicht angemessen und daher zu streichen. Hierbei ist daran zu erinnern, dass bereits eine einzige Nichtzahlung eine erhebliche Vertragspflichtverletzung darstellt.

Schon seit jeher wird das Schriftformerfordernis in § 45k TKG von der ganz herrschenden Meinung so verstanden, dass auch eine Sperrandrohung in Textform ausreicht (statt vieler OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.04.2020 – 1 U 46/19 m.w.N.). Das sollte nunmehr endlich auch im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 ist zu präzisieren, dass sich das Zurückbehaltungsrecht des Anbieters auf den Vertrag und nicht auf die Leistung bezieht. Zudem ist hier wie beschrieben die spezielle Regelung in Satz 3 gestrichen worden, nicht zuletzt, um den Widerspruch zu § 64 Abs. 2 TKModG-E aufzulösen.

Zu der Entwurfsbegründung

Entsprechend den obigen Ausführungen wurden die zitierten Passagen zur Berechnung der offenen Forderungen sowie die Passagen zur Sperre bei Angebotspaketen gestrichen.

Zu § 60

Um die klima- und umweltschädliche Ressourcenverschwendung durch Versendung von gedruckten Papierrechnungen zu reduzieren, sollte im TKG nunmehr klar gestellt werden, dass Diensteanbieter Rechnungen auch per E-Mail zustellen oder wahlweise online bereitstellen können, soweit der Dienst einen Internetzugang umfasst oder voraussetzt. Um auch den Endnutzern einen Anreiz zur Umstellung zu geben, sollte gesetzlich festgelegt werden, dass der Anbieter ein an den Kosten orientiertes Entgelt für die Rechnungszustellung verlangen kann, wenn der Nutzer eine abweichende Zustellung (etwa in Papierform) wünscht.

In Bezug auf die Form des Einzelverbindungsnachweises, der rechtlich ein Teil der Rechnung ist, hat die Bundesnetzagentur bereits 2008 in der Verfügung Nr. 35 (ABl. 2008, 646) eine Regelung mit diesem Inhalt vorgenommen. Über zehn Jahre später wird es höchste Zeit, dass sie jetzt auch für die Form der Rechnung selbst in das TKG aufgenommen wird. Der Nachhaltigkeit wäre damit ein großer Dienst erwiesen.

Zu § 64

§ 64 TKModG-E enthält tief in die Vertragsfreiheit eingreifende Regelungen. Um ihren Anwendungsbereich klarer bestimmen zu können und einer extensiven Auslegung zu begegnen, müssen die maßgeblichen Begriffe des Dienstepaketes und des Dienst- und Endgerätepaket legaldefiniert werden. Ein geeigneter Ort für eine solche Definition ist nicht § 64, der diesbezüglich unverändert bleibt, sondern § 3. Ein Vorschlag für eine entsprechende Änderung des § 3 findet sich oben auf Seite 13, weitere Erläuterungen hierzu auf Seite 15.

Zu § 68

EWE TEL begrüßt es nachdrücklich, dass die bewährte Regelung des jetzigen § 44a TKG weiterhin im Telekommunikationsgesetz enthalten sein wird.

Zu § 69

Allgemeines

1. Den Endnutzern die Wahlfreiheit belassen

EWE TEL Forderung: Der Gesetzgeber sollte den Endnutzern die Wahl zu lassen und es dem Anbieter zu ermöglichen, weiterhin auch Verträge ohne gesetzlich vorgeschriebene Servicebedingungen abzuschließen, solange es zumindest eine Variante oder Option mit den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen im Portfolio gibt und der Endnutzer die Wahlfreiheit hat.

Bliebe es bei den zwingenden Servicebedingungen einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Entstörungsfristen und Entschädigungsansprüche wären alle Anbieter gezwungen, die Preise gegenüber ihren Endkunden drastisch anzuheben. Jeder seriös kalkulierende Anbieter würde abschätzen, mit wie vielen Entschädigungszahlungen er rechnen müsste und würde die hierdurch potenziell entstehenden Kosten gemeinsam mit weiteren Kosten (wie z.B. höhere Aufwendungen für die Entstörung) auf alle Kunden umlegen. Jeder, der schon einmal Verträge ausgehandelt hat, kennt den Grundsatz, dass höhere Service Level höhere Endpreise nach sich ziehen. Angesichts des bereits jetzt sehr hohen Preisdrucks auf dem Telekommunikationsmarkt wären Preissteigerungen unvermeidliche Folge. Abgesehen davon, dass diese Folge nur schlecht vereinbar wäre mit dem ausdrücklich erklärten Ziel des Gesetzgebers, Bürgerinnen und Bürgern „erschwingliche und hochwertige Telekommunikationsdienste“ bereitzustellen, ist auch zweifelhaft, ob wirklich jeder Nutzer den „Tausch“ höherer Preise gegen potenzielle Entschädigungszahlungen eingehen möchte. Anbieter, die sich bereits heute mit besseren Service Level Agreements (SLA) im Wettbewerb differenzieren oder entsprechende SLA als zusätzliche Dienstleistung auf Wunsch des Kunden anbieten, würden zudem in unzulässiger Weise in ihrer Geschäftsstrategie behindert.

2. Privilegierung bei Umzügen nur bei Verträgen mit Verbrauchern

Es ist kein Grund ersichtlich (und wird von der Entwurfsbegründung auch nicht benannt), warum nunmehr auch Nichtverbraucher von der privilegierenden Umzugsregelung zulasten des Anbieters profitieren sollen. Darüber hinaus lassen sich die Vorgaben in § 58 TKModG-E kaum sinnvoll entsprechend auf Unternehmen anwenden, schon weil Unternehmen nicht über einen Wohnsitz verfügen.

Zur Überschrift

Die Passage „und Geltungsbereich Kundenschutz“ ist irreführend, denn der hiermit offenbar adressierte Absatz 3 betrifft nur einen kleinen Teil des Geltungsbereichs des 3. Teils des TKG zum Kundenschutz, nämlich nur die Frage, welche Regelungen auch für Kleinstunter-

nehmen, kleine Unternehmen oder Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gelten. Damit ist der „Geltungsbereich des Kundenschutzes“ sicher nicht hinreichend beschrieben.

Zu Absatz 3

Der Verweis auf § 58 zum Umzug wurde gestrichen.

Zu streichen war auch der Verweis auf § 55 Absatz 1, weil diese Vorschrift nunmehr richtlinienkonform zugunsten von Endnutzern und damit nicht allein zugunsten von Verbrauchern gilt.

Präzisiert wurde, dass allein die Absätze 1 und 3 des § 64 TKModG-E auf die genannten Unternehmen anzuwenden sind. Dass die Regelung in Absatz 2 zur Kündbarkeit von Angebotspaketen nicht für diese Unternehmen gilt, ergibt sich unzweideutig aus Art. 107 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2018/1972.

In der Passage zum Verzicht des Unternehmers war das „nicht“ zu streichen, um den gewünschten Regelungsinhalt zu erzielen. Zudem wurde der Regelungstext vereinfacht, ohne seinen Inhalt zu verändern.

Zum neuen Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält die zuvor beschriebene Möglichkeit, Verträge mit abweichenden Service-Bedingungen anzubieten, solange die Endnutzer auch Produkte bestellen können, die die strengen gesetzlichen Vorgaben einhalten. Wegen der besonderen Bedeutung des Anbieterwechsels soll demgegenüber von den in § 57 verankerten Sanktionen in keinem Fall abgewichen werden können.

Zu § 491 BGB

§ 54 Abs. 2 TKModG-E ermöglicht (in Umsetzung des Art. 105 Abs. 1 UAbs. 2 Richtlinie (EU) 2018/1972) Vertragslaufzeiten von mehr als 24 Monaten, wenn der Vertrag mit einem Verbraucher Ratenzahlungen ausschließlich für die Bereitstellung einer physischen Verbindung vorsieht, die keine Endgeräte oder Dienste umfasst.

Damit diese ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen in der Praxis überhaupt wirken und so insbesondere den Glasfaserausbau unterstützen kann, muss zwingend klargestellt werden, dass der 3. Teil des BGB über sonstige Finanzierungshilfen keine Anwendung findet. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass der Ratenzahlungsvertrag als sonstige Finanzierungshilfe angesehen würde, mit der Folge, dass der TK-Anbieter faktisch wie ein Darlehensgeber oder gar wie eine Bank behandelt werden würde und ihm eine Vielzahl zusätzlicher (Informations-)Pflichten aufgebürdet würden, die für ihn in der Praxis nicht umsetzbar wären. Die hehre Intention des europäischen und deutschen Gesetzgebers würde damit ad absurdum geführt.

Ein solcher Ausschluss kann in das TKG aufgenommen werden; wegen des Sachzusammenhangs erscheint es jedoch zweckmäßiger, ihn in die besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aufzunehmen.

V. Teil 5 Informationen über Infrastruktur und Netzausbau

(…)

§ 75
Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals, das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 76,
2. Breitbandausbau nach Maßgabe des § 77,
3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 78,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 79 und
5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 80.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen ~~oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen~~, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Die Informationen ~~können~~ werden unbeschadet des Abs. 5 auch für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke genutzt ~~werden~~. Soweit der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen über einen künftigen Netzausbau nach § 78 vorliegen und der TK-Anbieter keine abweichenden Informationen in einem Markterkundungsverfahren eingebracht hat, kann in diesem Verfahren nur dann vom Wegfall der Ausbauabsicht ausgegangen werden, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes den TK-Anbieter erfolglos aufgefordert hat, seine Angabe zu bestätigen oder zu korrigieren.

(4) Bei geographischen Ergebungen, die für die in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich sind, arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.

(5) Die Erhebung und Verarbeitung von Informationen über Infrastruktur in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze erfolgt nur im Rahmen der Erforderlich-

keit und Verhältnismäßigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Wettbewerbs und der Informationssicherheit. Eine Erhebung von Informationen, die weder im Rahmen eines Förderverfahrens noch zur Geltendmachung von Zugangsansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, findet nicht statt.

§ 76
Informationen über Infrastruktur

(1) Informationen über Infrastruktur umfassen

1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zur ~~Telekommunikationszwecken~~ Schaffung von Netzen mit sehr hoher Kapazität genutzt werden können, nach den Absätzen 2 bis 4

2. detaillierte Informationen nach § 133 Absatz 3 für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 135 bis 138, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 133 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden

3. ~~detaillierte Informationen nach § 150 Absatz 3 für die Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen zur Einrichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß § 149, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 150 Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden~~.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über ~~Einrichtungen~~ passive Netzinfrastrukturen verfügen, die von ihrer technischen Ausgestaltung und ihrem Auslastungsgrad her zur ~~Telekommunikationszwecken~~ Schaffung von Netzen mit sehr hoher Kapazität genutzt werden können, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über die Art~~, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege~~ dieser Einrichtungen erforderlich sind, soweit die Informationen verfügbar sind und mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können. Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Einrichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind, diejenigen Informationen, die für die Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Trägerstrukturen erforderlich sind. ~~Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 und den Trägerstrukturen gemäß Satz 2 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen und sonstige physische Infrastrukturen~~.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder Trägerstruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 145 verletzt oder den Wettbewerb beeinträchtigt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden ~~und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich~~ sind, ~~oder~~
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund oder die Länder zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, oder
5. kein Anspruch auf Zugang nach diesem Gesetz besteht.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder Trägerstrukturen befinden, Informationen im Sinne des § 133 Absatz 3 Nummer 3 und § 150 Absatz 3 Nummer 3 aufzunehmen.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1 gewähren, soweit mit dem Ausbauvorhaben ~~Einrichtungen~~ Netze mit sehr hoher Geschwindigkeit geschaffen werden sollen~~, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können~~. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

1. Gebietskörperschaften,
2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze
3. die Auftragnehmer von Gebietskörperschaften oder Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke sowie zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Übersicht nach Absatz 1.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme in Einsichtnahmebedingungen. Diese haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 145 zu wahren.

§ 77
Informationen über Breitbandausbau

(1) Informationen über den Breitbandausbau beruhen auf einer von der zentralen Informationsstelle des Bundes durchzuführenden geographischen Erhebung zur örtlichen Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze, die sie in regelmäßigen Abständen,

jedoch ~~mindestens~~ nicht öfter als einmal im Jahr und nicht seltener als alle 3 Jahre durchführt.

(2) Die Informationen über den Breitbandausbau umfassen eine gebiets- und ~~haus-haltsadress~~bezogene Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie Informationen über Gebiete, in denen der Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze öffentlich gefördert wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen. Die Übersicht muss hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten sowie ausreichende Informationen über die Dienstequalität und deren Parameter enthalten.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern ein Informationswerkzeug bereit, damit sie die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Dienstanbieters zu helfen. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Informationswerkzeug auf dem Markt zur Verfügung steht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes trägt dafür Sorge, dass durch das Informationswerkzeug keine Irreführung der Endnutzer und keine Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern stattfindet. Die Vorschriften des UWG finden auf die Darstellung des Informationswerkzeugs entsprechende Anwendung. Eine Haftung der Anbieter für fehlerhafte Darstellungen ist, auch hinsichtlich von Unterlassungsansprüchen, auf Fälle beschränkt, in denen die Anbieter die fehlerhafte Darstellung zu vertreten haben.

(…)

§ 80

Informationen über Liegenschaften

(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über solche Liegenschaften, Grundstücke, Infrastrukturen und Trägerstrukturen, deren unmittelbarer Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes verlangt von den in Absatz 1 genannten Eigentümern diejenigen Informationen, die für die Bereitstellung der Informationen über Liegenschaften nach § 75 Absatz 1 Nummer 5 für das Datenportal nach § 74 Absatz 1 erforderlich sind. § 75 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Das von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 75 Absatz 1 geführte technische Instrument ermöglicht die Einsicht in die Informationen über Liegenschaften im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe von Einsichtnahmebedingungen, die die zentrale Informationsstelle des Bundes vorhält. Werden die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nicht unmittelbar durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wahrgenommen, so bedürfen die Einsichtnahmebedingungen der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

§ 81
Gebiete mit Ausbaudefizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß § 77 und § 78 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Netzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s geplant ist. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesen hat.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1 bekundet, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,

1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Netzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 77 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß § 77 und § 78 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen sind zu berücksichtigen.

(…)

Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu Teil 5

Allgemeines

Die TK-Anbieter werden durch §§ 75 ff mehrfach und intensiv mit Informationspflichten und -obliegenheiten zu Ausbauabsichten belastet. Zur Beschleunigung des Ausbaus, insbesondere zur Schonung der kritischen Planungskapazitäten ist jedoch ein Abbau von Bürokratie erforderlich. Maßnahmen, die dem Breitbandausbau nicht konkret und unmittelbar dienen, müssen unterbleiben. Der Erstausbau muss konsequent priorisiert werden vor einer Infrastrukturdokumentation „auf Vorrat“. Soweit Daten geliefert werden, ist eine effiziente Nutzung der Daten sicherzustellen; Mehrfachabfragen derselben Daten sind zu vermeiden.

Aspekte der Informationssicherheit, die für die sicherheitskritischen Infrastrukturen der Telekommunikation, aber auch zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hochrelevant sind, werden vom Gesetzentwurf bisher nur rudimentär berücksichtigt. Hier ist eine sorgfältige Abwägung zwischen den Interessen von privaten Unternehmen, die Zugriff auf fremde Netze für die Optimierung ihrer Wirtschaftlichkeit fordern, mit den elementaren Gemeinwohlanliegen der Sicherheit und des unverfälschten Wettbewerbs geboten.

EWE TEL-Forderung: Die Informationspflichten für das Mapping müssen praxisgerecht und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Die Regelungen müssen einen sorgfältigen Ausgleich treffen zwischen dem Nutzen von Infrastrukturinformationen, der für zugangsfordernde Unternehmen entstehen kann, und den Sicherheitsrisiken, die aus Erhebung und Übermittlung dieser Informationen entstehen.

Zu § 75

Zu Absatz 2

Art. 22 EECC sieht nur Behörden als Empfänger und Verwalter der Daten vor, nicht aber Private.

Zu Absatz 3

Im Gegenzug zur Verpflichtung der ausbauenden Unternehmen und zur Vermeidung von Mehrfachabfragen derselben Informationen muss den staatlichen Stellen eine Verantwortung zur Nutzung der Daten zukommen. Anstelle eines bloßen Nutzungsrechts ist deshalb in Satz 1 eine Nutzungspflicht vorzusehen, die in Satz 2 für einen wichtigen Teilbereich weiter konkretisiert wird (s.u.).

Der Umfang und damit die Erfüllbarkeit dieser Pflichten und Obliegenheiten in Satz 2 ist u.a. von der Menge und Ausgestaltung von Förderverfahren abhängig. Es ist deshalb geboten, dass zentrale Informationsstelle bzw. Fördergeber bekannte Ausbauabsichten nicht ohne weiteres verwerfen, wenn sie in Markterkundungsverfahren nicht wiederholt wurden. Soweit TK-Anbieter deshalb Angaben nach § 75 machen und keine abweichenden Informationen in Markterkundungsverfahren einbringen, müssen die Angaben in Förderverfahren zunächst berücksichtigt werden. Im Gegenzug können zentrale Informationsstelle bzw. Fördergeber eine Klärung herbeiführen, indem sie die Unternehmen zur Aktualisierung auffordern.

Zu Abs. 5

Der Absatz ist einzufügen, weil die Aspekte der Informationssicherheit, insbesondere der Schutz durch das need-to-know-Prinzip, bisher kaum Berücksichtigung finden außer in extrem eingeschränkten Ausnahmen im KritIS-Bereich. Die TK-Infrastruktur ist ein hochrelevantes Schutzgut der Informationssicherheit. Die Gefahr von Angriffen auf diese Infrastruktur darf nicht unnötig durch eine unlimitierte Transparenz etwa zur örtlichen Lage einer Glasfaseranbindung erhöht werden. Auch der Wettbewerb darf durch nicht durch unnötige Transparenzmaßnahmen beeinträchtigt werden.

Zu § 76

Zu Absatz 1

Die Regelung muss fokussiert werden auf Infrastrukturen, die zur Schaffung von Netzen mit sehr hoher Kapazität genutzt werden können.

Die Sonderregelung zu *small cells* ist zu streichen (s. auch unten zu Absatz 2). Für eine Besserstellung von Mobilfunkanbietern besteht weder ein Bedarf noch eine Rechtfertigung.

Zu Absatz 2

Die Ausdehnung von passiven Infrastrukturen auf jedweden Gegenstand, der nutzbar ist (!), ist unverhältnismäßig. Erfasst wären nach dem Wortlaut letztlich jedes Gebäude, jede Technikkomponente und jeder Gegenstand. Die Regelung ist unnötig und unverhältnismäßig. Sie greift ohne Not in entstehende Geschäftsmodelle ein. Die Regelung ist deutlich einzuschränken auf tatsächlich nutzbare passive Infrastrukturen.

Zudem ist auch hier eine strikte Fokussierung auf Netze mit sehr hoher Kapazität erforderlich. Die bisherige Regelung erfasst uferlos alle in irgendeiner Weise TK-bezogenen Verwendungsmöglichkeiten und fordert noch nicht einmal eine Verwendungsabsicht. Eine konkrete Eignung muss Voraussetzung sein, um keine nutzlosen Informationen zu produzieren, für die die Interessen Sicherheit und Wettbewerb keinesfalls beeinträchtigt werden dürften. Zudem ist der Bürokratieaufwand zu minimieren. Die Kartographierung eines vollständig gefüllten Rohres wäre eine von vornherein nutzlose, rein bürokratische Auflage.

Informationen zur Verfügbarkeit etwa von Leerrohren sind weitgehend nicht lieferbar. Zudem beeinträchtigt die Erhebung, Übermittlung und Zugänglichmachung dieser Information für Wettbewerber in besonderer Weise den Wettbewerb.

Informationen zur geographischen Lage sind teilweise nicht lieferbar. Zudem beeinträchtigt die Erhebung, Übermittlung und Zugänglichmachung dieser Information die Sicherheit. Die schematische Lage genügt für die Datenerhebung; im Falle einer konkreten Nutzungsabsicht kann die geographische Lage, soweit abrufbar, bedarfsgerecht ergänzt werden.

Die Regelung zu *small cells* ist zu streichen, da alle Informationsrechte technologieneutral auszugestalten sind. Sonderregeln zugunsten von Mobilfunkanwendungen und zulasten anderer – z.T. im Wettbewerb mit den Mobilfunknetzbetreibern stehender - Netzbetreiber sind nicht erforderlich, nicht zumutbar und rechtlich nicht zu halten. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Open Access-Ausrichtung von Festnetzanbietern und der kategori-

schen Ablehnung jeglicher Pflicht zu Vorleistungen, selbst auf der Wertschöpfungsstufe des Wiederverkaufs, durch Mobilfunknetzbetreiber.

Wenn Angaben zur Datenanbindung von Adressen mit Geo-Referenzdaten gefordert sein sollten, müssen zunächst seitens der zentralen Informationsstelle einheitliche Geo-Koordinaten der Adressen bereitgestellt werden. Diese Daten sind heute nicht einheitlich und nicht verlässlich zugänglich; die verschiedenen Kartendienstleister machen unterschiedliche Angaben.

Eine Pflicht zur Lieferung von Informationen muss gem. Art. 22 Unterabs. 4 EECC zentrale Informationsstelle und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit darauf begrenzt sein, dass die Informationen vorliegen und mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können.

Zu Absatz 4

Nr. 3: Die aus dem DiginetzG stammende, dort sehr spät im Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Einschränkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Offenlegung beruht auf einer falschen Abwägung zulasten der Sicherheit. Diese Abwägung muss spätestens heute angesichts der aktuellen Bedrohungslage, nicht zuletzt in Bezug auf Mobilfunkmasten, korrigiert werden. Das Interesse einzelner Marktteilnehmer an einer wirtschaftlichen Optimierung muss hinter das Interesse der Öffentlichkeit am Schutz kritischer Infrastrukturen zurücktreten.

Nr. 4: Für die Besserstellung von Bundesbehörden gegenüber Landesbehörden (z.B. Verfassungsschutz, Polizei, Justiz) besteht keinerlei Grund.

Nr. 5: bei fehlendem Nutzungsanspruch ist eine Datenerhebung gegen den Willen des Eigentümers bzw. Betreibers nutzlos, er muss deshalb ablehnen können.

Zu § 77

Zu Absatz 1

Gemäß Richtlinie (EU) 2018/1972 ist die Erhebung mindestens alle 3 Jahre durchzuführen. Die Verkürzung auf 1 Jahr ist bereits erheblich belastend, die Regelung im Entwurfstext „mindestens einmal pro Jahr“ würde aber noch kürzere Intervalle ermöglichen. Die Intervalle sind deshalb auf 1 bis 3 Jahre festzulegen.

Eine haushaltsbezogene Darstellung ist weder umsetzbar noch erforderlich; sinnvoll ist allenfalls eine sinnvoller scheint in jedem Fall eine adressbezogene Übersicht über Breitbandverfügbarkeiten.

Zu Absatz 2

Ein Informationswerkzeug ist nach Art. 22 EECC nur geboten, wenn die einschlägigen Informationen nicht auf dem Markt erhältlich sind. Der Entwurfstext setzt davon abweichend voraus, dass ein Informationswerkzeug zum Marktvergleich, also aggregierte Informationen nicht bereitstehen. Die vorgeschlagene Formulierung korrigiert das.

Es ist sicherzustellen, dass keinerlei Irreführung der Endkunden durch das Informationswerkzeug erfolgt. Der Staat muss im Rahmen dieser tiefgreifenden Intervention eines Leistungsvergleichs streng objektiv vorgehen. Endnutzer und Wettbewerber sind nicht weniger schutzbedürftig gegenüber irreführender Darstellung als im Fall des Marketings durch die Anbieter selbst. Die Pflicht muss demnach mindestens der Pflicht der Anbieter entsprechen, nicht irreführend zu werben. Insbesondere darf zu Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Leistungen, die nicht auf vollständiger Glasfaser bestehen, durch das staatliche Werkzeug kein falscher Eindruck entstehen. Ohne den Haftungsausschluss kann eine fehlerhafte Darstellung zu verschuldensunabhängigen Unterlassungsansprüchen gegen die Anbieter führen für Vorgänge außerhalb der von ihnen beeinflussbaren Sphäre.

Zu § 78

Zu Absatz 2

Eine Ausbauplanung für das Festnetz ist nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 optional. In der Entwurfsbegründung sollte klargestellt werden, dass es sich um eine unverbindliche Vorausschau handelt; die Dynamik des Marktes beim Ausbau, die sich aktuell entfaltet und die mit einer Dynamik der Nachfrage einhergeht, darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 80

Zu Absatz 1

Liegenschaften etc. eines Unternehmens, das unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden steht, müssen klar ausgenommen sein. Andernfalls entsteht u.a. ein Wettbewerbsnachteil der zahlreichen TK-Anbieter mit z.B. kommunalem Hintergrund gegenüber den TK-Anbietern, bei denen ein solcher Hintergrud nicht besteht.

Zu Absatz 2

Eine Pflicht zur Lieferung von Informationen muss zur Wahrung der Verhälrtnismäßigkeit darauf begrenzt sein, dass die Informationen vorliegen; eine Pflicht zur Erhebung der Informationen wäre unverhältnismäßig. Zudem müssen die Informationen mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können (dies gilt sogar für die nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 bereitzustellenden Informationen gem. Art. 22 Unterabs. 4, mithin erst recht für weitere Informationen).

Zu § 81

Zu Absatz 1

Für den Zeitraum der Gebietsausweisung wird auf § 77 verwiesen; dort ist der Zeitraum offen. Die angemessene und verlässliche Ausgestaltung des Zeitraums (1-2 Jahre) bereits im Gesetz zu regeln erscheint sinnvoll.

Zu Absatz 2

Die in Art. 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannte Schwelle von 100 Mbit/s sollte bereits bei der Bekundung abgefragt werden, damit die grundsätzliche Förderfähigkeit schnell festgestellt werden kann.

Zu Absatz 3

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu berücksichtigen. Die Bekanntgabe der Ausbauabsicht könnte ausreichend sein, die Nennung des ausbauenden Unternehmens ist nicht erforderlich. Dies könnte auch kartellrechtliche Bedenken reduzieren.

Die Erkundung nach § 81 darf kein Ersatz für ein (späteres) Markterkundungsverfahren sein, das in § 152 Abs. 5 genannt wird. Die Regelung für das Markterkundungsverfahren sollte auch nicht im Kapitel der Wegerechte vorgenommen werden, sondern entweder als eigener § im Kapitel zu den Informationen über Infrastruktur und Netzausbau oder als Abs. 4 zu § 81.

(…)

VI. Teil 6 Frequenzordnung

(…)

§ 102
Förderung des Wettbewerbs

(1) Bei der Zuteilung von Frequenzen für Telekommunikationsnetze und -dienste gemäß diesem Gesetz sowie der Änderung oder Verlängerung von Zuteilungen solcher Frequenzen fördert die Bundesnetzagentur einen wirksamen Wettbewerb und vermeidet Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele ~~kann~~ soll die Bundesnetzagentur geeignete Maßnahmen ergreifen. Diese umfassen unter anderem:

1. die Begrenzung der Menge an Frequenzen, die einem Unternehmen zugeteilt werden, oder, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Verknüpfung der Frequenznutzungsrechte mit Bedingungen, beispielsweise mit der Gewährung des Vorleistungszugangs und mit nationalem oder regionalem Roaming in bestimmten Frequenzbereichen oder in Gruppen von Frequenzbereichen mit ähnlichen Merkmalen,
2. die Reservierung eines bestimmten Abschnitts eines Frequenzbereichs oder einer Gruppe von Frequenzbereichen für neue Marktteilnehmer, wenn dies angesichts der besonderen Lage auf dem nationalen Markt angemessen und gerechtfertigt ist,

3. die Verweigerung neuer Zuteilungen oder der Genehmigung neuer Frequenznutzungsarten in bestimmten Bereichen oder das Verknüpfen neuer Nutzungsrechte oder neuer Frequenznutzungsarten mit bestimmten Bedingungen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Zuteilung, Übertragung oder Anhäufung von Nutzungsrechten zu verhindern,

4. die Aufnahme von Bedingungen für eine Untersagung der Übertragung von Zuteilungen oder die Auferlegung von Bedingungen für die Übertragung von Zuteilungen, die nicht unionsweit oder bundesweit der Fusionskontrolle unterliegen, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Wettbewerb durch die Übertragung in beträchtlicher Weise beeinträchtigt würde, oder

die Änderung bestehender Rechte im Einklang mit diesem Gesetz, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsverzerrungen infolge der Übertragung oder Anhäufung von Zuteilungen nachträglich zu beseitigen.

Bei ihrer Entscheidung stützt sich die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und der verfügbaren Vergleichsgrößen auf eine objektive, vorausschauende Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse, der Frage, ob solche Maßnahmen zur Erhaltung oder Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich sind, und der voraussichtlichen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf bestehende oder künftige Investitionen der Marktteilnehmer insbesondere in den Netzausbau. Bei der Beurteilung berücksichtigt die Bundesnetzagentur den in § 9 Absatz 3 beschriebenen Ansatz zur Durchführung von Marktanalysen. Sie kann hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Feststellung beträchtlicher Marktmacht ist für die Ergreifung von Maßnahmen nach diesem Absatz nicht erforderlich.

(3) Bevor die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach Absatz 2 ergreift, gibt sie interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist. Die Frist muss der Komplexität des Sachverhalts entsprichen und mindestens einen Monat betragen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann eine kürzere Frist gesetzt werden. § 96 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Ergebnisse der Anhörung sowie die Maßnahmen sind zu veröffentlichen. Bei der Anwendung des Absatzes 2 handelt die Bundesnetzagentur im Übrigen nach dem in § 104 genannten Verfahren.

Änderungen der Entwurfsbegründung zu § 102

§ 102 dient der Umsetzung des Artikel 52 Richtlinie (EU) 2018/1972 und orientiert sich eng am Wortlaut der europarechtlichen Vorgaben.

Der Förderung des Wettbewerbs kommt im Falle der Frequenzknappheit eine besondere Bedeutung zu (siehe § 96 Absatz 1 Satz 3). Folglich steht die Entscheidung über die Förderung des Wettbewerbs und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt gemäß Absatz 1 nicht im Ermessen der Bundesnetzagentur (Artikel 52 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972). Hieraus ergibt sich auch für die Ergreifung von Maßnahmen nach Absatz 2 durch die Bundesnetzagentur eine ermessenslenkende Wirkung: Um der Pflicht zur Förderung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt

gerecht zu werden, wird die Bundesnetzagentur diesen Zielen bei der Entscheidung über die Ergreifung von Maßnahmen nach Absatz 2 im Zweifel Vorrang vor anderen Regulierungszielen aus § 2 sowie § 83 einräumen müssen. Deshalb wird auch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 regelmäßig erforderlich sein („soll“).

Die Rechtfertigung für Maßnahmen nach Absatz 2 liegt in der Knappheit von Frequenzen als öffentlichem Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert (siehe § 83 Absatz 1 Nr. 1) und den der Knappheit immanenten Wettbewerbsbeschränkungen. Der ausschließlich für Maßnahmen des Teil 2 geltende Grundsatz, die sektorspezifische Vorabregulierung je nach der Wettbewerbsentwicklung auf den Märkten schrittweise abzubauen und letztendlich sicherzustellen, dass die Märkte für Telekommunikation nur dem Wettbewerbsrecht unterliegen (Erwägungsgrund 29), findet auf Maßnahmen nach Absatz 2 deshalb keine Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird daher am Ende des Absatzes darauf hingewiesen, dass die Auferlegung von Maßnahmen nach Absatz 2 nicht von der Feststellung beträchtlicher Marktmacht abhängig ist (siehe Begründung zu § 9 Absatz 1).

Bedingungen für die Funkfrequenzzuteilung können die Wettbewerbssituation in Märkten für die elektronische Kommunikation sowie die Eintrittsbedingungen beeinflussen. Begrenzter Zugang zu Funkfrequenzen kann, insbesondere bei Funkfrequenzknappheit, den Markteintritt erschweren oder Investitionen, den Netzaufbau, die Bereitstellung neuer Dienste oder Anwendungen, Innovationen und den Wettbewerb behindern. Neue Nutzungsrechte, einschließlich jener, die durch Übertragung oder Vermietung erworben wurden, und die Einführung neuer, flexibler Kriterien für die Funkfrequenznutzung können außerdem den bestehenden Wettbewerb beeinflussen. Bei unangemessener Anwendung können bestimmte Bedingungen zur Förderung des Wettbewerbs andere Auswirkungen haben. So können beispielsweise Frequenzobergrenzen und die Reservierung von Frequenzen eine künstliche Knappheit erzeugen; Zugangsverpflichtungen auf der Vorleistungsebene können — sofern keine Marktmacht besteht — Geschäftsmodelle behindern, und Einschränkungen der Übertragung von Rechten können die Entwicklung von Sekundärmärkten hemmen. ~~GE- ine Auferlegung solcher Maßnahmen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen.~~ Daher ist eine einheitliche und objektive Wettbewerbsprüfung erforderlich und sollte konsequent angewendet werden, wenn solche Bedingungen auferlegt werden. Die Anwendung solcher Maßnahmen sollte daher auf einer eingehenden und objektiven Bewertung des Marktes und der entsprechenden Wettbewerbsbedingungen durch die Bundesnetzagentur beruhen. Die Bundesnetzagentur sollte jedoch stets dafür sorgen, dass die Frequenzen tatsächlich und effizient genutzt werden, und verhindern, dass der Wettbewerb durch wettbewerbswidriges Horten verzerrt wird. Zur Verfolgung eines einheitlichen Regulierungskonzeptes kann die Bundesnetzagentur allgemeine Verwaltungsvorschriften zu ihren grundsätzlichen Herangehensweisen und Methoden zur Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse erlassen.

Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu § 102

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber die aus § 102 Absatz 1 TKModG-E (Art. 52 Absatz 1 EECC) folgende Pflicht der Bundesnetzagentur zur Förderung des Wettbewerbs nochmals durch die amtliche Überschrift unterstreicht. Richtig und wichtig ist zudem die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass Maßnahmen nach dessen Absatz 2 nicht an die Feststellung beträchtlicher Marktmacht geknüpft sind (siehe insbesondere die Begründung zu § 9 Absatz 1

TKModG-E). Um allen Beteiligten die erforderliche Rechtssicherheit zu geben, sollte dies direkt im Gesetz klargestellt werden.

Die bisherige Umsetzung der Vorschrift ist jedoch noch nicht ausreichend, um den Wettbewerb im Rahmen der Frequenzregulierung im erforderlichen Maße zu fördern. Zwar entspricht die Umsetzung in § 102 TKModG-E des bisherigen Referentenentwurfs im Wesentlichen dem Wortlaut des Art. 52 EECC. Dadurch, dass der europäische Gesetzgeber den nationalen Regulierungsbehörden jedoch im Falle der Frequenzknappheit in Art. 52 Absatz 1 EECC die Pflicht zur Förderung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt auferlegt hat, wird auch die Entscheidung der Regulierungsbehörden über die Auferlegung geeigneter Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 geprägt. Aus der Pflicht zur Förderung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt folgt, dass die Bundesnetzagentur diesen Zielen bei bestehender Frequenzknappheit im Zweifel Vorrang vor den anderen Regulierungszielen einzuräumen und im Regelfall Maßnahmen nach Absatz 2 aufzuerlegen hat. Nur in Fällen, in denen die Auferlegung von Maßnahmen ausnahmsweise mit hoher Wahrscheinlichkeit den Wettbewerb behindern würde, dürfte die Bundesnetzagentur nach der Wertung des europäischen Gesetzgebers von einer Auferlegung absehen. Diese Vorprägung des Ermessens sollte aus Gründen der Rechtsklarheit auch im Wortlaut des Absatzes 2, jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung Niederschlag finden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Behauptung in der Gesetzesbegründung des Entwurfes zu streichen, eine Auferlegung von Maßnahmen des Absatzes komme nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht:

Art. 52 EECC sieht eine solche pauschale Einschränkung des Anwendungsbereichs der Maßnahmen gemäß Absatz 2 weder im Gesetzestext, noch in den dazugehörigen Erwägungsgründen vor. Die Auferlegung von Maßnahmen in Art. 52 Absatz 2 Satz 1 EECC, die durch § 102 Absatz 2 TKModG-E in nationales Recht umgesetzt werden, ist von einer Vielzahl unterschliedlich strenger Rechtfertigungserfordernisse abhängig (Absatz 2 Satz 1 lit. a) 2. Var EECC: „wenn die Umstände dies rechtfertigen“; Absatz 2 Satz 1 lit. b): „wenn dies angesichts der besonderen Lage auf dem nationalen Markt angemessen und gerechtfertigt ist“; Absatz 2 Satz 1 lit. c): „um Wettbewerbsverzerrungen durch Zuteilung, Übertragung oder Anhäufung von Nutzungsrechten zu verhindern.“; Absatz 2 Satz 1 lit. d): „wenn wahrscheinlich ist, dass der Wettbewerb durch die Übertragung in beträchtlicher Weise beeinträchtigt würde“. Absatz 2 Satz 1 lit. e): „wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsverzerrungen infolge der Übertragung oder Anhäufung von Frequenznutzungsrechten nachträglich zu beseitigen“). Im direkten Vergleich der Anforderungen in Absatz 2 Satz 1 lit. a) mit denen in Absatz 2 Satz 1 lit. b) bis e) wird deutlich, dass an Maßnahmen gemäß Absatz 2 lit. a) deutlich geringere Rechtfertigungsanforderungen gestellt werden, als an Maßnahmen gemäß Absatz 2 lit. b) bis e). Wenn der deutsche Gesetzgeber nunmehr in der Gesetzesbegründung zu § 102 TKMODG-E unterschiedslos von einer Ergreifung der Maßnahmen „nur in besonderen Ausnahmefällen“ spricht, dann verkennt er diese bewusste Differenzierung des europäischen Gesetzgebers zwischen den einzelnen Maßnahmen.

Hinzu kommt, dass eine derartig pauschale Einschränkung des Anwendungsbereiches der Vorschrift nicht geboten ist. Der europäische Gesetzgeber hat die Auferlegung entsprechender Maßnahmen ausdrücklich von einer eingehenden Prüfung der Marktbedingungen und einer Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse abhängig gemacht (vgl. Absatz 2 Satz 2).

Damit ist für eine zusätzliche Einschränkung des Anwendungsbereiches der Vorschrift durch die Gesetzesbegründung kein Raum.

Eine solche pauschale Einschränkung des Anwendungsbereiches der Vorschrift wäre zudem ein nationaler Sonderweg. Er würde dem Ziel der europäischen Frequenzpolitik, eine Harmonisierung der Frequenznutzung zu erreichen und einen wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt zu fördern (vgl. EG 107 EECC i.V.m. Art. 1 Absatz 1, 2 lit. a) und b) der Entscheidung Nr. 676/2002/EG sowie Art. 1 und 2 Absatz 1 lit. b) und c) des Beschlusses Nr. 243/2012/EU), offensichtlich widersprechen.

Vielmehr verpflichtet Art. 52 Absatz 1 EECC (und entsprechend auch § 102 Absatz 1 TKModG-E) die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde dazu, u.a. bei der Zuteilung von Frequenzen Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt zu verhindern. Maßnahmen nach Absatz 2 sollen gerade dazu dienen, dieses Ziel zu erreichen. Eine nationale und im EECC nicht vorgesehene erhebliche Einschränkung des Anwendungsbereiches solcher Maßnahmen würden die Erreichung dieses Zieles erschweren und damit Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt gerade begünstigen. Der sich hieraus ergebende Verstoß gegen Art. 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 EUV liegt auf der Hand (effet utile).

(…)

VII. Teil 8 Wegerechte und Mitnutzung

Abschnitt 2
Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

(…)

§ 133
Informationen über passive Netzinfrastrukturen

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das nachweislich innerhalb der nächsten zwölf Monate mit Netzen mit sehr hoher Kapazität erschlossen werden soll.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.

(3) Die Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
2. die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 145 verletzt wird,
3. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder
4. ein Ablehnungsgrund für eine Mitnutzung nach § 138 Absatz 2 vorliegt.

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen nach Absatz 6 einsehbar sind. Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kann der zentralen Informationsstelle des Bundes die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen seines Versorgungsnetzes zur Bereitstellung gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von der zentralen Informationsstelle des Bundes vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich

1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,
2. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie
3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.

Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen haben.

(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.

§ 134
Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze eine Vor-Ort-Untersuchung der passiven Netzinfrastrukturen beantragen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Netzkomponenten von dem Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität nachweislich innerhalb der nächsten zwölf Monate betroffen sind.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen zumutbaren Anträgen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragseingangs entsprechen. Ein Antrag ist insbesondere dann zumutbar, wenn die Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Vor-Ort-Untersuchung die Sicherheit oder Integrität der öffentlichen Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. durch die Vor-Ort-Untersuchung die Vertraulichkeit gemäß § 145 verletzt wird,
3. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funk- tionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder
4. ein Versagungsgrund für eine Mitnutzung nach § 138 Absatz 2 oder für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 140 Absatz 4 vorliegt oder die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist.

(4) Die Gewährung hat unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen besonderen Sicherheitserfordernisse des öffentlichen Versorgungsnetzes zu beachten.

(5) Die für die Vor-Ort-Untersuchung erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Antragsteller. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Vorbereitung, der Absicherung und der Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung.

§ 135
Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven

Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird,
2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und
3. die Angabe des Gebiets, das mit Netzen mit sehr hoher Kapazität nachweislich erschlossen werden soll.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität unterbreiten. Das Angebot über die Mitnutzung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. faire und angemessene Bedingungen für die Mitnutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen,
2. die operative und organisatorische Umsetzung der Mitnutzung; die Umsetzung umfasst die Art und Weise des Einbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Bauarbeiten,
3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.

Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der Netzkomponenten und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.

(3) Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

(4) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

(5) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können Standardangebote für Mitnutzungen über die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlichen.

(…)

§ 138
Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe

(1) Gibt der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kein An- gebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in § 135 Absatz 2 Satz 1 genannten

Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Mitnutzung darf ~~nur~~ insbesondere abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. die fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastrukturen für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität,

2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende oder der zukünftig fehlende Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität im öffentlichen Versorgungsnetz; den zukünftig fehlenden Platz hat der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes anhand der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre ab Antragstellung konkret darzulegen,

3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die ~~durch den Bund~~ zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,

4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen, gefährdet; bei kritischen Infrastrukturen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik kritischer Infrastrukturen, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,

5. Anhaltspunkte für eine zu erwartende erhebliche Störung des Versorgungsdienstes durch die geplanten Telekommunikationsdienste,

6. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, sie sich für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingun- gen gewährt wird; als Alternativen können geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste, der Zugang zu bestehenden Telekommunikationsnetzen oder die Mitnutzung anderer als der beantragten passiven Netzinfrastrukturen angeboten werden,

7. der Überbau von entstehenden oder bestehenden Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.

§ 139
Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen beantragen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu prüfen. Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorgesehen ist.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.

(3) Die Informationen müssen folgende Angaben zu laufenden und geplanten Bau- arbeiten an passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze enthalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist:

1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten,
2. die betroffenen Netzkomponenten,
3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, so müssen auch zu diesen Bauarbeiten die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit ~~konkrete~~ Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch Erteilung der Informationen gefährdet wird,
2. durch die Erteilung die Vertraulichkeit gemäß § 145 verletzt wird,
3. Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet,
4. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen,
5. die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist oder

6. ein Versagungsgrund für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 140 Absatz 4 vorliegt.

(5) Anstelle einer Erteilung der Informationen genügt ein Verweis auf eine bereits erfolgte Veröffentlichung, wenn

1. der Bauherr die beantragten Informationen bereits selbst elektronisch öffentlich zugänglich gemacht hat oder
2. der Zugang zu diesen Informationen bereits über die zentrale Informationsstelle des Bundes nach § 75 Absatz 1 Nummer 4 gewährleistet ist.

(6) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze übermitteln Informationen nach Absatz 3 der zentralen Informationsstelle des Bundes. Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, soweit der Erteilung der Informationen ein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 entgegenstünde. Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich. Dabei stellt sie sicher, dass ein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 entsprechend nicht vorliegt. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der zentralen Informationsstelle des Bundes.

§ 140
Koordinierung von Bauarbeiten

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können mit Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten schließen.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu benennen.

(3) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt ausführen, haben zumutbaren Anträgen nach Absatz 2 zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben. Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten im Sinne des Satzes 1 sind solche, die aus öffentlichen Haushalten finanziert werden. Den Anträgen ist insbesondere zu entsprechen, sofern

1. dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden, wobei eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten gelten,
2. die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,
3. der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungs-

behörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet und

4. der Hauptzweck der ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 ist ganz oder teilweise insbesondere abzulehnen, sofern

1. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind,
2. der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder
3. durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde.

(5) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben Koordinierungsvereinbarungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze dafür, wie die Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollen. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Streitbeilegung nach § 146 an die veröffentlichten Grundsätze gebunden.

(…)

§ 142
Netzinfrastruktur von Gebäuden

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen ihr öffentliches Telekommunikationsnetz in den Räumen des Endnutzers abschließen. Der Abschluss ist nur statthaft, wenn der Endnutzer zustimmt und Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen. Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur statthaft, soweit dies für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorgesehen und keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2 und 3 möglich ist, mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Endnutzer bereitstellen kann. Soweit dies zum Netzabschluss erforderlich ist, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Telekommunikationsnetzbetreiber zu tragen.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können, um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen, bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze o-

der den Eigentümern von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Endnutzers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, so gilt Absatz 1 ab diesem Punkt entsprechend.

(3) ~~Wer über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, hat~~ Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze und von Netzinfrastrukturen bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden am Standort des Entnutzers haben allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2 zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelte, stattzugeben, wenn eine Doppllung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient und die Mitnutzung für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität vorgesehen ist.

(4) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit geeigneten passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

(5) Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdiensten verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit passiven Netzinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

(6) Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, fallen nicht unter die Absätze 4 und 5.

(7) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die nach den Absätzen 4 bis 6 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden. Soweit von der Verordnungsermächtigung des § 148 Absatz 4 Gebrauch gemacht wurde, berücksichtigen sie dabei die in der Rechtsverordnung festgesetzten Ausnahmen.

§ 143
Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegen, um eine Mitnutzung im Sinne dieses Abschnitts oder den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität zu ermöglichen.

(2) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln für ein Netz mit sehr hoher Kapazität bedarfsgerecht

mitverlegt werden, um den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

(3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben dem nach Absatz 2 Verpflichteten auf Anfrage innerhalb von vier Wochen Auskunft über die wesentlichen Bedingungen eines Betriebs einer nach Absatz 2 zu verlegenden oder bereits verlegten Infrastruktur zu geben. Dazu gehören insbesondere die Modalitäten eines Anschlusses der Infrastruktur an das eigene Netz einschließlich der relevanten Übergabepunkte.

(…)

§ 146
Regulierungsziele, Entgeltmaßstäbe und Fristen der nationalen Streitbeilegung

(1) Die Bundesnetzagentur kann als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 208 in Verbindung mit § 211 in den folgenden Fällen angerufen und eine verbindliche Entscheidung beantragt werden:

1. Der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes oder sonstiger physischer Infrastruktur, die für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet ist, gibt innerhalb der in § 135 Absatz 2 und § 151 Absatz 2 genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung ab oder es kommt keine Einigung über die Bedingungen der Mitnutzung zustande.

1. Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe sind streitig, die in den §§ 133, 134, 139 und 150 festgelegt sind.

2. Es kommt in den Fällen des § 140 Absatz 2 und 3 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs des Antrags bei dem Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes keine Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten zustande.

3. Es kommt innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags keine Vereinbarung über die Mitnutzung nach § 142 Absatz 2 und 3 zustande.

4. Es kommt innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Antrags beim Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes keine Vereinbarung über den Netzzugang nach § 152 Absatz 1 zustande.

(2) In dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet die Bundesnetzagentur über die Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus den §§ 135, 136, 138 und 151. Setzt sie ein Mitnutzungsentgelt fest, ist dieses fair und angemessen zu bestimmen. Grundlage für die Höhe des Mitnutzungsentgelts sind die zusätzlichen Kosten, die sich für

den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur durch die Ermöglichung der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen oder seiner sonstigen physischen Infrastruktur ergeben. Darüber hinaus gewährt sie einen angemessenen Aufschlag als Anreiz für Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastruktur zur Gewährung der Mitnutzung. Der nach Satz 3 gewährte Aufschlag muss mindestens die Hälfte des Marktüblichen Mitnutzungsentgelts betragen. Sofern gegenüber marktmächtigen Unternehmen Entgelte für Mitnutzungsleistungen reguliert wurden, darf das im Verfahren nach Absatz 1 Nummer 1 festgesetzte Mitnutzungsentgelt das entsprechende Entgelt für regulierte Leistungen nicht unterschreiten.

(3) Betrifft die Streitigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 die Mitnutzung von Komponenten eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, so berücksichtigt die Bundesnetzagentur neben Absatz 2 auch die in § 2 Absatz 2 genannten Regulierungsziele. Dabei stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass Eigentümer und Betreiber ~~des~~ der mitzunutzenden Komponenten von öffentlichen ~~Telekommunikationsnetzes~~ Telekommunikationsnetzen die Möglichkeit haben, ihre Kosten zu decken; sie berücksichtigt hierfür über die zusätzlichen Kosten gemäß Absatz 2 hinaus auch die Folgen der beantragten Mitnutzung auf deren Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz und deren angemessene Verzinsung. Die über die zusätzlichen Kosten hinaus zu berücksichtigenden Folgen bemessen sich daran, dass diese mindestens die Hälfte des marktüblichen Mitnutzungsentgelts betragen. Sofern gegenüber dem marktmächtigen Unternehmen Entgelte für Mitnutzungsleistungen reguliert wurden, darf das im Rahmen der Streitbeilegung nach Absatz 1 festgesetzte Mitnutzungsentgelt das entsprechende Entgelt für die regulierten Leistungen nicht unterschreiten.

(4) In den Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5 legt die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung faire und diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich der Entgelte der Koordinierungsvereinbarung oder des jeweils beantragten Netzugangs fest.

(5) In dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 4 richtet sich die Bestimmung der Höhe des Mitnutzungsentgelts für Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden nach den Maßstäben des Absatzes 2 unter Berücksichtigung des Mindestentgelts und der Entgeltuntergrenze. Für ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete gebäudeinterne Komponenten eines Netzes mit sehr hoher Kapazität oder zu einem solchen Netz aufgerüstete gebäudeinterne Netzinfrastrukturen richtet sich für den die Mitnutzung beantragenden Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Bestimmung des Mitnutzungsentgelts nach den Maßstäben des Absatzes 3 unter Berücksichtigung des Mindestentgelts und der Entgeltuntergrenze. Soweit der die Mitnutzung begehrende Telekommunikationsnetzbetreiber Investitionen zur Herstellung dieser Infrastruktur getätigt hat, kann er die Mitnutzung entgeltfrei beanspruchen, es sei denn, dass die Mitnutzung aufgrund besonderer technischer oder baulicher Gegebenheiten einen außergewöhnlichen Aufwand verursacht. Der Maßstab nach Satz 3 gilt nur für solche Investitionen, die erstmalig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden.

(6) Soweit eine Replizierung der Netzinfrastruktur technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist, kann die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle über die Entscheidung nach Absatz 5 über die Mitnutzung nach § 142 Absatz 2 und 3 hinaus Eigentümer oder Betreiber von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder Eigentümer von Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen in Gebäuden dazu verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes zu gewähren. Die auferlegten ~~Maßnahmen~~ Verpflichtungen können insbesondere konkrete Bestimmungen zur Zugangsgewährung, zu Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sowie zu den Zugangsentgelten enthalten. Die ~~Maßnahmen~~ Verpflichtungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein. ~~Das Konsultationsverfahren nach § 10 Absatz 1 und das Verfahren zum Erlass vorläufiger Maßnahmen nach § 10 Absatz 7 gelten entsprechend. Das Konsolidierungsverfahren nach § 10 Absatz 2, 3 und 6 gilt entsprechend, sofern die Maßnahmen Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erlässt.~~ Die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle überprüft die beschlossenen ~~Maßnahmen~~ Verpflichtungen innerhalb von fünf Jahren auf deren Wirksamkeit. ~~Für die Ergebnisse ihrer Prüfung gelten die Sätze 4 bis 6 entsprechend.~~ Die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle kann ~~beabsichtigte Maßnahmen~~Verpflichtungen nach diesem Absatz jederzeit zurückziehen.

(7) Sie entscheidet nach Eingang des vollständigen Antrags verbindlich in dem Verfahren nach

1. Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5 innerhalb von vier Monaten und
2. Absatz 1 Nummer 2 bis Nummer 4 innerhalb von zweit Monaten.

(8) Die Bundesnetzagentur kann die ihr gesetzten Fristen für die Streitbeilegung bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängern. Die Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen.

(9) Anträge können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

(…)

Abschnitt 3
Drahtlose Zugangspunkte geringer Reichweite, Trägerstrukturen und offener Netzzugang

§ 150
Informationen über sonstige Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die der Kontrolle öffentlicher Stellen unterstehen für Zwecke der Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zu-

gangspunkten mit geringer Reichweite die Erteilung von Informationen über die in technischer Hinsicht geeigneten sonstigen physischen Infrastrukturen beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll.

(2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen erteilen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.

(3) Die Informationen über sonstige physische Infrastrukturen nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die geografische Lage des Standortes und etwaige entstehende oder bereits bestehende Telekommunikationslinien,
2. die Art und gegenwärtige Nutzung der sonstigen physischen Infrastrukturen und
3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastrukturen.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der sonstigen physischen Infrastruktur, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 145 verletzt wird,
3. eine Erteilung der Informationen die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender sonstiger physischer Infrastrukturen, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger kritischer Infrastrukturen, gefährdet, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,
4. ein Ablehnungsgrund für eine Mitnutzung nach § 151 Absatz 4 vorliegt.

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen nach Absatz 6 einsehbar sind. Der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infra- struktur kann diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Bereitstellung gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 1 im Rahmen der hierfür von ihr vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

(6) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen unverzüglich zugänglich

1. den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze,

2. dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie

3. den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen.

Die Zugänglichmachung erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die zentrale Informationsstelle des Bundes in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

(7) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die nach Absatz 5 Satz 2 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 verwenden.

§ 151
Mitverlegung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern von in technischer Hinsicht geeigneter sonstiger physischer Infrastrukturen, die der Kontrolle öffentlicher Stellen unterstehen die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten der sonstigen physischen Infrastruktur, für die die Mitnutzung beantragt wird,

2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und

3. die Angabe des Gebiets, das mit drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite erschlossen werden soll sowie deren vorgesehene Sendeleistung.

(2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterbreiten. Das Angebot über die Mitnutzung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. faire und angemessene, transparente und diskriminierungsfreie Bedingungen für die Mitnutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis,

2. die Art und Weise der Umsetzung sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung und

3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.

Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.

(3) Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentli- chen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

(4) Gibt der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Der Antrag auf Mitnutzung darf ~~nur~~ insbesondere abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. die fehlende technische oder bauliche Eignung der sonstigen physischen Infrastruktur für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite,
2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende Platz für die beabsichtigte Errichtung oder Anbindung des drahtlosen Zugangspunkts mit geringer Reichweite,
3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten auszugehen ist, soweit Teile einer sonstigen physischen Infrastruktur betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,
4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender sonstiger physischer Infrastrukturen, insbesondere nationaler, nachweislich besonders schutzbedürftiger kritischer Infrastrukturen, gefährdet, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,
5. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung sonstiger physischer Infrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur diese Alternativen anbietet, sie sich für die Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird.

(5) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen haben Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

(…)

Begründung zu Änderungsvorschlägen zu Teil 5

Zu § 133

Die Begründung zu § 133 Abs. 1 TKMODG-E führt aus, dass maßgeblich für den Informationsanspruch nicht der tatsächliche Betrieb des auszubauenden Netzes als Netz mit sehr hoher Kapazität („VHC-Netz“) sei, sondern die Möglichkeit, es als solches ohne erneute Inanspruchnahme des Informationsanspruchs zu betreiben. Soweit die Begründung des TKMODG-E somit zur Berechtigung einer Antragstellung auf die Möglichkeit abstellt, ein VHC-Netz zu betreiben, schafft es einen abstrakt-generellen und damit konturenlosen Informationsanspruch (Zitat: *„Maßgeblich für den Informationsanspruch ist nicht der tatsächliche Betrieb des auszubauenden Netzes als Netz mit sehr hoher Kapazität, sondern die Möglich-*

keit, es als solches ohne erneute Inanspruchnahme des Informationsanspruchs zu betreiben.")

Damit kann letztlich bereits die bloße Behauptung eines Informationspetenten zur Erschließung eines Gebietes mit VHC-Netzen einen Informationsanspruch begründen. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber dem in Anspruch genommenen Informations-Anspruchsgegner muss eine gewisse Nachweisführung bzw. Plausibilisierung gefordert werden dürfen, dass der Informations-Antragsteller nicht aus bloßen Ausforschungsgründen entsprechende Informationsanträge stellt, sondern eine manifestierte Planung seiner Ausbauabsichten besteht.

Sollte eine abstrakt-generelle Geeignetheit eines Informationsantrages unabhängig von manifestierten Erschließungsplanungen bereits ausreichend sein, würden die Ziele des Kodex einer Beschleunigung des Ausbaus von VHC-Netzen nicht erreicht. Im Gegenteil würden Infrastrukturinhaber unverhältnismäßig belastet. Bei § 133 TKMODG-E kommt hinzu, dass die Bereitstellung der Informationen alleine auf Kosten des Antragsgegners erfolgen muss. Eine dem § 134 Abs. 5 TKMODG-E entsprechende Kostentragungsregelung fehlt in § 133 TKMODG-E.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung bezüglich Nachweisführung bzw. Plausibilisierung würde auch ein Beitrag zur Kohärenz mit der EU-Kostensenkungsrichtlinie geschaffen. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie setzt den konkreten „Zugang", Erwägungsgrund (18) und ein „Ausbaugebiet" bzw. eine „Ausbauabsicht", Art. 4 Abs. (1), (4), Erwägungsgrund (20) voraus. Die Begründung des TKMODG-E könnte demgegenüber so verstanden werden, dass es allein auf die abstrakt-generelle Geeignetheit der zugrundeliegenden Infrastruktur unabhängig von einer konkreten Ausbauplanung ankäme.

Zu § 134

Zur Begründung verweisen wir inhaltlich auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 133 Abs. 1. Auch die Begründung des TKMODG-E zu § 134 könnte so verstanden werden, dass es alleine auf die abstrakt-generelle Möglichkeit ankommt, das betreffende öffentliche Telekommunikationsnetz als Netz mit sehr hoher Kapazität zu betreiben (Zitat: *„Auch für den Anspruch auf eine Vor-Ort-Untersuchung kommt es allein auf die Möglichkeit an, das betreffende öffentliche Telekommunikationsnetz als Netz mit sehr hoher Kapazität zu betreiben ohne erneut vom Untersuchungsanspruch Gebrauch machen zu müssen."*). Im Gegensatz zur Begründung zu § 133 Abs. 1 TKMODG-E verwendet die Begründung zu § 134 Abs. 1 TKMODG-E noch den Zusatz *„allein"* und schafft damit ein weiteres Indiz dafür, dass die bloße abstrakt-generelle Möglichkeit eines Netzausbaus bereits für die Begründung eines Anspruchs ausreichend sein könnte.

Trotz der Kostentragungsregelung in § 134 Abs. 5 TKMODG-E wird dadurch der Anspruchgegner unverhältnismäßig durch die Bearbeitung und Erfüllung der Untersuchungs-Anträge belastet.

Zu § 135

Auch die Begründung des TKMODG-E zu § 135 Abs. 1 enthält den aus unserer Sicht kritischen Satz, der den Eingriff in die Rechte von Versorgungsnetzbetreibern unverhältnismäßig werden lassen könnte, Zitat: *„Maßgeblich für das Antragsrecht zur Mitnutzung ist nicht der Einsatz der eingebauten Komponenten für den tatsächlichen Betrieb des auszubauenden Netzes als Netz mit sehr hoher Kapazität, sondern die Möglichkeit, die eingebauten Komponenten für den Betrieb eines solchen ohne erneute Antragstellung zur Mitnutzung einzusetzen."* Wir sehen es als entscheidend an, dass die eingebauten Komponenten nicht nur abstrakt-generell für den Betrieb eines VHC-Netzes genutzt werden können, sondern dass dieser Betrieb konkret und nachweislich auch erfolgt. Nur der nachweisliche Betrieb eines VHC-Netzes kann den Eingriff in die Rechte unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten überhaupt rechtfertigen. Ein Einbau „auf Vorrat" widerspricht den Zielen des Breitbandausbaus nach dem Kodex. Nach § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKMODG-E muss der Antragsteller bereits einen „genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung" vorlegen. Bereits diese Regelung sollte eigentlich die Auslegung der Norm unterstützen, dass die „Möglichkeit" eines Betriebs eines VHC-Netzes nicht ausreicht, weil ansonsten der vorgelegte Zeitplan bloße Behauptung ohne Umsetzungspflicht bliebe. Zur Sicherstellung des konkreten Betriebs schlagen wir vorgenannte Ergänzung in Nr. 3 vor. Auch die Begründung des TKMODG-E zu § 135 Abs. 1 sollte daher entsprechend geändert werden.

Zu § 138

Die bisherige enumerative Aufzählung der Versagungsgründe hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es bestehen Fallgestaltungen, die einem der in § 138 Abs. 2 TKMODG-E (bisher § 77g Abs. 2 TKG) und neu auch in § 151 Abs. 4 TKMODG-E genannten Fälle sehr vergleichbar sind und bei einer teleologischen Auslegung zur Verwirklichung der Gesetzesziele berücksichtigt werden müssten, aber vom reinen Wortlaut der Norm nicht getroffen werden. Die Aufzählung in Form von Regelbeispielen („insbesondere") ist daher vorzugswürdig, um diese Fälle erfassen zu können. Die gleiche Methodik verwendet der TKMODG-E nun auch bei der Beschreibung von Ablehnungsgründen bezüglich Mitverlegungsansprüchen (Koordinierung von Bauarbeiten) in § 140 Abs. 4 TKMODG-E, Zitat mit Hervorhebung: „*Der Antrag nach Absatz 2 ist ganz oder teilweise* ***insbesondere*** *abzulehnen, sofern…*"

Bezüglich der in § 138 Abs. 2 TKMODG-E verwendeten enumerativen Aufzählung muss berücksichtigt werden, dass die Praxis der nationalen Streitbeilegungsstelle den Gesetzeswortlaut sehr restriktiv auslegt und eine telelogische Auslegung ablehnt, um den Geltungsbereich von Versagungsgründen zu beschränken.

Hierzu folgende (nicht abschließende) Beispiele:

Nach Nr. 3 besteht ein Versagungsgrund (nur) dann, wenn Teile öffentlicher Versorgungsneze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden. Nach dem Wortlaut dieser Norm ist damit sämtliche Behördenkommunikation von Landesbehörden, damit also insbesondere (Landes-)Polizeien, die (Landes-) Verfassungsschutzbehörden usw. vom Schutzbereich nicht umfasst.

Entsprechende Ansichten vertrat bereits die Bundesnetzagentur zu der vergleichbaren Regelung nach § 77a Abs. 4 Nr. 4 TKG (§ 76 Abs. 3 Nr. 4 TKMODG-E) bezüglich der von einer

Aufnahme in den Infrastrukturatlas ausgenommenen Infrastrukturen. Die Bundesnetzagentur hat hierzu abgelehnt, die Behördenkommunikation von Landesbehörden in den Geltungsbereich der Vorschrift einzubeziehen. Zitat aus einem Beschluss der Bundesnetzagentur: *„Eine Auslegung des § 77a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, wonach nicht nur die Kommunikation der Bundesbehörden untereinander geschützt wird, sondern auch die Kommunikation von Bundes- mit Landesbehörden oder Landesbehörden untereinander, setzt sich klar über den Wortlaut dieser Vorschrift hinweg."* Bei einer Auslegung anhand von Regelbeispielen – im Regelungstext gekennzeichnet durch das Wort „insbesondere" – wäre die sichere Behördenkommunikation von Landesbehörden mit hoher Wahrscheinlichkeit berücksichtigt worden.

Nach Nr. 7 besteht ein Versagungsgrund (nur) darin, wenn die Mitnutzung zu einem Überbau von bestehenden Glasfasernetzen führt, die einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang zur Verfügung stellen. Bei einer reinen Wortlautauslegung der Norm kann daher bei entstehenden Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang zur Verfügung stellen, kein Versagungsgrund geltend gemacht werden. Damit ist gerade in der kritischen Phase des Netzausbaus, der bei größeren Gebieten auch jahrelang andauern kann, die netzausbauenden Betreiber nicht gegen Mitnutzungen geschützt bzw. können keinen Versagungsgrund geltend machen. Diese Rechtslage führt zu sehr kritischen Grundlagen für die Investitionsplanung von ausbauwilligen Unternehmen. Bei einer Auslegung anhand von Regelbeispielen – im Regelungstext gekennzeichnet durch das Wort „insbesondere" – wären die entstehenden Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang zur Verfügung stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Anwendungsbereich der Nr. 7 umfasst worden.

Aus § 140 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 TKMODG-E ergibt sich zudem, dass auch geplante Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien offenen Netzzugang zur Verfügung stellen, grundsätzlich vor einem Überbau geschützt werden müssen. In dieser Regelung zur Mitverlegung wird geregelt: „Der Antrag nach Absatz 2 ist ganz oder teilweise insbesondere abzulehnen, sofern durch die zu koordinierenden Bauarbeiten ein geplantes öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellt, überbaut würde."

Es besteht daher bereits aus Gründen der Konsistenz die Veranlassung, entstehende Glasfasernetze gegenüber dem Überbau durch Mitnutzung zu schützen. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass entstehende Glasfasernetze grundsätzlich keine Mitnutzungsobjekte sein könnten und (nur) dem Fall der Mitverlegung (Koordinierung von Bauarbeiten) unterfallen würden. Dies trifft nicht zu: Soweit bei entstehenden Glasfasernetzen zwar Tiefbauarbeiten ganz oder teilweise abgeschlossen wurden, aber das Glasfasernetz insgesamt noch nicht fertiggestellt ist, könnten mangels „offener Baugruben" wohl keine Anträge auf Mitverlegung (Koordinierung von Bauarbeiten) mehr gestellt werden. Allerdings blieben diese entstehenden, aber noch nicht fertiggestellten Glasfasernetze dann potentielle Anspruchsziele von Mitnutzungsansprüchen. Der Schutz dieser entstehenden Glasfasernetze gegen Überbau durch Mitnutzungsansprüche bleibt praktisch überaus bedeutsam.

Zudem stellt die Begründung zu § 138 Abs. 1 TKMODG-E selbst klar, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe – ohne diese Gründe enumerativ aufzuzählen - entgegenstehen können. Dies widerspricht einer enumerativen Aufzählung von Versagungsgründen im Gesetzestext in § 138 Abs. (2) TKMODG-E. Die Ablehnungsgründe nach Abs. 1 und Abs. 2 sind somit nicht kohärent geregelt. Auch nach der unionsrechtlichen

Grundlage, der EU-Kostensenkungsrichtlinie gibt es keine enumerative Aufzählung von Versagungsgründen. Aus Erwägungsgrund (17) („insbesondere“) sowie Art. 3 Abs. (3) („beispielsweise“) geht eindeutig hervor, dass die Versagungsgründe zwar objektiv, transparent und verhältnismäßig sein müssen, gleichzeitig aber gerade nicht abschließend sein können.

Zu § 139

Nach der Begründung zu § 139 Abs. 6 TKMODG-E erfolgt die Übermittlung „anlasslos“, antragsunabhängig und unverzüglich, nachdem die Vornahme einer Bauarbeit beschlossen wurde, spätestens jedoch mit Beginn der Bauarbeit. Die Übermittlung kann unterbleiben, wenn ein Ablehnungsgrund nach Absatz 4 entsprechend vorliegt, da die zentrale Informationsstelle des Bundes die ihr übermittelten Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich machen muss.

Aufgrund der anlasslosen Übermittlung ist zu vermeiden, dass überhöhte Anforderungen an das Vorliegen einer Gefährdungslage (als Voraussetzung für einen Ablehnungsgrund nach Absatz 4) gestellt werden. Daher muss es ausreichen, wenn Anhaltspunkte für einen Ablehnungsgrund entsprechend Absatz 4 vorliegen. Die Prüfungspflicht auf „konkrete Anhaltspunkte“ zu erstrecken, kollidiert mit der Verpflichtung auf anlasslose, antragsunabhängige und unverzügliche Übermittlung, weil ansonsten ein aufwändiger Prüfungs- und Dokumentationsprozess bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze zur Identifikation von Ablehnungsgründen eingeführt werden müsste.

Entgegen der Begründung zu § 139 Abs. 6 TKMODG-E wird durch die anlasslose Übermittlung eine völlig andere Ausgangslage geschaffen als im Falle der ausdrücklichen Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes nach Absatz 4. Im Falle des Absatzes 4 erfolgt eine anlassbezogene Geltendmachung aufgrund eines individuellen Antrags und somit einer anlassbezogenen Prüfung der Antragsvoraussetzungen und des ggf. geltend zu machenden Ablehnungsgrundes. Anders im Falle der anlasslosen Übermittlung nach § 139 Abs. 6 TKMODG-E. Hier soll eine schnelle Übermittlung ohne zuvorige aufwändige Prüfung durch die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erfolgen. Daher muss es genügen, wenn in diesem Verfahren keine dem Fall des Absatz 4 vergleichbare Prüfungsintensität durch die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze vorausgesetzt wird.

Als Ausgleich für die anlasslose, antragsunabhängige und unverzügliche Übermittlung durch Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sollte die zentrale Informationsstelle des Bundes eine – zumindest überblicksartige und evidenzbasierte – Prüfung durchführen, ob bezüglich übermittelter Daten zu Bauarbeiten Anhaltspunkte für Ablehnungsgründe vorliegen. So könnte die zentrale Informationsstelle des Bundes erkennen, wenn Kleinstbaustellen gemeldet wurden, bei denen der Ablehnungsgrund nach Absatz 4 Nr. 3 besteht und die daher nicht zur Einsichtnahme bereitgestellt werden sollten. Es ist davon auszugehen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes ein entsprechendes know-how besitzt, um bestehende Ablehnungsgründe bezüglich übermittelter Bauarbeiten – jedenfalls evidenzbasiertund ggf. automatisiert - erkennen zu können. Damit wird gleichzeitig vermieden, dass Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze mit zusätzlichen Prüfungspflichten belastet werden und sie grundsätzlich auf eine Unterstützung durch die zentrale Informationsstelle des Bundes vertrauen dürfen.

Zu § 140

In der Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum 5. TKG-ÄndG (BR Drs. 186/20) vom 01.04.2020 wird zu § 77i Abs. (3) TKG (§ 136 Abs. 3 TKMODG-E) ausgeführt, dass in den Fällen, bei denen ein Glasfaser ausbauendes Unternehmen sich zwar ganz oder teilweise in Kommunalbesitz befindet, aber wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen am Markt agiert, von der Verpflichtung zur Mitverlegung ausgenommen ist. Nur wenn ein solches Unternehmen gefördert ausbaut, fällt es unter die Mitverlegungspflicht, kann dann aber im Rahmen der Zumutbarkeit ebenfalls die Fördereinrede geltend machen. Öffentliche Mitteln sind laut dieser Stellungnahme „(nur) aus öffentlichen Haushalten" stammende Mittel zur Finanzierung der Bauarbeiten. Um eine von dieser Auslegung abweichende Auslegung der Verwaltung und der Rechtsprechung zu vermeiden, die sich zunächst am Wortlaut der Norm orientieren wird, erfolgt der vorgenannte Änderungsvorschlag. Ohne die Anknüpfung im Wortlaut der Norm besteht die konkrete Gefahr, dass sich insbesondere die Rechtsprechung nicht für die "Motive" der Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung interessiert, siehe nur etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu einer Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur BVerwG 6 C 23.12, Rn. 28 f. (*„…könnte dies zwar in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eine Stütze finden." (…) „Selbst wenn sich der Gesetzesbegründung demnach Anhaltspunkte dafür entnehmen lassen, dass…. (…) ist die Auffassung (…) jedenfalls deshalb abzulehnen, weil…."*). Insbesondere wenn der Gesetzestext bei bekannter Problematik (siehe Bundesratsentschließung) eine Klärung im Wortlaut nicht vornimmt, könnte aus dieser Zurückhaltung des Gesetzgebers geschlossen werden, dass er eine andere Auslegung bewusst zulassen wollte. Nach allen juristischen Auslegungsmethoden ist daher eine Anknüpfung im Wortlaut der Norm stets vorzugswürdig.

Zu § 142

Die Verlegung neuer Netzinfrastrukturen innerhalb von Gebäuden ggf. gegen den Willen des Gebäudeeigentümers (Neuverlegung-„Wohnungsstich") ist ein bedeutsamer Eigentumseingriff, der sich nur dadurch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtfertigen lässt, dass dieser Inhaus-Ausbau für Netze mit sehr hoher Kapazität und somit zukunftssicher erfolgt. Der allgemeine gesetzgeberische Hinweis in § 142 Abs. 1 Satz 2, dass Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen sollen, genügt dafür nicht. Sollte der vorgesehene Ausbau mit der Verlegung neuer Netzinfrastrukturen NICHT für Netze mit sehr hoher Kapazität erfolgen, besteht für diesen Ausbau keine Zukunftssicherheit mit der Folge, dass ggf. wiederholte Eigentumseingriffe erforderlich werden. Daher müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eigentumseingriff auf die Verlegung von Netzinfrastrukturen beschränkt werden, die dem Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität dienen.

Die vorgeschlagene Streichung und Erweiterung des Regelungstextes bezüglich der Beschreibung des Anspruchsgegners eines Mitnutzungsantrags in § 142 Abs. 3 TKMODG-E erfolgt, weil der bisherige Regelungstext *„Wer…verfügt"* nicht operabel ist. Dies zeigte sich bereits an ersten Auseinandersetzungen in der Frage der Auslegung der entsprechenden Regelung nach § 77k Abs. 3 TKG. Kritisch ist insbesondere das Auseinanderfallen in der Beschreibung des Anspruchsgegners durch § 138 Abs. 2 TKMODG-E (§ 77k Abs. 2 TKG)

einerseits und § 142 Abs. 3 TKMODG-E (§ 77k Abs. 3 TKG) andererseits. Es wird empfohlen, eine einheitliche Beschreibung des Anspruchsgegners sowohl in § 142 Abs. 2 als auch § 142 Abs. 3 TKMODG-E zu verwenden, zumal sich § 142 Abs. 3 TKMODG-E unmittelbar auf § 142 Abs. 2 TKMODG-E bezieht (*„…allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2“*).

Entsprechend der Begründung zum Änderungsvorschlag § 142 Abs. 1 TKMODG-E sollte auch hier das Mitnutzungsrecht auf den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beschränkt werden, um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Nur der vorgesehene Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität rechtfertigt die besondere Verpflichtung des Eigentümers und vermeidet insbesondere mehrfache Zugriffnahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität und Netze, welche diese Voraussetzung ansonsten nicht erfüllen würden.

Zu § 143

Laut Begründung zu § 143 TKMODG-E wurden in Abs. 1 und Abs. 2 entgegen der geltenden Normen § 77i Abs. 6 und § 77i Abs. 7 TKG der Begriff des Glasfaserkabels gestrichen. Der Begriff des Glasfaserkabels wurde durch den Begriff des Netzes mit sehr hoher Kapazität ersetzt, um „höhere Flexibilität“ zu ermöglichen und Technologieneutralität zu gewährleisten.

Insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 143 Abs. 2 TKMODG-E betreffend die aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten und der Erschließung von Neubaugebieten ist kritisch zu hinterfragen, ob diese Änderung nicht für mehr Unsicherheit und Praxisproblemen führt als die vorgebliche Flexibilität zu befördern. Die klare gesetzliche Vorgabe „Kein Straßenbau und keine Neubaugebiete ohne Glasfaserausbau“ trägt nach unserer Überzeugung sehr viel mehr zum Auf- und Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität bei, der sich technologieneutral verschiedene Diensteangebote bedienen können als ein gesetzlicher Auftrag zur „Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität“. Wir bitten den mit dieser gesetzlichen Formel verbundenen unklaren Gestaltungsauftrag nochmals kritisch zu hinterfragen. Die Regelungen des § 77i Abs. 6 und Abs. 7 TKG hatten eine klare gesellschaftliche und politische Signalwirkung, die mit der Veränderung der Wirkkraft genommen würde. Ein Ausbau mit Glasfasernetzen verstößt auch keinesfalls gegen ein Gebot der Technologieneutralität, da ein Glasfaserausbau essentielle Bedingung eines Ausbaus unterschiedlicher Technologien bildet.

Zu § 146

Es fehlt bisher jeglicher Anhaltspunkt im Gesetz dafür, was als „angemessener Aufschlag“ bemessen werden kann. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gesetzesvorbehalt) überaus problematisch. Die Bundesnetzagentur hat sich dementsprechend mit der Umsetzung der Entgeltbestimmungen (§ 77n TKG) bisher sehr schwergetan. Eine im Februar 2018 begonnene Konsultation zu „Entgeltmaßstäbe der Mitnutzung und Mitverlegung“ wurde trotz reger Beteiligung der Öffentlichkeit mit 52 eingegangenen Stellungnahmen bisher nicht mit einem Ergebnis beendet. Verwaltungsgrundsätze der Bundesnetzagentur wurden bisher nicht veröffentlicht.

Dagegen musste die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in einem Verfahren (BK11-18-005) eine Entscheidung treffen, die in Bezug auf eine Leerrohr-Mitnutzung den „Anreizaufschlag“ auf willkürlich 1/5 des Wertes einer marktüblichen Mitnutzung festlegt. Sie hat hierfür 1.069 Mitnutzungsanträge ausgewertet und einen „Medianwert“ gebildet. In der Streitbelegungsentscheidung wird ausgeführt, dass sich *„weder aus dem Wortlaut des § 77n Abs. 2 TKG noch aus der Gesetzesbegründung eine Vorgehensweise zur Festlegung des Aufschlags ableiten“* lässt. Die Begründung der Streitentscheidung spekuliert hierzu, ob der Gesetzgeber einen „Zins“ als Aufschlag gemeint haben könne, aber das Gesetz keine hinreichend konkreten Methoden zur Herleitung und Ausgestaltung des angemessenen Aufschlags vorsehe. Damit würde der Bundesnetzagentur ein „weiter Spielraum“ zukommen.

Diese Zurückhaltung des Gesetzes gegenüber Methoden zur Herleitung und Ausgestaltung des angemessenen Aufschlags ist verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Die Festlegung eines Aufschlages lässt sich insbesondere nicht mit behördlichen Spielräumen wie einem „Regulierungsermessen“ o.ä. begründen, die der Bundesnetzagentur ausschließlich im Bereich der Marktregulierung gegenüber marktmächtigen Unternehmen zukommt. Die bisherige Regelung verletzt die Grundsätze der rechtlichen Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von darauf gestützten Entscheidungen der Verwaltung. Es kann keinerlei Begründung und Abstützung im Gesetz dafür genannt werden, warum der Aufschlag ausgerechnet auf 1/5 des marktüblichen Entgelts liegen soll. Deutlich wird nur, dass die Verhältnismäßigkeit des durch die Mitnutzung bedingten Eigentumseingriffs verletzt wird, wenn sehr geringe Mitnutzungsentgelte festgesetzt werden. Auch ist gesetzlich nicht sichergestellt, dass die Festsetzung von Mitnutzungsentgelten gegenüber nicht marktmächtigen Unternehmen nicht die Entgelte unterschreiten, die gegenüber marktmächtigen Unternehmen aufgrund der Marktregulierung genehmigt werden.

Daher werden gesetzliche Klarstellungen dahingehend vorgeschlagen, dass Bemessungsgrundlage des Anreizaufschlags die marktüblichen Mitnutzungsentgelte sein müssen (1), der Anreizaufschlag mindestens die Hälfte der marktüblichen Mitnutzungsentgelte betragen muss (2) und die festgesetzten Mitnutzungsentgelte die regulierten Entgelte von entsprechenden Leistungen gegenüber marktmächtigen Unternehmen nicht unterschreiten dürfen (3). In der Begründung des Gesetzentwurfs könnte zudem grundsätzlich betont werden, dass bei der Festsetzung von angemessenen und fairen Entgelten den nicht marktmächtigen Infrastruktureigentümern erheblich mehr Preisforderungs- und Preisfestsetzungsspielräume verbleiben müssen als marktmächtigen Unternehmen, das Zugänge zu regulierten Leistungen aufgrund Regulierungsverfügung zum Ausgleich eines Wettbewerbsversagens anbieten muss. Keinesfalls darf die „Strenge der kostenbasierten Regulierung“ (d.h. der nur dem marktbeherrschenden Unternehmen gegenüber anzuwendende Kostenmaßstab) „durch die Hintertür“ auf alle anderen Infrastruktureigentümer ausgeweitet werden.

Die Entgeltregelung für die die Mitnutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nach § 146 Abs. 3 TKMODG-E soll über die „zusätzlichen Kosten“ nach Absatz 2 die Folgen der beantragten Mitnutzung auf den Geschäftsplan einschließlich der Investitionen und deren angemessene Verzinsung berücksichtigen. Somit muss sichergestellt werden, dass die Mitnutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nicht zu geringeren Mitnutzungsentgelten angeboten werden muss als dies hinsichtlich sonstiger öffentlicher Versorgungsnetze nach § 146 Abs. 2 TKMODG-E der Fall ist. Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 146 Abs. 2 TKMODG-E wird somit ebenfalls eine Regelung zur Entgeltuntergrenze vorgeschla-

gen, damit keine Schieflagen zwischen den angeordneten Mitnutzungsentgelten entstehen können.

Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 62 TKMODG-E ist ein „Telekommunikationsnetz“ die Gesamtheit von Übertragungssystemen (…) die die Übertragung von Signalen (…) ermöglichen. Soweit § 146 Abs. 3 TKMODG-E somit die Mitnutzung eines Telekommunikationsnetzes zum Bezugspunkt nimmt, könnten Streitfälle dann entstehen, ob die Mitnutzung nur einzelner Komponenten eines Telekommunikationsnetzes dem Anwendungsbereich der Regelung unterfällt oder hierfür nicht die Entgeltbestimmung nach § 146 Abs. 2 TKMODG-E einschlägig wäre. Nach der ratio des Gesetzes sollten auch Komponenten, die ihrerseits zwar noch nicht (mangels „Gesamtheit“) ein Telekommunikationsnetz bilden, aber Teile des Telekommunikationsnetzes bilden, der Entgeltbestimmung nach § 146 Abs. 3 TKMODG-E unterfallen. Durch die vorgeschlagene Erweiterung wird dies klargestellt.

Hinsichtlich der Änderungsvorschläge zu § 146 Abs. 5 TKMODG-E und die dargestellte Notwendigkeit, die Methoden zur Herleitung und Ausgestaltung des angemessenen Aufschlags sowie der zu berücksichtigenden Folgen auf den Geschäftsplan gesetzlich auszugestalten, verweisen wir auf unsere Änderungsvorschläge zu § 146 Abs. 2 und 3 TKMODG-E. Die rechtliche Bestimmtheit der Regelungen und Vorhersehbarkeit von darauf gestützten Entscheidungen der Verwaltung erfordert die Sicherung eines Mindestentgelts und die Festlegung einer Entgeltuntergrenze. Die mit den Mitnutzungspflichten verbundenen Eigentumseingriffen gebieten eine verhältnismäßige Regelung des Gesetzgebers, die Eigentümer nicht schutzlos beliebiger Entgeltanordnungen durch die Verwaltung unterwirft.

Die Regelung gem. § 146 Abs. 6 TKMODG-E zur Auferlegung von (allgemeinen) Zugangsverpflichtungen gegenüber nicht-marktbeherrschenden Eigentümern oder Betreibern wird systemwidrig in den Kontext von Regelung über Mitnutzungsentgelte eingefügt. Es wird in systematischer Hinsicht vorgeschlagen, diese Regelung aus dem Kontext des § 146 TKMODG-E herauszulösen. Diese systematische Eigenständigkeit entspräche auch der unionsrechtlichen Grundlage des Art. 61 Abs. 3 des EECC. Der Art. 61 EECC trägt die allgemeine Überschrift „Befugnisse und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden in Bezug auf Zugang und Zusammenschaltung“.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 TKMODG-E legt die Bundesnetzagentur (einzelnen) Unternehmen Verpflichtungen nur auf, wenn Verpflichtungen nach § 146 Abs. 6 TKMODG-E betreffend Zugang in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- und Verteilerpunkt (…) nicht ausreichend wären. Aus dieser Verbindung zwischen § 20 und § 146 Abs. 6 TKMODG-E wäre zu folgern, dass es im Rahmen des § 146 Abs. 6 TKMODG-E nicht um „abstrakt-generelle“ Verpflichtungen von Unternehmen, sondern um „konkret-individuelle“ Verpflichtungen gegenüber einzelnen Unternehmen (= Streitbeilegung) handelt. Der Regelungstext nach § 146 Abs. 6 TKMODG-E bringt dies allerdings nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. So werden „beschlossene Maßnahmen“ (Plural) genannt, die objektiv, transparent, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen. Es ist ein (aufwändiges) Konsultations- und Konsolidierungsverfahren vorgesehen, das ansonsten im Bereich der Streitbeilegung nicht stattfindet. Das Konsultations- und Konsolidierungsverfahren sollte daher dem Anwendungsbereich des § 20 TKModG-E vorbehalten bleiben.

Nach § 141 Abs. 8 TKMODG-E können Verpflichtete sowohl Betreiber als auch Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetzte sein. Damit wird auch der Fall des sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodells“ einbezogen, bei der die öffentliche Förderung gegenüber Eigentü-

mern von Telekommunikationsnetzen erfolgt. Die Regelung des § 141 Abs. 8 TKMODG-E sollte konsequenterweise entsprechend Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen adressieren.

Zu § 150

Ausgehend von der unionsrechtlichen Grundlage nach Art. 57 Abs. 4 des EECC haben die Betreiber das Recht auf Zugang zu physischer Infrastruktur, die der Kontrolle lokaler, regionaler oder nationaler öffentlicher Stellen unterstehen und in technischer Hinsicht für die Einrichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder aber zur Anbindung solcher Zugangspunkte an ein Basisnetz erforderlich sind. Die öffentlichen Stellen geben allen zumutbaren Anträgen auf Zugang zu fairen, angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen statt und informieren darüber öffentlich an einer zentralen Informationsstelle.

Nach § 3 Nr. 51 TKMODG-E sind „sonstige physische Infrastrukturen (Trägerstrukturen)“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen einschließlich Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude öffentlicher Stellen oder der Kontrolle dieser unterstehende sonstige physische Infrastrukturen, die in technischer Hinsicht für die Einrichtung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite geeignet oder zur Anbindung solcher Zugangspunkte erforderlich sind (Trägerstrukturen) und bei denen das Recht zur Errichtung oder Stilllegung oder zum Betrieb von der öffentlichen Stelle abgeleitet oder verliehen wird; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Straßenmobiliar, öffentliche Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen (Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen (Verkehrsampeln), Reklametafeln, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, U-Bahnhöfe und alle weiteren geeigneten Trägerstrukturen.

Die Definition des Verpflichtungsobjekts „sonstige physische Infrastrukturen (Trägerstrukturen)“ enthält somit zwar einen Hinweis in Bezug auf das Verpflichtungssubjekt, der aber im Regelungstext des § 150 Abs. 2 TKMODG-E (entgegen Art. 57 Abs. 4 EECC) nicht hinreichend deutlich klargestellt wird. Zugangsverpflichtet können nur Eigentümer oder Betreiber von physischen Infrastrukturen sein, die der Kontrolle öffentlicher Stellen unterstehen - dies ist durch den Regelungstext zur Vermeidung von Interpretationsspielräumen und Auseinandersetzungen dementsprechend durch die Definition des passiv legitimierten Mitnutzungsverpflichteten deutlich zu machen.

Zu § 151

Hinsichtlich der Änderungsvorschläge zu § 151 TKMODG-E verweisen wir auf die Begründungen zu § 138 und § 150 TKMODG-E.

Teil 9 ~~Recht auf Versorgung mit Telekommunikations~~Universaldienste~~n~~

§ 153
~~Recht auf Versorgung~~ Bereitstellung ~~mit~~ von ~~Telekommunikations~~Universaldiensten

(1) ~~Endnutzer haben gegenüber~~ Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Unternehmen, die durch die Bundesnetzagentur nach § ~~158~~157 Absatz 1, 2 oder 3 verpflichtet worden sind (Diensteverpflichtete), Verbrauchern ~~einen Anspruch auf Versorgung mit~~ die~~n~~ von der Verpflichtung umfassten ~~Telekommunikations~~Universaldienste~~n~~ nach § ~~153~~154 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, an ihrer Hauptwohnung ~~oder an ihrem Geschäftsort~~bereitzustellen, soweit diese sich in dem von der Verpflichtung umfassten Gebiet befinden. ~~Der Dienstever- pflichtete hat die Versorgung innerhalb einer angemessenen Frist nach Geltendmachung durch den Endnutzer sicherzustellen.~~

(2) Diensteverpflichtete haben die Leistungen so anzubieten und zu erbringen, dass ~~Endnutzer~~ Verbraucher nicht für Einrichtungen oder Telekommunikationsdienste zu zahlen haben, die nicht notwendig oder für die gewählten ~~Telekommunikations~~Universaldienste nicht erforderlich sind.

(3) Diensteverpflichtete haben der Bundesnetzagentur auf Anfrage angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 mitzuteilen. Dabei werden die Parameter, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität zugrunde gelegt, die in Anhang X der Richtlinie (EU) 2018/1972 dargelegt sind.

Auf Antrag eines Verbrauchers kann die Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten gemäß § ~~153~~154 Absatz 2 auf Sprachkommunikationsdienste beschränkt werden

§ 154
Verfügbarkeit ~~der Telekommunikationsdienste~~von Universaldiensten

(1) Die Bundesnetzagentur überwacht in ~~regelmäßigen Abständen~~ Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden die Verfügbarkeit eines Mindestangebots gemäß Absatz 2- Sie berücksichtigt hierbei die Ergebnisse der Erhebungen der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß §§ 77, 78 und 81.

(2) Mindestens verfügbar sein müssen Sprachkommunikationsdienste sowie ein schneller Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne des Absatzes 3, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.

(3) Die Bundesnetzagentur stellt fest, welche Anforderungen ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Absatz 2 erfüllen muss. Bei der Feststellung der Anforderungen an den Internetzugangsdienst berücksichtigt die Bundesnetzagentur ~~insbesondere~~ die von mindestens 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzte Mindestbandbreite unter Beachtung des Berichts der GEREK über bewährte Verfahren des angemessenen Breitbandzugangsdienstes sowie weitere nationale Ge-

gebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und Breitbandfördermaßnahmen. Der Internetzugangsdienst muss jedoch stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Telekommunikationsdienste ermöglichen.

§ 155
Erschwinglichkeit der ~~TelekommunikationsUniversal~~dienste

(1) ~~TelekommunikationsUniversal~~dienste nach § ~~153~~154 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, müssen Verbrauchern und Kleinstunternehmen sowie kleinen Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für ~~TelekommunikationsUniversal~~dienste nach § 153 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung.

(2) Die Bundesnetzagentur überwacht die Entwicklung und Höhe der Preise für ~~Telekommunikations~~Universaldienste nach § ~~153~~154 Absatz 2, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.

~~§ 156~~
~~Beitrag von Unternehmen zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten~~

~~Jeder Anbieter, der auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 153 Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach den §§ 154 und 155 erbracht werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.~~

§ ~~157~~156
Feststellung der Unterversorgung

(1) Stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Überwachung gemäß § 154 Absatz 1 und § 155 Absatz 2 fest, dass einer der nachfolgenden Umstände vorliegt, so veröffentlicht sie diese Feststellung:

1. eine Versorgung mit ~~TelekommunikationsUniversal~~diensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 wird weder aktuell noch in absehbarer Zeit angemessen, ausreichend oder nach § 155 Absatz 1 zu einem erschwinglichen Endnutzerpreis erbracht,
2. es ist zu besorgen, dass eine Versorgung mit ~~TelekommunikationsUniversal~~diensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 zukünftig nicht mehr gewährleistet sein wird.

Eine angemessene und ausreichende Versorgung nach Satz 1 ist gewährleistet, wenn in dem betreffenden Gebiet

1. öffentliche Mittel zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen verfügbar sind oder innerhalb von drei Jahren voraussichtlich verfügbar sein werden; oder

2. innerhalb von drei Jahren ein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist; oder

eine angemessene Mobilfunkversorgung bereits vorhanden ist oder innerhalb von drei Jahren voraussichtlich verfügbar sein wird; dabei berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere Versorgungsauflagen zu den Frequenzzuteilungen und sonstige Verpflichtungen der Mobilfunknetzbetreiber.

(2) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vor und Sstellt die Bundesnetzagentur darüber hinaus in dem von der Feststellung umfassten Gebiet einen tatsächlichen Bedarf für eine Versorgung mit den nach § 153154 Absatz 2 mindestens verfügbaren TelekommunikationsUniversaldiensten fest, kündigt sie an, nach den Vorschriften des § 158157 Absatz 2 vorzugehen, sofern kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ankündigung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur zusagt, sich zur Versorgung mit TelekommunikationsUniversaldiensten nach § 153154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 ohne Ausgleich nach § 159 zu verpflichten. § 158 gilt entsprechend, wenn das nach Satz 1 eingereichte Angebot nach § 157 Absatz 1 für verbindlich erklärt wurde und das Unternehmen einen Ausgleich beantragt.

§ 158157
Verpflichtungen zur Versorgung mit TelekommunikationsUniversaldiensten

(1) Liegt ein Ist nach § 156 Absatz 2 eingereichte Verpflichtungszusage nach Beurteilung durch die Bundesnetzagentur geeignetvor, die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 153 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 zu gewährleisten, kann erklärt die Bundesnetzagentur die Verpflichtungszusage durch Verfügung für bindend erklären, es sei denn dieses Angebot ist offensichtlich nicht geeignet, die Versorgung mit Universaldiensten nach § 154 Absatz 2 zu erschwinglichen Preisen nach § 155 zu gewährleisten. Die Verfügung nach Satz 1 hat zum Inhalt, dass die Bundesnetzagentur vorbehaltlich des Satzes 4 von ihren Befugnissen nach den folgenden Absätzen gegenüber den beteiligten Unternehmen keinen Gebrauch machen wird. Die Verfügung kann befristet werden. Die Bundesnetzagentur kann die Verfügung nach Satz 1 aufheben und das Verfahren wieder aufnehmen, wenn

1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,
2. die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten,
3. die Bundesnetzagentur die Anforderungen an die TelekommunikationsUniversaldienste nach § 154 Absatz 32 oder § 155 Absatz 1 ändert oder
4. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

(2) Hat die Bundesnetzagentur das Vorliegen einer Unterversorgung und eines tatsächlichen Bedarfs gemäß § 156 festgestellt und keine geeignete Verpflichtungszusage nach Absatz 1 für bindend erklärt, verpflichtet die Bundesnetzagentur nach Anhörung

der in Betracht kommenden Unternehmen für jedes Gebiet eines ~~oder mehrere~~ dieser Unternehmen, ~~Telekommunikations~~Universaldienste nach § ~~153~~154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Im Rahmen der Anhörung kann die Bundesnetzagentur die Unternehmen dazu verpflichten, ihr Informationen, die für die Entscheidung nach Satz 1 erforderlich sind, vorzulegen und glaubhaft zu machen. Für eine Verpflichtung nach Satz 1 kommen insbesondere solche Unternehmen in Betracht, die ~~bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und~~ die Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 auf kosteneffiziente Weise erbringen können. Die Bundesnetzagentur kann die Erbringung der Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 für mehrere Gebiete anordnen. Das Verfahren zur Verpflichtung des geeigneten Unternehmens muss effizient, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.

~~(3) Die Bundesnetzagentur kann ausnahmsweise ein oder mehrere in Betracht kommende Unternehmen dazu verpflichten, Endnutzer leitungsgebunden unter Mitnutzung bereits vorhandener Telekommunikationslinien anzuschließen und mit Diensten nach § 150 Absatz 2 zu versorgen, wenn dies zumutbar ist. Die Feststellung einer Unterversorgung nach § 157 Absatz 1 bleibt unberührt. Zumutbar ist der leitungsgebundene Anschluss in der Regel dann, wenn geeignete Leerrohrinfrastruktur am zu versorgenden Grundstück anliegt. Das Verfahren zur Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen zum leitungsgebundenen Anschluss entspricht dem Verfahren des Absatzes 2. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ihre Entscheidung einschließlich deren Gründe.~~

~~(4)~~(3) Wesentliche Änderungen, die sich auf die Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 auswirken können, haben Diensteverpflichtete der Bundesnetzagentur rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere die Veräußerung eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit der Anlagen des Ortsanschlussnetzes an eine andere juristische Person mit anderem Eigentümer.

§ ~~159~~158
Ausgleich für die Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten

(1) Die Bundesnetzagentur gewährt dem Diensteverpflichteten nach § 157 Absatz 2 oder 3 nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Diensteverpflichteten ein Defizit bei der Erbringung der Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 entsteht, auf begründeten Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen finanziellen Ausgleich, sofern die ermittelten Nettokosten eine unzumutbare Belastung darstellen.

(2) Die Bundesnetzagentur ermittelt die voraussichtliche Höhe der Nettokosten für die Verpflichtende Erbringung der ~~Telekommunikations~~Universaldienste nach § ~~153~~154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 als Differenz zwischen den Nettokosten des Diensteverpflichteten für den Betrieb ohne Dienstverpflichtung und den Nettokosten für den Betrieb unter Einhaltung der Dienstverpflichtung gemäß Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Bundesnetzagentur prüft die für die Berechnung der Nettokosten zugrundeliegende Kostenrechnung des Diensteverpflichteten und weitere der Berechnung der Nettokosten zugrundeliegende Informationen.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt fest, ob die ermittelten Nettokosten der Erbringung der Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten eine unzumutbare Belastung darstellen. Ist dies der Fall, setzt die Bundesnetzagentur die Höhe des Ausgleichs fest. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem von der Bundesnetzagentur errechneten Ausgleichsbetrag zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Kalenderjahres folgt.

(5) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht:

1. die Grundsätze der Nettokostenberechnung nach Absatz 2, einschließlich der Einzelheiten der zu verwendenden Methode,
2. die Ergebnisse der Nettokostenberechnung nach Absatz 2 und
3. die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 3.

Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse nach den Nummern 2 und 3 sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zu wahren.

§ ~~160~~159
~~Umlageverfahren~~Finanzierung

(1) Gewährt die Bundesnetzagentur einen Ausgleich nach § 158 für die Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 153 Absatz 2 und § 155 Absatz 1, ist dieser vorrangig aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium des Innern sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rechtsvorschriften zur Finanzierung des Ausgleichs nach § 158 zu erlassen. In der Rechtverordnung nach Satz 2 sind die Grundsätze der Finanzierung, deren Höhe und das Verfahren für den Ausgleich nach § 158 zu regeln.

~~(1)~~(2) Kommt eine Finanzierung nach Absatz 1 aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nicht oder nur zum Teil in Betracht oder würde eine Finanzierung nach Absatz 1 zu einer Marktverfälschung führen, ist jeder Anbieter, der auf dem sachlichen Markt der Universaldienste nach § 154 Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, verpflichtet, dazu beizutragen, ist verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach den §§ 154 und 155 erbracht werden kann~~dass die . trägt j~~Jedes Unternehmen, das nach ~~§ 156~~ Satz 1 verpflichtet ist, trägt zu d~~ie se~~m Ausgleich nach § 158 durch eine Abgabe bei.

~~(2)~~(3) Die Höhe der Abgabe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis des Jahresinlandsumsatzes des jeweiligen Unternehmens zu der Summe des Jahresinlandsumsatzes aller auf dem sachlich relevanten Markt Verpflichteten und hat eine eigene Erbringung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § ~~158~~157 Absatz 1 hinreichend zu berücksichtigen. Dabei ist abzustellen auf den Inlandsumsatz des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 158 gewährt wird. Die Höhe der Abgabe wird für jedes Unternehmen gesondert berechnet und darf nicht gebündelt werden. Kann von

einem abgabenpflichtigen Unternehmen, die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu leisten.

~~(3)~~(4) Die Unternehmen teilen der Bundesnetzagentur ihre Umsätze auf dem sachlichen Markt der Versorgung mit ~~Telekommunikations~~Universaldiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 jeweils auf Verlangen jährlich mit. Unterbleibt die Mitteilung, kann die Bundesnetzagentur eine Schätzung vornehmen.

~~(4)~~(5) Bei der Ermittlung der Umsätze gelten § 36 Absatz 2 und § 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

~~(5)~~(6) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 158 ~~Absatz 5~~ gewährt wird, setzt die Bundesnetzagentur den Abgabebetrag der abgabepflichtigen Unternehmen fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit.

~~(6)~~(7) Die zu einer Abgabe nach Absatz ~~1~~2 verpflichteten Unternehmen haben die von der Bundesnetzagentur festgesetzten, auf sie entfallenden Abgaben innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheides an die Bundesnetzagentur zu entrichten. Ist ein zur Abgabe verpflichtetes Unternehmen mit der Zahlung der Abgabe mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt die Bundesnetzagentur einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge der Abgabe und betreibt die Einziehung.

~~(7)~~(8) Unternehmen sind von der Abgabeverpflichtung befreit, wenn ihr Jahresinlandsumsatz unterhalb einer von der Bundesnetzagentur festgesetzten Umsatzschwelle für Kleinstunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen liegt. Bei der Festsetzung berücksichtigt die Bundesnetzagentur unionsrechtliche Vorschriften, welche die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen betreffen. Auf Antrag kann die Bundesnetzagentur weitere Unternehmen ~~nach § 156~~ bei unbilliger Härte von der Abgabeverpflichtung befreien.

~~(8)~~(9) Die Bundesnetzagentur hat bei der Anwendung der Absätze 1 bis ~~7~~8 die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den im Anhang VII Teil B der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung genannten Grundsätze einzuhalten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die Grundsätze für die Berechnung der Abgabe für den Ausgleich der Nettokosten. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ferner unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen jährlichen Bericht, in dem die Einzelheiten der nach § ~~159~~158 berechneten Nettokosten für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § ~~153~~154 Absatz 2 und § 155 Absatz 1 angegeben und die von allen beteiligten Unternehmen geleisteten Abgaben aufgeführt sind, einschließlich etwaiger Marktvorteile, die den Diensteverpflichteten infolge der Diensteverpflichtung entstanden sind.

~~(9)~~(10) Die zum Ausgleich nach Absatz 2 beitragenden und nicht nach Absatz 8 befreiten Unternehmen sind berechtigt, den Ausgleichsbetrag an ihre Endnutzer weiter zu berechnen.

Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu Teil 9

Allgemein

Teil 9 erhält – der Richtlinie (EU) 2018/1972 folgend – wieder die Überschrift „Universaldienste“.

Zu § 153

Im TKModG-E soll die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag auf einen **rechtlich abgesicherten Anspruch auf schnelles Internet** in Form des Universaldienstes umsetzt werden. Mit dem Weg über den Universaldienst gehen jedoch grundlegende rechtliche Rahmenbedinungen einher, die zwingend eingehalten werden müssen.

Endnutzer sollen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Versorgung mit einem schnellen Internetzugangsdienst gegenüber den Telekommunikationsdiensteanbietern erhalten und damit zugleich einen Anspruch auf Vertragsabschluss haben (so genanntes **Individualanspruchsmodell**).

Dieser Anspruch soll jedoch bereits ab Inkrafttreten des neuen TKG bestehen und nicht erst – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – zum 1. Januar 2025.

Das vom Gesetzgeber geplante **Individualanspruchsmodell** ist **verfassungsrechtlich bedenklich**. Nach Art. 87f des Grundgesetzes muss der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleisten.

Es geht insoweit also um die **Sicherstellung einer Grundversorgung**, nicht jedoch um die Herstellung eines optimalen Versorgungsniveaus, wie es der Begriff „schnelles Internet“ glauben lassen könnte. Dementsprechend dürfen staatliche Maßnahmen im Bereich der Telekommunikation nur auf die Herstellung dieser Grundversorgung abzielen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Finanzierung dieser Maßnahmen auf die Marktakteure verlagert werden soll.

Aus regulierungsökonomischer Sicht sind zudem **Anreizmodelle** die bessere und rechtssichere Wahl. Hierfür könnte der Gesetzgeber beispielsweise ein Gutschein- oder Fördermodell oder eine Kombination aus diesen Modellen wählen, welche jedoch außerhalb des TKModG-E geschaffen werden müssten.

Der wesentliche Vorteil der Anreizmodelle liegt darin begründet, dass nicht wie bei einem Individualsanspruchsmodell auf Veranlassung eines Endnutzers Einzellagen aufwändig und ineffizient erschlossen werden müssten, sondern automatisch eine Interessenbündelung stattfindet und unterversorgte Gebiete effizient im Ganzen erschlossen werden.

EWE TEL-Forderung: Der Universaldienst muss rechtssicher als durch die Bundesnetzagentur festzulegende Verpflichtung ausgestaltet werden. Ein unmittelbarer Individualanspruch wäre verfafssungswidrig.

Die Überschrift wird in „Bereitstellung von Universaldiensten“ geändert.

Der Begriff der „Endnutzer“ wird in Absatz 1 und 2 durch den Begriff der „Verbraucher“ ersetzt.

Im gesamten Teil 9 wird der Passus „Telekommunikationsdienste[n] nach § 153 Absatz 2“ durch den Passus „Universaldienste[n] nach § 154 Absatz 2“ ersetzt.

Zu Absatz 1

Die Neufassung von Absatz 1 orientiert sich stärker an Art. 84 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972. Danach geht es nicht um den Anspruch eines Endnutzers gegenüber dem Diensteverpflichteten, sondern um die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit Universaldiensten.

Der letzte Satz ist zu streichen. Art. 84 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972 gibt nicht vor, dass der Universaldienst innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar sein muss. Dies soll der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Universaldiensteverpflichteten überlassen bleiben.

Da Absatz 1 Verbraucher betrifft, werden die Wörter „oder ihrem Geschäftsort“ gestrichen.

Zu § 154

Die Überschrift wird in „Verfügbarkeit von Universaldiensten“ geändert.

Zu Absatz 1

Die Wörter „in regelmäßigen Abständen“ werden durch die Wörter „Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden“ ersetzt, da die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörde eine dauerhafte Aufgabe ist. Eine Beschränkung der Überwachung auf regelmäßige Abstände ist in Art. 85 der Richtlinie (EU) 2018/1972 nicht vorgehen.

Nach dem Wort „in“ sind – wie in Art. 85 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgesehen – die Wörter „Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden“ zu ergänzen.

Zu Absatz 2

Nach Art. 84 (1) müssen Verbraucher Zugang zu einem verfügbaren **angemessenen** Breitbandzugangsdienst und Sprachkommunikationsdiensten, jeweils einschließlich des zugrunde liegenden Anschlusses, haben. Es geht also stets nur um die Sicherstellung einer Grundversorgung. Die Bezeichnung „**schneller Internetzugangsdienst**“ wurde gleichwohl beibehalten.

Zu Absatz 3

Die Vorgaben in der Richtlinie (EU) 2018/1972 sind abschließend, sodass das Wort „insbesondere“ in Satz 2 zu streichen ist.

Schließlich müssen in Satz 2 die nationalen Regulierungsbehörden den genannten GEREK-Bericht berücksichtigen; dies wurde entsprechend ergänzt.

Zu § 156

Die Streichung des § 156 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 159.

Zu § 156 (= § 157 a.F.)

EWE TEL-Forderung: Verpflichtung zur (Grund-)Versorgung mit Universaldiensten darf erst dann angeordnet werden, wenn der Markt versagt hat und alle anderen staatlichen Instrumente (z.B. Förderverfahren) erfolglos geblieben sind.

§ 157 wird zu § 156.

Nach der Richtlinie (EU) 2018/1972 darf ein Mitgliedstaat angemessene Universaldienstverpflichtungen erst dann auferlegen, wenn er zuvor festgestellt hat, dass die Verfügbarkeit eines solchen Telekommunikationsdienstes „*unter normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten oder durch andere mögliche politische Instrumente*“ nicht gewährleistet werden kann (Art. 86 (1) der Richtlinie (EU) 2018/1972).

Dieser bislang im TKModG-E noch fehlende Subsidiaritätsgrundsatz wird dort nun verankert.

Zu Absatz 1

Um das Prüfprogramm der Bundesnetzagentur zu ergänzen, wird am Ende des Absatzes ein neuer Satz eingefügt. Eine angemessene und ausreichende Versorgung ist danach gewährleistet, wenn in dem betreffenden Gebiet

> **öffentliche Mittel** zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen **verfügbar** sind **oder** innerhalb **von drei Jahren voraussichtlich verfügbar** sein werden; oder
>
> **innerhalb von drei Jahren ein eigenwirtschaftlicher Ausbau** geplant ist; oder
>
> eine **angemessene Mobilfunkversorgung** bereits vorhanden ist oder innerhalb von drei Jahren voraussichtlich verfügbar sein wird; dabei berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere Versorgungsauflagen zu den Frequenzzuteilungen und sonstige Verpflichtungen der Mobilfunknetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es im Falle eines freiwilligen Angebots keinen Ausgleich geben soll. Daher wurde der Passus gestrichen „ohne Ausgleich nach § 159“ gestrichen und dafür ein neuer Satz 1 ergänzt. Das Unternehmen, das ein freiwilliges Angebot abgibt, soll selbst entscheiden können, ob es einen Ausgleich beantragen möchte.

Als Folge der Streichung des § 156 werden die Verweise in Absatz 2 entsprechend angepasst.

Zu § 157 (= § 158 a.F.)

§ 158 wird zu § 157.

In der Überschrift wird das Wort „Telekommunikationsdiensten“ durch das Wort „Universaldiensten“ ersetzt.

Zu Absatz 1

Die Wörter „nach Beurteilung durch die Bundesnetzagentur geeignet“ sind zu streichen. Es kommt allein auf die Geeignetheit des eingereichten Angebotes an. Dass die Beurteilung der Geeignetheit der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde obliegt, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgerichte bei der Auslegung dieser Norm dazu kommen könnten, dass es allein auf die Sichtweise der Bundesnetzagentur ankommt.

Hinsichtlich der Entscheidung, ob die Verpflichtungszusage für bindend zu erklären ist, kann der Bundesnetzagentur bereits denklogisch kein Entscheidungsermessen zustehen. Es muss sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung handeln, wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind.

Das Prüfprogramm wurde angepasst. Die Bundesnetzagentur darf ein eingereichtes Angebot nur dann ablehnen, wenn dieses offensichtlich nicht geeignet ist, die Versorgung mit Universaldiensten nach § 154 Absatz 2 zu erschwinglichen Preisen nach § 155 zu gewährleisten.

Schließlich werden wiederum die Verweise angepasst.

Zu Absatz 2

Als Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 1 wurde das Wort „geeignete“ in Satz 1 gestrichen.

In Satz 1 wurde ferner klargestellt, dass pro Gebiet nur ein Unternehmen verpflichtet werden kann.

In Satz 3 sind die Wörter „bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und“ zu streichen. Ob in der Nähe des betreffenden Gebietes bereits Anschlüsse eines Unternehmens verfügbar sind, ist keine zulässige Voraussetzung. Ziel des Benennungsverfahrens ist es zu gewährleisten, dass die Universaldienste nach § 150 Abs. 2 auf kosteneffiziente Weise erbracht werden (Art. 86 (4) Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972). Nach Art. 86 (4) Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 darf kein Unternehmen von vornherein von dem Benennungsverfahren ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz ist zu streichen; diese Regelung hat keinerlei Grundlage in der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Zu § 158 (= § 159 a.F.)

§ 159 wird zu § 158.

Zu § 159 (= § 160 a.F.)

EWE TEL-Forderung: Die Finanzierung des Universaldienstes muss vorrangig aus öffentlichen Mitteln erfolgen.

Das Umlagesystem sollte als letztes Mittel nur dann zum Einsatz gelangen, wenn eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln nicht in Betracht kommt.

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich zwei Finanzierungsmodelle vorzusehen, die erst nach Antrag eines Unternehmens gegeneinander abgewogen werden dürfen (Art. 90 (i) der Richtlinie (EU) 2018/1972):

die transparente Beteiligung aus öffentlichen Mitteln und

die Aufteilung der Kosten auf die Anbieter (Umlagefinanzierung).

Die Beibehaltung des Umlagesystems stellt vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2018/1972 einen Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung dar.

Die Richtlinie (EU) 2018/1972 überlässt die Entscheidung über das zu wählende Finanzierungsmodell nicht den Mitgliedstaaten. Die entsprechende Auswahlentscheidung soll vielmehr erst „*nach Antrag eines Unternehmens*“ erfolgen (Art. 90 (I) der Richtlinie (EU) 2018/1972). Ein Antrag (auf Entschädigung) des verpflichteten Unternehmens kann jedoch erst in dem betreffenden Verwaltungsverfahren gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde gestellt werden.

Die Beschränkung des TKModG-E auf das Umlagesystem verhindert zudem, dass jeweils das am besten geeignete Finanzierungsmodell zum Einsatz gelangen kann.

§ 160 wird zu § 159.

In der gesamten Bestimmung werden die Verweise als Folge der Streichung des § 156 angepasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Finanzierung des Universaldienstes vorrangig aus öffentlichen Mitteln erfolgen muss. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, in der die Höhe der Finanzierung sowie das Verfahren für die Zuteilung des Ausgleichs nach § 158 zu regeln sind.

Zu Absatz 2

Kommt eine Finanzierung nach Absatz 1 aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls nicht oder nur zum Teil in Betracht oder würde eine Finanzierung nach Absatz 1 zu einer

Marktverfälschung führen, findet nachrangig das Umlageverfahren nach Absatz 2 Anwendung.

In Satz 1 wird der bisherige Text des § 156 übernommen. Die übrigen Regelungen entsprechen weitgehend denen des bisherigen Absatzes 1.

Zu Absatz 3 und 4 sowie 6 bis 9

Die Anpassungen sind jeweils Verweisänderungen.

Zu Absatz 10 neu

Es wird eine Regelung aufgenommen, wonach die zum Ausgleich nach Absatz 2 beitragenden und nicht nach Absatz 8 befreiten Unternehmen berechtigt sind, den Ausgleichsbetrag an ihre Endnutzer weiter zu berechnen. Ein Sonderkündigungsrecht für die Endnutzer besteht in einem solchen Fall nicht.